

X6
1199



11. 49. 6



Rechtliches Bedenken,

welches

von der hochlöblichen Juristen-Facultät zu Göttingen

über die

von einigen klagenden Anhalt-Bernburgischen Unterthanen,
bey dem höchstpreisl. Kaiserlichen und des Reichs
Sammer-Gericht

anmaßlich angebrachte Krieges-Contributionß-Sache,
auf geschehene Vorlegung

der sämtlichen zu dieser Sache gehörigen Originalien, Rechnungen, und
der seit 1768. vor der Landesfürstl. Commission, wie auch sonst
verhandelter

Original-Acten,

im Monat Jun. 1772. abgefasst worden.

Gedruckt im Jahr 1772.

262

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





Nechtliches Bedenken.

Was Seine des regirenden Herrn Fürsten zu Anhalt-Bernburg Hochfürstl. Durchlaucht durch einen eigends anhero geschickten Rath die über die Contribution, so in dem Fürstenthume Anhalt-Bernburg durch den letztern Krieg veranlassen worden, verhandelten Haupt-Actenstücke, als insonderheit

Veranlassung
dieses Beden-
kens,

und Verzeich-
niß der dabey
gehabten
Actenstücke.

- 1) fünf Convolute, worinnen von den fünf Lieferungen, welche in den Jahren 1758, 1759, 1760, 1761 u. 1762. sowol an Getraide, Mehl und Fourage, als an Mannschaft, Pferden und Geld, zum Behuf der Königl. Preußl. Armee geschehen müssen, die sämtlichen Original-Ausschreiben, und darüber theils mit der Preussischen Generalität und dem Krieges-Commissariate, theils mit des Prinzen Heinrichs von Preußen Königl. Hoheit, theils auch selbst mit Sr. Majestät, dem Könige in Preußen, gewechselten Schreiben, nicht minder die über einige dieser Lieferungen mit gewissen Entrepreneurs geschlossenen Contracte, alle in ihren Originalien enthalten; wie solche in den nachherigen Original-Commissions-Acten vom Jahre 1768. Vol. II. fol. 53, 79, 126, 154 und 196. inducirt worden;
- 2) fünfzehn Volumina, worinn über alle geschehene Lieferungen und Zahlungen vom Jahre 1758 an bis auf das Jahr 1766. sämtliche Original-Quittungen enthalten; nebst noch einem besondern Volumine Original-Quittungen des Majors von Kleist und Obristen von Rapin, über Executions-Gebühren vom Jahre 1758;
- 3) ein Convolut, worinn zum Muster der zum Grunde gelegten Contributions-Pläne, a) die Original-Hebe-Register der Stadt Bernburg vom Jahre 1758. sodann b) ein Original-Repartitions-Plan über die gesammte Contribution vom Jahre 1762. und c) ein Original-Concept des Contributions-Ausschreibens vom 15ten Jan. 1762 enthalten;
- 4) ein Convolut Original-Acten-Stücke, welche seit dem Febr. 1760. über die zu errichtende Contributions-Casse, theils mit der Mitterschafft, theils mit jeder Städten und Aemtern verhandelt worden;
- 5) ein Convolut vier Original-Vergleiche, welche untern 21 April 1760, 22 Oct. 1761, 29ten Jun. 1762 und 5ten Febr. 1763. mit der Anhalt-Bernburgischen Mitterschafft über die von derselben für sich und ihre Hinterlassen zu dieser Contribution zu leistenden Beiträge geschlossen worden;

A

ein

- 6) ein Convolut Original-Berechnungen über die Verträge, welche von den Fürstlichen Domänen und erworbenen Gütern zur Krieges-Contributions-Casse gesehen; wie solche in obgedachten Commissions-Acten vom Jahre 1768. Vol. II. fol. 44. präconcret worden;
- 7) sechs Volumina Original-Rechnungen, von dem über die Contributions-Casse bestellten und verpflichteten Rechnungsführer, dem Fürstl. Cammer-Revisor Thieslen, als a) über die Einnahme, so über die im Lande ausgeschriebenen Contributions und Lieferungen eingehoben worden, vom Jahre 1758 bis um Johannis 1764. b) über die Einnahme an aufgenommenen Capitalien von Johannis 1760 bis dahin 1764. c) über die Ausgaben an den Königl. Preussischen Krieges-Prästationen vom Jahre 1758 bis um Johannis 1764. d) über die Ausgabe an Interessen von den aufgenommenen Capitalien von Johannis 1760. bis dahin 1764. e) über Einnahme und Ausgabe bey der Contributions-Casse vom 24ten Jun. 1764 bis dahin 1765. und f) über Einnahme und Ausgabe bey der Contributions-Casse vom 24ten Jun. 1765 bis dahin 1766.
- 8) sechs Volumina Original-Monita über vorbenannte Berechnungen und deren Beantwortungen.
- 9) sieben Volumina über diese Contributions-Wesen, seit dem April 1768. verhandelten Original-Commissions-Acten;
- 10) ein Volumen Regirungs-Acten die Contributions-Nesse in den Fürstl. Ämtern Harzgerode, Gänthersberge und Ballenstädt und deren Verpöreibung und Berechnung zur Contributions-Casse betreffend, vom 12ten Jan. 1768 bis zum 29ten Oct. 1771. nebst einem Original-Berichte, den der Stadt-Rath zu Verburg unterm 26ten Febr. 1770. an die Fürstliche Regierung erlassen, befrage dessen derselbe als Einnahmer der Contributions-Casse gewisse Contributions-Nesse vom Amte Harzgerode bis aufs Jahr 1765. zur Contributions-Casse in Empfang genommen;
- 11) ein Convolut Original-Acten-Stücke, so am Kaiserl. und Reichs-Cammer-Gerichte, oder auf dessen Veranlassung dieser Sachen halber ergangen, als a) zwei Urkunden am Cammer-Gerichte ertheilten Decrete und Verordnungen vom 11ten Sept. und 31ten October 1762. b) Urkunde Urtheils vom 20ten Nov. 1769. c) Extracte des Cammer-Gerichtl. Protocolls vom Jul. bis Nov. 1769. d) eine im Namen der Unterthanen des Fürstenthums Verburg den 7ten May 1770. außgerichtlich eingereichte, hernach sub quadrangulo 289. zu den Acten registrierte Supplication pro maturations sententiae, e) ein von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen unterm 7ten September 1770. an Sr. Hochfürstl. Durchl. von Anhalt-Verburg erlassenes Schreiben mit Beziehung auf das demselben beygefügte Kaiserliche Commissorium und selbigem eingerückte Cammer-Gerichts-Urtheile vom 1ten Jun. 1770. f) ein Schreiben vom Churfürstlichen Sächsischen Geheimen Raths-Collegio an die Regierung zu Verburg vom 26ten Febr. 1771. nebst beygefügter Berechnung über 470 Rthlr. 16 Gr. Commissions-Kosten, und g) eine über diese Kosten aus der Churfürstl. Sächsischen Geheimen Canzley ausgestellte Quittung vom 16ten April 1771.
- 12) ein über zwölf Stück Acten, einen zu Verburg, Harzgerode, auch in einigen Dorfschaften entstandenen Aufruhr und Empörung betreffend, von der Leipziger Juristen-Facultät im Febr. 1770. eingeholtes Original-Urtheil mit dazu gehörigen Zweifels- und Entscheidungs-Gründen;
- 13) einen wider das Cammer-Gerichts-Urtheil vom 1ten Jun. 1770. am Cammer-Gerichte übergebenen Restitutions-Libell mit 38 Anlagen;
- 14) einen

- 14) zwey gedruckte Schriften, unter folgenden Titeln: a) „vertheidigte Criminals Jurisdiction: Gerechtfame Sr. regierenden Hochfürstl. Durchl. zu Anhalt-Bernburg, wider Dero in der Hartzgeröder Empörung begriffene Unterthanen, „Christoph Ferdinand Müller, Carl Daniel Dichtspan und Consorten, ic. nebst „entdecktem Ungrund und Gefährde der von den sogenannten Bernburgischen „Deputirten bey dem Kaiserl. Reichs-Cammer-Gerichte anmaßlich angebrachten „Beschwerden; mit Beylagen von A - Dd. gedruckt zu Bernburg im Jahre „1770. b) kurze Vorstellung der Geschichte: und Rechts-Gründe, womit „das wider einige Puncte der am höchstpreis. Reichs-Cammer-Gerichte am „1ten Jun. laufenden Jahres eröffneten Urtheil, in Sachen des regierenden Herrn „Fürsten zu Anhalt-Bernburg hochfürstl. Durchl. entgegen die sogenannten „Bernburgischen Deputirten einiger klagenden Unterthanen, mandati de prae- „stando debitam obedientiam &c. S. C. die Krieges-Contribution: Sache be- „treffend, eingewandte Rechtsmittel der Restitution begründet wird, gedruckt im „Jahre 1770.“

uns zu fertigen lassen, und darüber unsere rechtliche Belehrung gnädigst begehret; Demnach erachten wir nach fleißiger derselben Verlesung und collegialiter gepflogener Erwägung für Recht:

Geschichts-Erzählung.

§. I.

Als in dem letztern Kriege an weiland des ältest regierenden Fürsten, Victor Friedr. von Anhalt-Bernburg, Hochfürstl. Durchlaucht, von dem Königl. Preußl. General-Major von Mesow unterm 10ten Nov. 1757. ein Schreiben erlassen worden, worinn derselbe auf Befehl Sr. Königl. Majestät in Preußen von den drey Anhaltischen Fürstenthümern Bernburg, Cöthen und Dessau 49091 Centner Wehl, 9900 Wispel Hafer, 91309 Centner Heu, und 10463 Schock Stroh, zum Behuf der Königl. Preussischen Armee gefordert, welches Schreiben zwar (wie des Prinz Heinrichs von Preußen Königl. Hoheit hernach unterm 12ten December 1757. geschrieben) „durch Unvorsichtigkeit des Postillons, so solches egariret, nicht zu Händ- „den gekommen,“, darauf jedoch ein zu Bernburg den 2ten Dec. 1757. eingelaufenes weiteres Schreiben des zum Königl. Preussischen Feld-Krieges-Commissariate verordneten Krieges- und Domainen-Raths Albrecht d. d. Leipzig den 30ten Nov. 1757. sich bezogen, der auch unterm 4ten Dec. 1757. das Mesowische Schreiben in einer anderweiten Abschrift von neuem eingesandt; so haben zwar höchstgedachte Sr. weiland ältest regierende Hochfürstl. Durchl. von Anhalt-Bernburg zu Abwendung dieser Forderung zum Theil nebst ihren Fürstl. Herren Vettern, Cöthnischen und Dessauscher Linie, mit dienlichen wiederholten Vorstellungen und Schreiben an des Prinzen Heinrichs von Preußen Königl. Hoheit und selbst an des Königs in Preußen Majestät alles anzuwenden gesucht. Wie aber aus den eingelaufenen Antworten zu erschen gewesen, daß keine Hoffnung von diesen Lieferungen los zu kommen übrig geblieben, vielmehr bald noch eine neue Forderung von 600 Meckren, deren Anzahl hernach bis auf 1000. vermehret worden, hinzugekommen; ist auf den 17ten Jan. 1758. ein Landes-Deputations-Tag nach Bernburg angesetzt worden, woben von den drey Hochfürstl. Häusern Bernburg, Cöthen und Dessau abgeordnete Räte und aus eben diesen dreyen Landes-Antheilen die zum engern Ausschuss gehörigen Land-Räte erschienen sind.

Preussische Forderung an die Anhaltischen Lande während letztern Krieges 1757 Nov. 10.

1758 Jan. 17.

§ 2.

und die ba-
rauf im Vern-
burgischen
veranschaltete
Contributi-
ons-Casse.

Ob nun gleich mit dieser Conferenz die im Werke gewesene gemeinsame Zusam-
menfügung der drey Fürstl. Landes-Antheile wegen eines und des andern Hochfürstl.
Lanfes beliebter Trennung nicht zu bewirken gewesen; so ist doch im Fürstenthum
Anhalt-Vernburg, nachdem die Erfahrung bald gelehret, wie schwer es gefallen, jede
Lieferungen durch einzelne Contributions-Anschreiben zu besreiten, als das den Um-
ständen und der Landes-Verfassung gemäße Mittel angesehen worden, zu diesen die
Kräfte des Landes übersteigenden Krieges-Prästationen, mit zu Matheziehung der Land-
und Ritterchaft eine besondere Contributions-Casse zu errichten, um daraus sowol die
von Zeit zu Zeit währenden Kriegen dem Lande auferlegten baaren Geld-Prästatio-
nen, Mehl, Fournage, Decuren und Pferde-Lieferungen, Worpam, Durchmarsch,
Executions- und andere dahin gehörigen Kosten zu besreiten, als auch diejenigen
Summen, so aus dem Lande ohne Mühn der Unterthanen nicht aufzubringen gewe-
sen, darauf Anlehnungsweise aufzunehmen, und selbige demnächst nach und nach aus so-
thaner Cassé, wenn sich das Land einigermassen wieder erholet haben würde, nach
einem der inneren Verfassung des Landes angemessenen, und in den benachbarten Lan-
den üblichen Contributions-Plane hinwiederum bezahlen zu lassen; jedoch so, daß zu-
gleich nach der Absicht des bekannten Nibobischen Gesetzes aus dieser allgemeinen Cassé
auch diejenigen Schäden und Kosten, welche ein oder der andere Ort oder Unterthan
insbesondere durch den Krieg an Einquartierungs-Kosten, an verlohrenen-Pferden, Wa-
gen, u. s. f. leiden würde, ersetzt bekommen sollte. Ueber welches alles denn, um
die gehörige Aufsicht und Direction darüber zu führen, ein besonderes Conferenz-
Collegium aus einigen Wittgliedern der Fürstl. Regierung und Kammer errichtet, und
seit dem Febr. 1760. nicht nur mit der Ritterchaft Vernburgischen Landes-Antheils
Communication gepflogen, sondern auch allen Städten und Aemtern im Lande die
nöthige Nachricht ertheilet, und wie solches geschehen, und von allen theils ausdrück-
liche, theils stillschweigende Genehmigung erhalten, ausführlich protocollirt
worden.

§. 3.

mit den dazu
erborgten Ca-
pitalien.

Da nun von dem Anhalt-Vernburgischen Landes-Antheile in den Jahren 1758.
bis 1762. fünf solche Lieferungen, weit über die Kräfte des Landes nach einander ge-
schehen müssen; so sind zu deren Bestreitung mittelst gedachter Contributions-Casse
an baarem Gelde nach der damals gängigen Münze, theils von Johannis 1760 bis
Johannis 1764 an Capitalien 959997 Rthlr. 12 Gr. aufgenommen, theils um so
wol solche zu verzinßen, und nach und nach selbst wieder abzutragen, als auch die Liefe-
rungen selbst damit zu besreiten, nach gewissen mit jeden Städten und Aemtern be-
richtigten Contributions-Plänen und Hebe-Registern sowol von jeden Güthern, als
vom Nahmungsstande 1 bis 2 pro Cent zur Contribution angesetzt und beygetrieben,
über alles dieses aber vom Fürstl. Cabinete und Conferenz-Collegio, so wie sich al-
les nach einander zugetragen, vollständige Acten bis auf 168 Volumina geführt
worden.

§. 4.

und was von
Fürstl. Cam-
mer-Güthern
dazu bezahlet
worden.

Auf solche Art sind nun selbst von den Fürstlichen Güthern, und zwar nicht
nur von den neu erworbenen steuerbaren Grundstücken, sondern auch von den übrigen
Fürstlichen Kammer-Güthern, zu sothaner Contributions-Casse die Verhältnismäß-
igen Beiträge geschehen, die befrage eines den 26ten Sept. 1769 gezogenen liquidi-
summen 264992 Rthlr. 22 Gr. betragen, Worinnen noch auf ein unterm 18ten
Novem

November 1759. auf Sr. Königl. Majestät in Preußen Befehl vom Geheimen Rath von Zinnow erlassenes Schreiben: „zu Bestreitung der Krieges-Kosten aus den Landes-Revenüen 100 tausend Rthlr. außer der Lieferung an Naturalien bezuzfragen,“ auch diese Summe, wie auch überdieß noch 66 tausend Rthlr. von der Fürstl. Cammer begehlet worden.

§. 5.

Dann hat die Anhalt-Bernburgische Ritterschaft, vermöge der oben sub Num. 4. erwähnten Conventionen, die jedoch mit Vorbehalt der landesfürstl. Gerechtsame und salva ubique peraequatione, geschlossen worden, für sich und ihre Hinterlassen nach und nach zusammen 215750 per averfionem beygetragen. Von den übrigen Unterthanen haben sich aber die Beyträge, befage obgedachten liquidi vom 26ten Sept. 1769. auf 668644 Rthlr. belausen, wovon jedoch eine Summe von mehr als 240000 Rthlr. denselben als Entschädigungs-Gelder für Einquartierung und andern im Kriege erlittenen Verlust wieder zu gute gekommen sind.

Fürstl. Con-
ventionen mit
der Ritters-
schaft, u. was
die übrigen
Unterthanen
begehlet.

§. 6.

Als nun nach dem am 18ten May 1765 erfolgten Absterben, weiland Herrn Victor Friedrichs, bisher ältest regirenden Fürsten von Anhalt Hochfürstl. Durchl. Dero Herrn Sohnes und Nachfolgers, des jetzt regirenden Fürsten, Herrn Friedrich Albrechts, Fürsten zu Anhalt-Bernburg Hochfürstl. Durchl. zur Regierung gekommen, und auf der einen Seite die dringende Noth, das Land von der Schuldenlast zu befreien, und doch einstweilen durch Abtragung der Interessen den Credit des Landes aufrecht zu erhalten, und dasselbe für einen allgemeinen Aufstand aller zum Theil schon mit mächtigen Intercessionen angedrungenen Creditoren zu bewahren, auf der andern Seite aber auch einige Beschwerden der Unterthanen, wegen der immer fort zu zahlenden Contributionen wahrgenommen; haben Höchst dieselben durch Dero Regierung, mittelst Descripts vom 26ten Jun. 1765. die Veranlassung dazu geben lassen, daß die Unterthanen, so etwa gegründete Beschwerden zu haben vermeynen möchten, gewisse Deputirten, um solche vorzubringen, erwählen könnten. Wor- auf denn am 10ten Jul. 1765. die Wahl solcher Deputirten von der Stadt Bernburg erfolgt, und unterm 20ten Aug. 1765. eine von denselben und von den Dichtern sechs verschiedener Gemeinden unterschriebene Bittschrift an Sr. Hochfürstliche Durchl. ergangen, mit der in folgenden Formalien gefaßten Bitte:

Regierungs-
Antritt des
neuen Für-
sten, und wie
dero richterli-
ches Officium
wider die Of-
ficianten, so
mit der Con-
tributions-
Casse zu thun
geschabt im-
ploriret wor-
den. 1765.

1765. Aug. 20.

„an höchstbestellte Rätthe und Officianten, so bis daher die Contribu-
tions-Geschäfte anvertrauet erhalten, in höchsten Gnaden zu rescribiren, daß
dieselbe uns sämtliche zum Contributions-Geschäfte gesammelte und gehörige
Nachrichten und Rechnungen ad inspiciendum vorlegen, auch, wo es nöthig,
uns informiren, was zur Verficirung der Einnahme und Ausgabe dienlich
und gestatten sollen, daß wir uns einen gemeinschaftlichen rechtlichen Adse-
sistenten wählen und bevollmächtigen, wir mit unsern rechtlichen Monitis gehö-
ret und gestatter werden sollen, daß die ganze Affaire, so, wie sie ist,
als eine Privat-Affaire völlig anzusehen, und uns in solcher Rücksicht
alle rechtliche Hülfe in allen Fällen, wo wir ein rechtliches
Officium zu imploriren vor dienlich und nöthig erachten,
angegeben werden solle.“

wie solche Bittschrift unter den Anlagen des oben Eingangs Num. II. erwähnten Res-
stitutions-Libells sub Num. I. in vollständiger beglaubter Abschrift beygelegt
worden.

§. 7.

Fürstl. Bill-
fahung die-
ses und noch
weitem Ge-
suchs.
1766. Oct. 28.

Seine Hochfürstl. Durchl. haben auch diesem Gesuche Statt gegeben. Und da in der Folge, (besage der zweoten Anlage zur gedachten Destitutions-Tabella) die Bernburgischen Deputirten unterm 28ten Oct. 1766. den Wunsch geäußert:

„daß zu Decidirung der hiebey vorkommenden Streitig-
keiten solche Personen admittiret werden möchten, welche vordem mit die-
sen Contributions-Geschäften nichts zu thun gehabt, sondern ganz unpartey-
sich seyn; und daß deswegen einem andern Subjecto, als dem Hofrath Herolds,
als welcher ehedem bey dem Contributions-Wesen gebraucht worden, die Di-
rection ermeldter Sache übertragen werden möchte;“

so haben Se. Hochfürstl. Durchl. unterm 3ten Nov. 1766 die dem Destitutions-Ge-
such sub Num. 3. begefügte Verordnung ertheilet:

„daß die Vorlegung und Untersuchung der vorigen Rechnungen ohne Concurrenz
des Hofrath Herolds von dem Legations-Rath Schramm von Immenau besor-
get werden solle.“

Jedoch ohne noch die zugleich begehrte Zulassung eines auswärtigen rechtlichen Bey-
standes, Namens Dautheyden, damals schon zu gestatten.

§. 8.

Gleichwol
ferner einge-
kommene Vor-
stellung und
Protestation.
1766. Nov. 3.

Nachdem aber inzwischen um eben diese Zeit, wie in der Folge entdeckt wor-
den, die Deputirten der Stadt Bernburg und einiger Gemeinden in einer besondern
unterm 3ten Nov. 1766. unterschriebenen Urkunde sich verbindlich gemacht:

„daß einer vor alle und alle vor einen, mithin ein jeder in solidum haften wolte,
mit dem Beyfügen:

„auch wenn einer oder der andere an seiner Person angegriffen werden sollte, so
verbinden sie sich alle vor einen Mann zu stehen;

1766. Nov. 8.

gleichwol die Nothwendigkeit erfordert, zu Befriedigung der Creditoren mit Aus-
schreiben der Contributionen fortzufahren; so ist (besage des Destitutions-Tabella An-
lage Num. 4.) unterm 8ten Nov. 1766. im Namen der Unterschanen im Unter-Für-
stenthume Bernburg eine von obbenannten Dautheyden als Concipienten unterschrie-
bene und gegen das ehemalige Conferenz-Collegium rubricirte so genannte abgenötigte
Vorstellung und Protestation bey der Regierung zu Bernburg eingekommen, mit
folgender Bitte:

„ohnmaßgeblich ein Paar legale Herren aus Dero Mittel zu Commissarien zu
nennnen, und durch selbige ihrem neu constituirten und subscribirten Anwalt
sämtliche Contributions-Rechnungen, und was dazu gehört, besonders auch
den mit der hochlöblichen Ritterschafft getroffenen Vergleich nochmals vorles-
en und extrahiren, seine darüber etwa habenden Monita aufzeichnen, und den
evidenten brevi manu abhelfen, die anderen aber, so eine nähere Untersuchung
bedürfen, Dero rechtlichen Erkenntnisse ausstellen zu lassen, den Protestan-
ten die contrahirten Schulden bekannt zu machen, sie bey der vorzunehmenden
Reduction und Behandlung mit zuziehen, und nach adjustirter Rechnung
ein förmliches und zuverlässiges Liquidum mit ihnen zu constituiren, inmit-
telst aber das obbemeldte intimatum wieder aufzuheben, und mit allen ex-
actionibus und executionibus Anstand zu nehmen. Im Fall aber Ew. Hoch-
wohl- und Wohlgeb. Herrl. wider alles Vermuthen Bedenken tragen sollten,
diesem ihren billigen und rechtlichen Gesuche gnädig und hochgeneigt zu defer-
ren; so finden sich die Protestanten nicht nur genöthiget, Kraft dieses, wider
alles

„alles präjudicirliche, folglich auch wider die angeordnete Bezahlung von 1 und
 2 pro Cent solennissime zu protestiren, sondern sie wollen auch auf solchen un-
 „verhofften Fall, (salvo tamen undique respectu perillustris regiminis) mehr
 „besondres intimatum de solvendo, pro gravatoriali hiermit declarirt und das
 „von sowol, als auch von allen Contributions-Rechnungen an das höchstpreisl.
 „Kaiserl. Reichs-Cammer-Gericht zu Weßlar allerunterhänigst appelliret, selbige
 „von aller Verbindlichkeit suspendiret und unterhänigst gebeten haben: dieser Ap-
 „pellation in respectum summi Archidicasterii gerechtlichend zu deferiren, und
 „apostolos reverentiales, als welche sie nebst Einfendung der Acten instantes,
 „instantius & instantissime sollicitiren, zu ertheilen, gestaltsam auch die Pros-
 „stanten acta priora hiermit debite requiriren, sich ad quaevis solennia of-
 „feriren, 2c.

§. 9.

Ob nun gleich Se. Hochfürstliche Durchlaucht (wie aus dem nachherigen Pa-
 tente vom 27ten Febr. 1767. zu ersehen ist) unterm 3ten und 27ten Nov. 1766. die
 gnädigste Verordnung ergehen lassen:

„daß den Unterthanen gegen einen jeden im Lande, und wer auch nur mit der
 „Krieges-Contributions-Casse zu thun gehabt, prompte und unparteyische Justiz
 „angehehen, ihme die Krieges-Contributions-Rechnungen zum Einschen und
 „Moniren vorgelegt werden, und sie sich also nur zu dem Ende vor der dess
 „halb niedergesetzten Commission melden sollten;

so ist dennoch im Namen der Unterthanen am 8ten Jan. 1767. am Kaiserl. und
 Reichs-Cammer-Gerichte eine wider Se. regirende Hochfürstl. Durchl. rubricirte
 Supplication pro plenariis appellationis processibus, una cum mandato attenta-
 torum revocatorio, inhibitorio, nec noa cum salvo conductu übergeben worden,
 deren Beschwerden dahin gegangen:

- 1) daß ihnen kein auswärtiger Consulent gestattet sey;
- 2) daß zu der erbetenen Untersuchung der Contributions-Rechnungen keine un-
 parteyische Commissarien, sondern solche officiales dazu ernannt worden, wel-
 che zum Theil selbst responsabel seyn müßten;
- 3) daß die Untersuchung der Rechnung legaliter nicht tractiret;
- 4) der Vergleich mit der Ritterschaft und die Liste der Creditoren ihnen nicht vor-
 gelegt;
- 5) daß während der Commission, und da noch nicht einmal das liquidum confis-
 tituiret worden, mit den Contributions-Ausschreiben continuiret;
- 6) ein neuer ungewöhnlicher Contributions-Plan formiret, und
- 7) einige unter der vorigen Regierung acquirirte contribuabale Grundstücke Con-
 tributionsfrey verkauft worden, mit Wirt:

„daß zusörderst durch einen unparteyischen auswärtigen Commissarium, wo-
 „zu der Herr Graf zu Stollberg vorgeschlagen würde, sämtliche Contribu-
 „tions-Rechnungen revidiret, examiniret, und den Appellanten sowol der mit
 „der Ritterschaft getroffene Vergleich, als auch die Liste der Creditoren com-
 „municiret, sie mit ihren monitis gehöret, das liquidum constituiret, und
 „das über die Gehülfe exquirte cum expensis restituiret werden möchte.

§. 10.

Auf diese Appellationsschrift hat das höchstpreisl. Cammer-Gericht unterm
 10ten Jan. 1767 zwar zusörderst Schreiben um Bericht, jedoch mit Temporal-Inhi-
 bicion und zugleich den gebetenen Salvum Conductum erkannt. Worauf auch Se.
 Hoch-

und am Cam-
 mer-Gerichte
 angebrachte
 Appellation
 1766.
 Nov. 3. u. 27.

1767. Jan. 8.

darauf am E.
 G. erkanntes
 Schreiben
 um Bericht
 Hoch-

mit Inhibition und salvo conductu
1767. Jan. 10.

Hochfürstl. Durchl. ob Sie gleich hoffen können, daß auf Dero ersätteten Bericht in dieser Landes-Contributions-Sache die gebetenen Appellations-Processi nicht statt finden würden, dennoch die einstweilige Inhibition und den erkannten Salvum-Conductum zu Ehren dieses höchsten Reichs-Gerichts völlig befolget haben.

Als aber einige unruhige Unterthanen durch dieses Cammer-Gerichtl. Decret schon von allem Gehorsam gegen ihren Landesfürsten befreyet zu seyn geglaubet, und es sich zu Aufwiegelungen und Empörungen angelassen; haben nicht nur Sr. Hochfürstl. Durchl. durch ein untern 27ten Febr. 1767 ins Land erlassenes Patent (beym Requisitionss-Libelle Anlage 5.) Dero Unterthanen in landesväterlicher Wohlmeinung davon abgerathen; sondern auch selbst das höchstpreiel. Cammer-Gericht hat mittelst

Decrets vom 17 März 1767 (in der Criminal-Extraction lit. G. p. 11.) worinn die Communication des Berichts und Einbringung des Gegenberichts gestattet worden, zugleich die Verordnung zu ertheilen nöthig gefunden:

„daß implorantische Unterthanen den ihrer landesherrschaft schuldbigen Respect
„und Gehorsam leisten, und sich in praesentatione collectarum extraordinariorum
„nicht läumig erfinden lassen sollten“

§. II.

und zu Harzgerode zum Ausbruch gekommen Empörung 1767.
März. 22.

Nichts desto weniger ist es in der zum Anhalt-Bernburgischen Oberfürstenthume gehörigen Stadt Harzgerode im Gefolge der oben (§. 8.) angeführten Verbindung, am 22ten März 1767 zu dreytägigen öffentlichen Unruhen und empörerischen Gewaltthätigkeiten gekommen, die nicht anders, als mittelst dahin geschickten Fürstl. Jäger-Corps und Atterierung der vornehmsten Hädelsführer bezwungen werden können; worüber hernach natürlicher Weise eine besondere peinliche Untersuchungssache veranlaßt worden, die mit der übrigen Contributions-Sache weiter keine Verbindung gehabt, und gleichwol wegen des auch darinnen versuchten Abstrangs an das Kaiserl. und Reichs-Cammer-Gericht die Eingänge oben sub Num. 14 a) bemerkte Criminal-Jurisdictionss-Verteidigung veranlaßt hat.

§. 12.

Auf einige in-
zwischen ge-
schene Vor-
schläge erfolgte landesherrliche Declara-
tion 1767.
May 13.

Als inzwischen in einem untern 13ten May 1767 von mehrbenannten Dautzens-
dey abgefaßten P. M. zu Befriedigung der Unterthanen in der Landes-Contributions-
Sache einige Vorschläge geschehen; haben Sr. Hochfürstl. Durchl. darauf folgende
(beym Requisitionss-Libelle sub Num. 7. beigefügte) Landesherrliche Declara-
tion von sich gegeben:

I.

„Mehrbemelten Serenissimus von den Landes-Schulden außer den 21109 Rthlr.,
„welche höchstdieselben, befrage des Num. 5. zum Bericht bezugelzten Plans, von
„Dero contribuablen Grundstücken und Domainen freywillig zahlen, noch ein
„ganzes Drittel, als womit Sie sich aber auf einmal von allem Beytrage
„frey machen.

II.

„Wird der Rest der Landes-Schulden von den Unterthanen des ganzen Fürstenthums
„abgetragen, und sollen auch die Salaristen und Capitalisten, geistlich-
„und weltlichen Standes, nach einem billigen Contributions-Plane zur Bey-
„hülfe und Mitleidenheit gezogen werden; und wird den Unterthanen überlassen,
„wie sie mit ihren Creditoren zu gewähren gedanken, dabey ihnen gerne zugebetet
„wird, ob sie mit wenig oder viel pro cent sich abfinden können. Zu welchem
„Ende

III. „von

III.

„von dem Consulenteu der Unterthanen, den sie sich hierzu, falls es ein Auswärtiger seyn sollte, von Serenissimo zu erbitten haben, unter dem höchsten Beystande des Fürsten, mit den Creditoren wegen des Nachlasses tractiret. Nicht minder werden

IV.

„die Rechnungsführer, und wer auch nur mit der Krieges-Contributions-Casse, oder mit der Einnahme der Unterthanen-Gelder zu thun gehabt, von einem unparteyischen Commissario aus dem Lande, welchen die Unterthanen in Vorschlag zu bringen, zur Rechnungs-Ablage angehalten, ihre Rechnungen den klagenden Unterthanen nochmalen vorgeleget, dieselbe ihre gemachte Monita jezt zur Verantwortung communiciret, auch, nachdem die Acten zum Definitiv-Urtheil instruiret, an auswärtige Rechts-Gelchete verschicket.

V.

„Werden die Contributions-Planc mit Zuziehung der Unterthanen von dem in Vorschlag gebrachten und gnädigst approbireten Commissario mit möglichster Ersparung der Kosten rectificiret. Auch wird

VI.

„den Unterthanen allein überlassen, wie sie sich unter der höchsten Aufsicht ihres Landes-Herrn eine eigene Contributions-Casse errichten wollen; dabey auch einem jeden Unterthanen freysetzet, nachdem der Rest der Landes-Schuld auf die Städte und Aemter repariret, und solchergestalt der Credit des Landes hergestellt worden, durch Bezahlung seines Quanti sich auf einmal von allem Nexu wegen dieser Contributions-Sache zu befreyen.

VII.

„Werden auch die Hopynischen Unterthanen wegen ihres rückständigen Contributions-Gelder mit Recht in Anschlag gebracht.

VIII.

„Wird den Unterthanen freygestellt, die Ritterschafft, falls sie ihren Meynung nach zu wenig contribuiret haben sollte, zu einer etwa größern Mitleidenheit gerichtlich anzuhaltten, und sollen die hierüber zu verhandelnden Acten gleichfalls an auswärtige Rechts-Gelchete zum Spruch Rechtsens verschicket werden; indessen kömmt doch die Ritterschafft wegen des Restes ihrer Contributions-Schuld mit 3675 Rthlr. einstweilen als gewiß; so wie auch

IX.

„die Contributions-Reste a 4000 Rthlr. dahier in Anschlag, damit keine Ungleichheit wegen der Mitleidenheit entstehe, auch die vielen Berechnungen möggen vermieden werden.

wozu hernach (besage Eingangs sub Num. 14. b. erwähnte Vorstellung S. 11. p. 10.)

X.

annoch folgende Erläuterungs-Puncte hinzugekommen:

a) daß die klagenden Unterthanen den auswärtigen Advocat Dantzhendey zu ihrem

Consulenteu haben und behalten,

b) der inländische Commissarius, welchen die klagenden Unterthanen nach dem

IVten Artikel der landesherrl. Declaration, nach einer freyen Wahl in Vorschlag zu bringen, falls er im Salario stünde, dem Lande nichts kosten, son-

dern ohne Sporteln und Diäten zu nehmen, gegen die Rechnungsführer

und sonstigen promte und unparteyische Justiz administriren, auch zu diesem

Ende, obgleich Se. regierende Hochfürstl. Durchl. bey der ganzen Sache

Ⓒ

„nicht

- „nicht interessiret, zu allem Ueberflusse quoad hanc commissionem, seiner
 „Diener-Pflichten entlassen; die vor der Commission zur End-Urtheil instru-
 „irten Acten noch von besonders dazu vereideten Personen verschicket, und
 c) die erequirirten Meublen unentgeltlich restituiret werden sollten, so bald sie nur
 „ihren Landes-Fürsten supplicando darum angehen würden; ferner
 „d) der status exigentiae praeteritae, und was die Unterthanen darauf bezahlet,
 „und jetzt noch darauf bezahlet werden muß, in eine Totalsumme gebracht
 „und durch Vergleichung dieser mit jenem, das zu zahlende quantum, oder
 „wenn sie nach Befinden zu viel bezahlet, das quantum restituendum deter-
 „miniret, und solchergestalt
 „e) die Beschwerden gegen die Rechnungs-Beamten in eine justmäßige Unterfu-
 „chung vor der Commission gebracht, und endlich auch
 „f) die Beschwerden gegen die Ritterchaft in einen unparteyischen Weg Rechtens
 „eingeleitet werden sollen.

§. 13.

welche vom
 Cammer-Ge-
 richt geneh-
 miget

1767 Aug. 5.

Nachdem nun von dem hierüber vernommenen Unterthanen kaum 5 gegen 100
 übrig geblieben, die sich nicht gleich damals mit dieser landesherrl. Declaration väs-
 sig beruhiget, immahen dadurch in der That auch alle angegebene Beschwerden der
 Unterthanen auf die nachgiebigst gnädigste Art von Seiten der landesfürstlichen Herz-
 schaft gehoben worden; so ist davon unterm 5ten Aug. 1767. beym höchstpreislischen
 Reichs-Cammer-Gericht die Anzeige geschehen, mit Bitte:

„daß nunmehr bey so bewandten Umständen die landesherrliche Declaration
 „zu Abhelfung der angeblischen Beschwerden, als hinlänglich angenommen, und
 „die in dem subadjuncto 2. cit. adjunct 31. benannten noch klagenden Untere-
 „thanen, welche sich nicht der landesherrlichen Declaration unterwerfen wollen,
 „mit ihrem aus Eigenfynn und Unverstand formirten Gesuche einer auswärtigen
 „Commission ab- und sich mit jener Declaration zu begnügen angewiesen wer-
 „den sollten.

1767 Sept. 11

Und hierauf ist dann unterm 11ten Sept. 1767. folgendes Cammer-Gerichtl. Do-
 cect ergangen:

„Auf Bericht und Gegen-Bericht noch zur Zeit nochmalen abgeschlagen, sondern
 „wird die durch Doctor von Zwierelein sen. unterm 5ten August jüngsthin
 „auf Special-Befehl übergebene Declaration, davon klagenden Untertha-
 „nen in cancellaria Abschrift zu nehmen verstatet, hiermit angenommen
 „und wie man sich zu Herren Beklagten und dessen nachgesekter Regierung ver-
 „siehet, daß sie sothane Declaration, allem ihren Inhalt nach stracklich zum
 „Vollzug zu bringen, den ungesäumten Bedacht nehmen werden, dahingegen
 „die noch wirklich diese Sache betreibenden Unterthanen dahin angewiesen, in
 „Gemäßheit ermeldter landesfürstl. Declaration, ihre habenden Beschwerden
 „zur Erledigung, so viel an ihnen stehet, schleunigst zu befördern, wobey jedoch
 „gedachten Unterthanen, falls sie in Gesolg der Sache wider Verhoffen beschwo-
 „ret werden sollten, alsdann der Recurs an dieses Kaiserl. Cammer-Gericht un-
 „benommen, sondern vorbehalten bleibet.

§. 14.

und mit Ver-
 merkung der
 dander ge-
 machten Ein-
 wendungen
 nochmals be-
 stätiget wird.
 1767 Sept. 21

Zu Befolgung dieser Cammer-Gerichtlichen Verordnung hat die fürstl. Regi-
 rung zu Weimburg unterm 21ten Sept. 1767. an die dorigen Städte Gerichte und
 übrigen Beamten im Lande folgendes Circulare (beym Resstitutions-Sißel Num. 8.)
 ergehen lassen:

„nach:

„nachbanamte Beamten werden hierdurch im Namen und an Statt des Drey-
 „lauchtigsten zc. Unseres zc. befehliget, sofort nach Empfang dieses den convor-
 „sirenten Magisträten, Dorf-Gerichten und Unterthanen das in copia vidimata
 „vorgehende sub aquila expedirte Kaiserl. hochpreisl. Cammer- Gerichts- De-
 „cret, in causa wider die klagenden Unterthanen, sowol öffentlich zu publicir-
 „ren, als auch denselben zu bedeuten, daß, gleichwie unser gnädigster Fürst
 „und Herr, Ihrer Seits Dero huldreichst gethane und in dem veneriel. Kai-
 „serl. Reichs-Cammer-Gerichts-Decrete vom 11ten dieses angenommene Decla-
 „ration alles ihres Inhalts zum Vollzug zu bringen gesonnen, und dazu um so
 „mehr stündlich bereit wären, als die Wichtigkeit der Sache keinen Aufschub
 „littet, indem der fast darnieder liegende Landes-Credit schleunigst herzustellen sey;
 „also hätten auch klagende Unterthanen nunmehr binnen endlichen 14 Tagen,
 „wom Tage der geschehenen Publication an gerechnet, derselben auch ihrer Seits
 „die schuldige Befolgung zu leisten, und daß sie also vor allen Dingen nach
 „Vorschrift der bereits vorthin an sie ergangenen Regierungs-Verordnung
 „vom 6ten Jul. einen Commissarium, dann einen Revisorem, ferner diejenigen
 „Deputirten, welche bey der Revision und Monirung der Rechnung, als welche
 „bey Berichtigung und Regulirung des Contributions-Plans concurriren sollen,
 „unter sich wehlen, und solche nebst denjenigen Rechtsgelehrten, so sie zu ihrem
 „Assistenten dabey gebrauchen wollen, in Vorschlag bringen, oder gewärtigen
 „sollen, daß ex officio weiters verordnet werde, was Dichtens.

Es haben aber die annoch im Widerspruche gebliebenen Unterthanen, dagegen anz-
 „sagen sich annoch auf ihre am Cammer-Gerichte wider das Decret vom 11ten Sept.
 „1767. eingereichte exceptiones sub- & obreptionis bezogen, bis endlich unterm 31
 „Oct. 1767. ein anderweites Cammer- Gerichtliches Decret folgenden Inhalts er-
 „gangen:

1767. Oct. 31.

„käft man es bey dem unterm 11ten Sept. jüngsthin ertheilten Decret lediglich
 „benenden, und werden Supplicantens Principalen zugleich angewiesen, der
 „darinn enthaltenen Verordnung bey Strafe 5 Mark löshigen Goldes inner-
 „halb 14 Tagen unfehlbar sich zu unterwerfen.

„Wes Endes die hier sich noch aufhaltenden Abgeschickten der Unterthanen
 „von hier weg sich nach Hause zu begeben, ernstlich anbefohlen.

„Dann wird gegen den Advocat Daurhending, wegen seiner ungelassen gegen
 „die ganze Fürstl. Regierung ausgestoßenen vermessenen Ausdrücke, die Strafe
 „von 2 Mark Silber, ingleichen gegen Doctor Scheurer, daß er sich nicht ent-
 „sehen, ein solches unfertiges Exhibitum zu übergeben, die Strafe der Ord-
 „nung in den Armen-Säckel, jedem aus seinen eigenen Mitteln, binnen Mos-
 „nats Frist, sub poena dupli & realis executionis zu erlegen, hiermit auf-
 „gegeben.

§ 15.

Nach diesem Cammer-Gerichtl. Decrete ist endlich am 12ten Dec. 1767 bey der
 „Fürstl. Regierung im Namen der klagenden Unterthanen eine Witschrift (beym Resi-
 „tutionslibelle Num. 10.) eingekommen, worinn es heist:

„So haben **sämtlich klagende Unterthanen**, in Erwägung, daß
 „man sich nur in extrajudicialibus verset, und in Hoffnung, daß der Anhalte-
 „selben Landes-Verfassung und Grundveste gemäß, ihnen Drecht und Gerechtig-
 „keit wiederfahren, und die Hochfürstl. Declaration auch sonst gnädigst erfüllet
 „werden wird, salva appellatione & salvo recurru ad summum imperii tribu-
 „nal, im Fall sie wider Vermuthen wieder graviret werden sollten, beschloffen,
 „sich

vorauf auch
 die klagenden
 Unterthanen
 diese Declara-
 tion anneh-
 men, 1767.
 Dec. 12.

„sich dem höchstverehrten. Decreto archidicasterii und dem
 „darauf erlassenen hohen Circulari in tiefsten Gehorsam zu unterwerfen.“
 da sie dann nicht nur ihre Deputirten namhaft gemacht, sondern auch zum Rechnungs-
 Revisor den Land-Rentmeister Spiegel, und zum Commissarien den Gesamt-Rath
 Müller zu Cöthen vorgeeschlagen.

§. 16.

Streichwol als
 ihn des unbes-
 merkt. Edict
 wegen Ent-
 richtung der
 erdenlichen
 Abgaben,
 1768. Jan. 15.

Als inzwischen um diese Zeit sich geäußert, daß einige Unterthanen sogar die vor-
 hin hergebrachten ordentlichen Abgaben nicht einmal entrichten, und zu gleicher Wider-
 setzlichkeit auch andere verleiten wollen; haben Sr. hochfürstl. Durchl. Sich bewogen
 gefunden, unterm 15ten Jan. 1768 befage der Criminal-Deputation lit. D. d. p. 33
 folgendes landesfürstl. Edict ergehen zu lassen:

„Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Abrecht etc. fügen männiglich, besonders
 „Unseren Unterthanen und Eingefessenen, hierdurch zu wissen, daß, ob Wir wol
 „gleich vom Anfange Unserer angetretenen Landes-Regierung und bisher Uns
 „gegen Unsere Unterthanen so gnädig, als glimpflich, bey allen Vorfällenheiten
 „erwiesen, sowohl verschiedene zur Bessermeynung Unserer Lande und Aufnehmen des
 „Gewerbes der Unterthanen gereichende Einrichtungen und Anordnungen ge-
 „macht, als auch in Ansehung der Uns, als Landesherrn, von Unseren Unter-
 „thanen zu entrichtenden Collecten und Abgaben, Uns nur mit den hergebrachten
 „gewöhnlichen Real- und Personal-Prästationen bis anher begnügen lassen, Wir
 „jedem doch mißfällig wahrnehmen müssen, daß einige unruhige und widersetz-
 „liche Unterthanen, Unsern bisherigen Glimpf und Gnade so weit gemißbrau-
 „chet, daß sie sich sogar erdreuflet, Uns auch diese hergebrachten Collecten und
 „Prästationen nicht nur selbst zu verweigern, sondern auch sich angelegen seyn
 „lassen, wie sie andere sonst gehorsame Unterthanen zur gleichmäßigen Verweir-
 „gerung und Widersetzung verleiten möchten, so, daß von denselben die gewöhn-
 „lichen publicqnen Abgaben mit den äußersten Executions-Mitteln betrieben
 „werden müssen.

„Wenn nun aber daraus wol nichts anders, denn solcher Widersetzlichen
 „eigenes Verderben, und hiernächst anderer von denselben aufgewiegelt und
 „verleiteten Unterthanen Schaden und Ruin entstehen mag, auch so ferne dieser
 „betriebenen Widersetzlichkeit und Bosheit dergleichen aufwieglerischer und un-
 „ruhiger Gemüther nicht in Zeiten gesteuert und gewehret würde, zum Schaden
 „Unserer übrigen Unterthanen landverderbliche Unruhen und üblere Folgen bilfig
 „zu befürchten; so sehen Wir Uns endlich, zu Abwendung solcher Folgen und
 „Herstellung der Ruhe in Unseren Landen genöthiget, dieser Widersetzlichkeit und
 „aufwieglerischen Unruhen durch ein allgemeines landesherrliches Gesetz und Ver-
 „fügung vorzukommen.

„Wollen, ordnen und setzen demnach hiermit, daß, wenn jemand Unserer Un-
 „terthanen und Eingefessenen, wes Standes er auch immer sey, der Entrich-
 „tung und Abstattung der üblichen Collecten, hergebrachten Onerum an Reals
 „und Personal-Prästationen, auch anderer zur Landesthürft erforderlicher
 „Abgaben, sie haben Namen, wie sie wollen, in dem zum Abtrag und Abstattung
 „gesetzten und zu verordnenden Terminen sich ungehorsamlich weigern, und dage-
 „gen widerspenstig erzeigen, oder andere dazu verleiten und zu bereben sich an-
 „maassen sollte, derselbe sofort Unseres landesherrlichen Schutzes und Protection
 „verlustig angesehen, und schuldig seyn sollt, auf vorgängige gerichtliche Ankündi-
 „gung binnen sechs Monaten, von dem Tage der Ankündigung an gerechnet,
 „seine Grundstücke zu verkaufen, seine Profession, Handwerk, auch Gewerbe, es
 „bestet

„besehe, worinn es wolle, einzustellen und Unser Land zu räumen. Wenn er aber binnen dieser Zeit solches nicht thun würde, sollen nach Ablauf der gesetzten Frist, dessen Grundstücke und Habseligkeiten, mittelst öffentlichen Subhastation, gerichtlich verkauft, von dem Kauf-Gelde die schuldigen Abgaben und Prästationen nebst Kosten und anderen publicquen und Privat-Passivis abgezogen, der Ueberrest ihm zugesellet, und die Landes-Räumung an ihm gesührend vollzogen werden. Indem Wir durchaus nicht gemeyner seyn, der gleichen ungehorsame, widerspenstige und aufwieglerische Unterthanen unter Unserem Landesherren Schutze zu haben, und in Unseren Landen zu dulden.

„Wir befehlen darauf Unserer Landes-Regierung, Cammer, Beamten und Gerichten ernstlich, hierüber genau zu halten, und, auf sich begebende Fälle, dieses Unseres lediglich zur Herstellung der Ruhe und Ordnung, und dahingegen zur Abstellung der durch die bisherige zügellose Widersetzlichkeit und Aufwiegung erregten landesverderblichen Unruhe, abzielende Landesgesetz, ohne Ansehen der Person, zur Execution zu bringen. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, haben Wir solches zum Druck befördert und öffentlich affigiren lassen. Datum Falkenstädt, den 15ten Jan. 1768.

§. 17.

Nachdem aber der vorhin zum Commissarien vorgeschlagene Gesandte Math Müller zu Cöthen diesen Antrag verwerfen, und auf weiter verzögerten Vorschlag eines anderweiten Commissarien (Inhalts der 13ten Anlage des Resolutions-Libells) unterm 21ten Jan. 1768. der Hof und Regierung: Math, Doctor Eulemann, der vorhin nie bey der Contributions-Sache concurrirt hatte, und den im May 1767. mehrbenannter Dautshend selbst in Vorschlag gebracht hatte, von Amtswegen mit Entlassung seiner Pflichten zum Commissarien ernannt worden war; haben die Unterthanen auch dabey sich nicht beruhiget, sondern erst am 29ten Jan. 1768. (Befehle der 14ten Anlage des Resolutions-Libells) in einer anderweiten Witzschrift an die Fürstl. Regierung sich erklärt:

„da sie endlich noch einer qualificirten Mann im Fürstenthum Bernburg dazu gefunden; so wollten sie demnach den Herrn Unter-Director und Landeshauptmann von Krositz, von der Burg Hohen-Erleben, hiermit in Vorschlag gebracht, und um dessen gnädige und hochgeneigte Approbation unterthänig gehorsamst gebeten haben.

§. 18.

Hierauf ward nun (laut der 15ten Beilage des Resolutions-Libells) unterm 4ten März 1768. zur Resolution ertheilet:

„daß, obgleich Ihre Hochfürstl. Durchl. Einwendens ungehindert es bey dem aus den erheblichsten Ursachen und zu Beschleunigung der Sache ex officio constituirten Commissario um so mehr bewenden lassen könnten, als Dieselben bey dem Gegenstande dieser Commissions-Sache vor Ihre höchste Person nicht interessirt sind, außer, daß Sie nach Dero landesväterlichen Gesinnung, die Ruhe und den Credit des Landes baldigst hergestellt sehn möchten, auch daher bey der allermärs hervorleuchtenden Unthätigkeit benannter annoch klagenden Unterthanen in besagten Decrete vom 21ten Jan. anstatt des bisherigen landesväterlichen Glimpfes, einmal landesfürstlichen Ernst sehn lassen müssen; Höchst Dieselben gleichwol auch hierunter Dero annoch klagenden Unterthanen nochmals nachgeben, und ihnen den an jenes Statt vorgeschlagenen neuen Commissarium, den Herrn Unter-Director von Krositz, um so lieber

Endlich von den Unterthanen erbotene Commission auf dem Herrn Unterdirector von Krositz.

1768. Jan. 29

so mittelst Fürstl. Resolution bewilliget, 1768. Mart. 4.

„gnädigt verwilligen wollen, als Sie zu ihm nicht minder das Vertrauen ha-
 „ben, daß er bey dieser ihm auftragenden Commission, wie ein getreuer Land-
 „Stand und Vasall, den Nothstand des Landes, welcher durch die von den
 „noch klagenden Unterthanen erregten Unruhen täglich vergrößert wird, stets
 „vor Augen haben, und zu deren baldigen Abhelfung sich äufferst verwenden
 „werde. Und da auch Ihre Hochfürstl. Durchl. Unseres gnädigsten Fürsten
 „Herrn, mit Vorbewußt und Gutbefinden besagten Herrn Unter-Directors zu
 „desto mehrerer Beschleunigung der Sache für nöthig erachten, ihm jemand zu
 „abjungiren; so wollen höchst Dieselben den Amtmann Döring zu Plöskau,
 „zumal, da er bey dem Gegenstande dieser Commission, nemlich dem Krieges-
 „Contributions-Rechnungs-Werke nie concurrirret, zum Concommisario hiez
 „mit zugleich ernannt haben. Dabey es denn ferner wegen Admission des von
 „den annoch klagenden Unterthanen vorgeschlagenen Revisoris und ihrer benann-
 „ten Deputirten, wie auch ihres Admittenten, des Justizraths Dauchenden, bey
 „dem vorigen Decrete vom 21ten Jan. a. c. sein Bewenden behalten soll.

§. 19.

In dessen Befolg ist darauf unterm 17ten März 1768. das Commissorium (wie
 es bey dem Restitutions-Libelle sub Num. 16. vollständig ist,) dahin ausgesfertiget
 worden:

„nunnmehr förderfamst und mit möglichsten Fleiße, nach Maaßgabe der von
 „Kaiserl. Reichs-Cammer-Gericht zur Nichtschwur angenommenen landesherrl.
 „Declaration sub Num. 1. wie auch nach Inhalt der dafelbst übergebenen An-
 „zeige vom 5ten Aug. 1767. sub Num. 2. sothaner Commission sich schleunig
 „zu unterziehen, und damit die Commission zu eröffnen, daß dem Namens der
 „noch klagenden Unterthanen vorgeschlagenen Revisori, Land-Mentmeister Spie-
 „gel, ihren benannten Deputirten und ihrem Admittenten, dem Justizrath Dau-
 „chenden, in einem baldigt anzusehenden Termine, in dem von Behrnschen Hauffs,
 „auf der bisherigen Commissions-Stube, die unverlangten Contributions-Rech-
 „nungen nochmalen vorgeleget werden, hierauf fernereit alles, was nach Bed-
 „nung der Rechte und nach Erforderniß dieser Sache nöthig und gebühret, gegen
 „die Rechnungsführer, Beamten, und wer auch nur mit der Krieges-Contribu-
 „tions-Casse zu thun gehabt, verfügt werde, ic.

Es ist auch nach dieser Vorschrift, (befolge der 17ten Anlage des Restitutions-Libells)
 am 26ten April 1768. mit gewöhnlicher Vorlesung des Commissorii, ohne daß das
 1768. Apr. 26. wider einige Erinnerungen geschehen, diese Commission eröffnet, und nur an Statt des
 Amtmann Dörings, hernach der Fürstl. Regirungs-Rath, Freyherr von Examer,
 zum Concommisario ernannt worden, dessen Verpflichtung (laut des darüber gehal-
 tenen Protocolls, in der 18ten Anlage des Restitutions-Libells) am 17ten Jun.
 1768. in Gegenwart anwesender fünf Deputirten dahin geschehen:

„daß er in dieser Commissions-Sache, Inhalte der von dem hochpreisl. Kai-
 „serl. Reichs-Cammer-Gerichte in verschiedenen Decreten zur Nichtschwur anges-
 „nommenen landesherrl. Declaration, wie auch nach Maaßgabe der dafelbst
 „übergebenen Anzeige vom 5ten Aug. 1767. welche dem Commissoriali sub
 „Num. 1. & 2. bezeuget worden, getreulich verfahren, alles, was nach Ord-
 „nung der Rechte und nach Erforderniß dieser Sachen nöthig ist, und gebüh-
 „ret, mit allem Fleiß und besten Verstande nach, ohne Ansehen der Person, ver-
 „fügen, auch sonst alles thun und lassen wolle, was einem getreuen Commis-
 „sario gebühret, und dem nicht entgegen handeln wolle, um einiger Bescheide,
 „Gaben, Nutzen, Gunst, Haß, Freundschaft, oder anders, wie es Dienen ha-
 „ben möchte.

§. 20.

und worauf
 das Commis-
 sorium ausge-
 fertiger, auch
 die Commis-
 sion eröffnet
 wird, 1768.
 Mart. 17.

1768. Apr. 26.

Jun. 17.

§. 20.

Nachdem inzwischen das höchstpreißeliche Cammer-Gericht (besage der Criminal-Deduction §. 36. p. 16.) sich noch veranlaßt gefunden, unterm 11ten May 1768. zu verordnen:

„daß die amnoch klagenden Unterthanen und ihr Advocat Dautshendey bey Stra-
 „ße 10 Mark löthigen Goldes, und sonst noch schärfern Einsehens, sich keiner
 „Verfchloppung weiters in dieser das Wohl des ganzen Landes so nahe ange-
 „henden Sache zu Schulden kommen lassen, sondern ohngefäumt somol der
 „damaligen als vorhin ergangenen Verordnungen straffe Folge leisten sollten.

So ist es endlich mit dem Fortgange der Commission so weit gediehen, daß die vom Land-Rentmeister Spiegel entworfenen Monita über die oben Eingangs sub Num. 6. verzeichneten Rechnungen dem Rechnungsführer Thiele zur schriftlichen Beantwortung mitgetheilet, diese auch erfolgt, und darauf der 19te Sept. 1768. zum Termino justificationis angesetzt worden.

§. 21.

Wie aber nicht nur gedachter Land-Rentmeister Spiegel nebst den besondern Erinnerungen über einzelne Posten verschiedene General-Monita gemacht, sondern auch die im besagten Termine am 19ten Sept. 1768. nebst ihrem Assistenten erschienenen Deputirten der Unterthanen noch für sich 12. monita generalia übergeben; so hat die Commission Vol. II. Act. commiss. fol. 3. in Betracht dessen:

„daß die General-Monita, wenn zuvörderst die Special-Monita würden nachge-
 „wiesen seyn, und dadurch ihre Erledigung erhalten haben, desto besser alsdenn
 „würden beurtheilet werden können;

den Schluß gefasset:

„daß mit den Special-Monitis der Anfang gemacht werden solle;
 da dann in Gegenwart der Deputirten und deren rechtlichen Bestandes, wie auch des Cammer-Revisioners Thiele, als Rechnungsführers, und des Land-Rentmeister Spiegels, als Monitoris, nach den schriftlichen und fernern mündlichen Nachweisungen, ein Monitum nach dem andern in den deshalb gehaltenen Sessionen vorge-
 nommen, und von Commissions wegen nach Befinden solche Monita für gegründet oder erlediget erklärt worden; wobey hinwiederum die Deputirten theils sich beruhiget, theils auch amnoch competentia dazogen sich vorbehalten haben.

§. 22.

Ueber die von den Deputirten noch absonderlich eingereichten Monita generalia, so Vol. III. Act. commiss. fol. 128. zu den Acten genommen wurden, haben die Commissarien unterm 20ten Sept. 1768. Vol. III. fol. 9. ihren Bericht an die Regierung abgefasset, und dieselbe ersüchet:

„ihnen dieserkalb diensame Erläuterung zukommen zu lassen, damit sie die klagenden Unterthanen desfalls zu beschreiben im Stande seyn möchten.

Vorauß von der Regierung unterm 4ten Oct. 1768. folgendes Rescript Vol. III. Act. commiss. fol. 12. (unter den Beylagen des Destinations-Libells Num. 20.) an die Commission ergangen:

„Wir haben empfangen und belesen, was Deputati der amnoch klagenden Unterthanen, außer jenen vorhin formirten Monitis, gegen die ihnen vorgelegten Krieges-Contribution-Rechnungen bey den Herren übergeben wollen, und Dieselben uns abschriftlich zu communiciren für gut befunden.

„Gleichwie Wir nun nicht absehen, wie besagte Deputati sich unterfangen können, noch mit sogenannten Beschwerden hervorzutreten, die doch schon da-
 durch,

da es denn selbst auf Ver-
 ordnung des
 C. Ger. bis
 zum Termine
 zur Justifica-
 tion der Rech-
 nung kömmt;
 1768. May 12

in
 der Ordnung
 aber, daß
 eher die Spe-
 cial als Ge-
 neral-Monita
 vorgekommen
 worden.
 1768 Sept. 19

Die General-
 Monita veran-
 lassen inder-
 daß ein fürtl.
 Mandatarus
 bey der Com-
 mission bestel-
 let wird.
 1768 Sept. 20

Oct. 4.

„durch, daß die landesfürstliche Declaration in den zweyen ergangenen hochvermerckl. Decreten für hinlänglich angenommen, gerechtest verworfen worden, nicht minder auch schon dadurch die abhelfliche Maaße bekommen, wenn, wie von den Herren der rühmliche Anfang gemacht ist, eben besagter landesfürstl. Declaration genau nachgesehen wird, also werden auch Se. regierende Hochfürstl. Durchl. Unser gnädigster Fürst und Herr hierüber mit den Deputirten der annoch klagenden Unterthanen sich keinesweges einlassen. Da Wir aber aus den communicirten General-Monitis ungerne gesehen, daß auch sogar die unschuldigsten Facta weiland Sr. ältest glorwürdigst regierenden Hochfürstlichen Durchlaucht noch unter der Erde angefochten werden; dabey doch ein jeder, wosfern sie gehörig erläutert werden, sofort einsehen muß, daß sie offenbar zum Besten der Unterthanen abgewendet haben, so haben Wir dem Fiscal-Pfau committiret, daß er Namens Sr. regierenden Hochfürstl. Durchl. Unsern gnädigsten Fürsten und Herrn, vor der Commission erscheinen, dabey das Herrschaftliche Interesse, wo es von den Rechnungsführern entweder aus Irthum oder Nachlässigkeit nicht besorget worden, beobachten, und gelegentlich bey vorkommenden Fällen die facta weiland Sr. ältest regierenden Hochfürstl. Durchlaucht, Unseres gottseligen Herrn, jedoch ohne sich darauf einzulassen, kurz zum Protocoll erläutern, auch solchergestalt die obenbenannten Deputatos überführen solle, daß ihnen dadurch, daß Serenissimus einen Drittheil der landes-Schuld, besage der durch die Reichs-Cammer-Gerichtl. Decrete approbirten landesfürstl. Declaration übernommen, die größte Landesväterliche Schuld erzeiget worden, zumalen, da höchst Dero gottseliger Herr Vater glorwürdigsten Gedächtnisses über 354040. Rthlr. freywillig entrichtet; dahingegen das Land nur überhaupt etwas über 600000. Rthlr. entrichtet, davon sie wiederum weit über 248000. Rthlr. an Einquartierungs- und Entschädigungs-Geldern zurück bekommen, wie dieses die Rechnungen und Acten des mehrern nachweisen; daher Wir denn zugleich dem besagten Fiscal Pfau aufgetragen haben, daß er zu seiner Zeit, wenn nehmlich die Herren, nach Dero gemachten guten Ordnung es für gut befinden werden, dem Verlangen der Deputirten gemäß, die von dem Königl. Preußl. Krieges-Commissariate erlassenen sämtlichen Anforderungs-Schreiben, ferner die mit den Entrepreneurs errichteten Contracte, wie auch die mit der Rittertschaft eingegangenen Vergleiche, samt den Contributions-Planen, was Fürst und Unterthan darauf bezahlet, und ersterer vorschreiben müssen, im Original, jedoch insgesamt nur, quoad quantum eruendum, vorlegen, und deren Recognition gewärtigen solle.

„Uebrigens hat derselbe ausdrücklichen Befehl, sich keinesweges mit der Rechnung selbst zu mectiren, sondern die eigenen facta der Rechnungsführer, und wer auch nur mit der Contributions-Sache zu thun gehabt, ganz der Justiz und ihrer eigenen Vertheidigung zu überlassen.

„Und indem Wir Uns zu den Herren versehen, daß dieselben dem obigen genannten Fiscal Pfau die Acten und das Protocoll eben so gutwillig eröffnen werden, als beyde bisher den Deputirten offen gelegen, so versichern Wir auch dagegen, daß Wir Denselben zu Erweisung angenehmer Dienste stets geflissen verbleiben. Wernburg, am 4ten Oct. 1768.

§. 23.

Mit diesem Rescripte ist der darin benannte Regierungs-Advocat und Fiscal Pfau als eben dadurch legitimirter Fürstlicher Mandatarius am 6ten Oct. 1768. Vol. II. fol. 35. vor der Commission erschienen. Wovider zwar Anfangs unterm 8ten Oct.

womit sich auch die Unterthanen zu freyen bezeugen, 1768. Oct. 6.

Oct. 1768 Vol. III. fol. 26. seq. eine schriftliche Vorstellung von Seiten der Unterthanen bey der Commission eingegeben worden. Als aber, besage Commissions-Protocolls vom 12ten Oct. 1768. Vol. II. fol. 43^b, die Commission dieserhalb dem Fürstlich Dautheiden und einigen Deputirten Repräsentation gethan:

Oct. 12.

„wie die Admision des Fiscals Pfau den deputatis subditorum in keinerlei Weise präjudicial seyn könnte, indem derselbe nur bloß jura principis wahrnehmen, sich aber mit dem Rechnungs-Besken und dessen Justification, welches lediglich dem Rechnungsführer obliegen würde, nicht meliren sollte, und die vorzuliegenden Originalien salvis exceptionibus recognosciret werden könnten. so hat laut gedachten Protocolls Vol. II. fol. 44. der klagenden Unterthanen Consensus declariret:

„wie er auf die vorgedachte Repräsentation von der übergebenen Protestation so weit abgehen, sich die Admision des Fürstl. Mandatarii gefallen lassen, und die Production der Originalien erwarten wollte.

Worauf dann der Fürstl. Mandatarius forthane Erklärung acceptiret, und sofort mit Production der Originalien über den a Serenissimo defuncto gethanen Contributions Beytrag von 232418 Rthlr. 15 Gr. den Anfang gemacht, auch seitdem sowol mit fernerer Production der Originalien, als mit nöthig befundenen Erläuterungen zum Commissions-Protocoll fortgefahren.

§. 24.

Auf solche Art hat nun die Commission bis zum 12ten Jan. 1769 incl. ihren ungehinderten Fortgang behalten, bis am nur gedachten Tage die Unterthanen von einem einzeln monito, worinn ihnen von der Commission nicht gewillfahret worden, den Anlaß zu einem neuen Ab sprunge von derselben genommen. Es war nemlich bereits den 21 Oct. 1768 Vol. II. fol. 66^b. bey der Commission der Umstand vorgekommen, daß der Rechnungsführer 3111 Rthlr. in Ausgabe berechnet, welche an Unterthanen, die für die Franzosen Lieferung thun müssen, vergütet werden sollen, und deren Richtigkeit durch vorgelegte Acten, so darüber geführt worden, nachgewiesen ward.

über ein Special-Monitum entsteht aber ein neuer Anstand, 1768. Oct. 21.

Alle hierbey die Deputirten der Unterthanen erinnerten:

„wie es besonders darauf ankommen würde, ob die quaeft. Gelder sämtlich unter die Unterthanen entweder baar, oder durch Compensation distribuiret worden;

so hatte die Commission schon damals, besage Protocolls vom 21ten Oct. 1768 Vol. II. fol. 67. darauf erkläret:

„Commissio ließ zwar die von den deputatis subditorum vorbehaltenen competentia an ihren Ort gestellt seyn, es mißte aber commissio alhier noch bemerken, daß diese competentia nicht gegen den Rechnungsführer und seine abzulegende Rechnung gehen könnten, weiln derselbe, wie das vorsehende commissariische Protocoll besagte, die in Ausgabe verschriebenen 3111 Rthlr. 11 Gr. 1 Pf. durch die vorgelegten acta hinlänglich nachgewiesen und dadurch das inducirte Belege justificiret hätte; vielmehr würden vorangezogene competentia eigentl. sich nur den Beamten betreffen, als welcher, wenn er sich dieserhalb etwas zu Schulden kommen lassen, responsable seyn mißte, da denn commissio auf solchen Fall den Deputirten der klagenden Unterthanen Justiz zu administriren nicht verhasen würde, als weshalb sie bis dahin mit ihrer vorbehaltenen Competenz verwiesen werden.“

§. 25.

Wie nun in der Folge noch der besondere Umstand vorgekommen, daß über 660 Rthlr. womit die von den Unterthanen im Dorfe Nieder geschenehen Franzosen nicht willfahret,

da die Commission dem vorgedachten Unterthanen nicht willfahret,

schen Lieferungen im Jahre 1759 theils baar, theils durch Compensation gegen die zu entrichtende Contribution vergütet werden sollen, eine Bestätigung von Richter und Geschwornen an den Justizrath Schreck zu Ballenstädt ausgestellt worden, so auch der Richter Trolbenier und der Geschworne Krull Vol. II. fol. 185 b. recognosciret, jedoch letzterer besage Vol. II. fol. 187 b. gestanden haben solle:

„daß er die 660 Rthlr. nicht gesehen, auch bey der Distribution nicht gewesen,
„und seinen Namen unter das an den Justizrath Schreck ausgestellte, Bekenn-
„niß zwar unterschrieben, solches aber nicht verstanden habe;

ingleich über 2 Rthlr. 4 Gr. 11 Pf. so von sothanen 660 Rthlr. ein gewisser Johann Andreas Günther zu Nieder, zu seinem Antheile bekommen haben solle, zwar eine mit dessen Unterschrift versehenen Quittung vorgebracht, von demselben aber, daß er den dabey befindlichen Namen weder selbst geschrieben, noch schreiben lassen, Vol. II. fol. 187. behauptet worden;

und dann darüber die Deputirten der Unterthanen Vol. II. fol. 188. nicht nur dieses genauer zu untersuchen, sondern diese Untersuchung auch über alle Empfänger in jedem Amte des Oberfürstenthums für nöthig halten wollen;

1762, 311. 12.

so ist von Commissionen wegen darauf am 12 Jan. 1769 Vol. II. fol. 190 seq. folgendes zum Protocolle beschieden worden:

„wie nehmlich commissio nach vorgängiger unter sich gepflogener reifen Ueberle-
„gung des Sachhaltens wäre, daß nach den allbereits in retro actis, vermöge
„protocoll vom 21ten Oct. a. p. fol. 66. gegebenen commissarischen Gutachten,
„es mit den von Rechnungsführern in Rechnung verschriebenen 3111 Rthlr.
„11 Gr. 1 Pf. Französischer Lieferungs-Verzinsungs-Gelder, worunter des ge-
„badten Günthers zu Nid. der quæst. 2 Rthlr. 4 Gr. 11 Pf. mit begreifen, nicht
„nur sein Bewenden dahin behalte, daß solche in Ansehung des Rechnungsführers
„in Rechnung zu passiren seyen, sondern auch durch die von dem Richter und Ge-
„schwornen des Dorfes Nieder gestrigen Tages recognoscirte Quittung in Vol.
„XVI. 2. fol. 57 nunmehr der verstorbene Justizrath Schreck oder dessen Erben
„dieserhalben alles fernere Auf- und Zuspruchs loszusprechen; wie nicht weniger
„alle wahrschynliche rechtliche Vermuthung nach den von dem Richter Trolbenier
„und geschwornen Krull angeführten Umständen um so mehr vorhanden, daß die
„Distribution dieser quæst. Französischen Lieferungs-Kosten durch die einge-
„bene Contribution vom 11ten Jan. 1759. per compensationem berichtiget
„worden; zumal die Geschwornen ohnehin allen rechtlichen fidem vor sich ha-
„ben, einseitlich der querulirende Johann Andreas Günther mit seinem Vor-
„geben völlig abzuweisen sey. Sollte aber derselbe sich hierbey nicht beruhigen
„wollen, so würde er in separato mit dem Richter und Geschwornen des Dor-
„fes Nieder, die Sache auszumachen haben, indem nunmehr die Sache eine
„bloße Privat-Affaire zwischen ofgedachten Richter und Geschwornen, und dem
„Günther anzusehen, als welche eigentlich das Contributions-Rechnungs- Un-
„tersuchungs-Geschäfte nicht weiter tangiret, und auf Kosten des Landes ausge-
„macht werden kann, weilen, wie obgedacht, der Rechnungsführer, der Cam-
„mer-Revisor Thiele sowol, als auch der verstorbene Beamte, Herr Justizrath
„Schreck, rations der Einnahme und Ausgabe dieser quæst. Post justici-
„ret sind.

„Wie denn auch deputati subditorum racione ihres gestrigen Tages aber-
„mals wiederholten unstatthafter und nur bloß auf Verzögerung der Haupt-
„Sache abzielenden Vorbringens, daß alle individua racione der empfangenen
„Gelder befraget werden sollten, hiermit auf die öfters erhaltenen commissarischen
„Resolutiones zurück verwiesen werden, daß sich jedes individuum, wenn es
„vermeynen sollte, daß es das seinige nicht erhalten hätte, gehörig zu melden ha-
ben

ben würde, da alsbald die Sache gehörig untersucht werden sollte, weil durch eine dergleichen weilkäufte und beynahe nicht abzusehende Vernehmung der Individuorum, welche ohnehin meistens als bloße Privat-Affairen anzusehen seyn, dem Lande übergroße Kosten unnöthig zugezogen werden könnten, und wodurch nur nach den von Tage zu Tage sich mehr und mehr offenbarenden Absichten der Deputirten der klagenden Unterthanen, die Commission verewiget, und das Land noch in ein größeres Unglück gestürzt werde, als welches commissio in Absicht der übrigen Landes-Unterthanen sich nicht zu verantworten getrauet.

§. 26.

Hierwider ist es nun von neuem zu einer Appellation an das Kaiserliche und Reichs-Cammer-Gericht gekommen, indem besage Vol. V. Act. commiss. fol. 1-15. unter der Unterschrift:

„Klagende Unterthanen“

eine vom Justizrath Dautschendy als Concipienten unterschriebene so rubricirte humillima appellatio unterm 15ten Jan. 1769. dem ersten Commissarien, Herrn von Krosigk auf seinem Guthe eingehändiget worden, die sich mit folgenden Worten geschlossen:

„aus diesen und künftig noch breiter auszuführenden Gründen und gravaminibus nun können die klagenden Unterthanen sich bey gegenwärtiger höchstürfl. Commission weiter nicht einlassen, vielmehr finden sie sich höchst genöthiget, wider die Fortsetzung der commissarischen Untersuchung der Contributions-Nedernungen hiermit solennissime zu protestiren, und ihren unterthänigsten Recurs wieder an ein höchstpreisl. Kaiserl. Reichs-Cammer-Gericht zu nehmen, und um eine unparteyische Kaiserl. Commission zu bitten, wie sie denn auch ihre jura facta toela protestando verwahret, und sowol von dem bisherigen ganzen Verfahren überhaupt, als auch besonders von dem am 12ten hujus ad protocolum registrierten concluso an das höchstpreisl. Kaiserl. Reichs-Cammer-Gericht zu Weklar allerunterthänigst appelliret, und querelam nullitatis cumlitteret, mithin solches alles von aller Verbindlichkeit suspendiret, und unterthänigst gehorfaust gebeten haben wollen, dieser Appellation und querelae nullitatis in respectum summi archidicasterii hochgeneigtest zu deferiren, und apostolos reventiales, als welche sie nebst Einsendung der Acten hiermit instanter, instantius & instantissime sollicitiren, zu ertheilen, gestallten auch dieselben acta priora hiermit debite requiriren, sich ad quaevis solennia offeriren, und sich die breitere Ausführung vorbehalten.“

§. 27.

Dagegen hat zwar der Fürstl. Mandatarius Vol. II. act. commiss. fol. 205 b. erinnert,

„daß, da die Unterthanen, anstatt, daß sie allenfalls ad Serenissimum committenstem appelliren sollen, sogleich per saltum an die höchsten Reichs-Gerichte appelliren wollten, diese Appellation unsartthast, und deren ungeachtet also die Commission um so mehr zu continuiren sey, als diese Sache keinen Aufschub lütte, indem die Interessen von den zum Westen des Landes aufgenommenen Capitalen täglich größer würden, und die vielen annoch ruhigen Unterthanen, welche doch die Vermögendsten wären, durch die unruhigen Deputirten der wenigen annoch klagenden Unterthanen nicht leiden könnten, zumal da täglich mehr zu besorgen wäre, daß die Landes-Creditoren wegen der ausbleibenden

worüber es von neuem zur Appellation ans C. G. kömmt.

1769. Jan. 15.

und die Commission wirklich unterbrechen wird.

„Interessen zum größten Schaden des Landes einen allgemeinen Aufstand erregten dürften.

Es ist aber nichts desto weniger die Commission dadurch wirklich unterbrochen worden, so daß vom Januar bis in den Monat Junius 1769. von Commissions wegen weiter nichts vorgenommen werden können.

§. 28.

der Fürst er-
hält aber da-
gegen ein Man-
datum de
praestando
debitam obedi-
entiam &c.

1769. May 11

Mittlerweile haben Se. regierende Hochfürstl. Durchl. zu Anhalt: Bernburg, um den Fortgang Dero landesherrlichen Commission und das dabey zu Conservation Dero Fürstenthums eintretende landesfürstl. Interesse aufrecht zu erhalten, Sich selbst an das höchstpreisl. Cammer-Gericht gewandt, und daselbst unterm 11ten May 1769 ein Mandatum S. C. cum ordinatione mittelst folgenden Decrets erhalten:

„Ist das gebetene mandatum de praestando debitam obedientiam ordinationibus in camera imperiali emanatis, nec ulterius impediendo progressum commissionis illicitis provocationibus sine clausula, una cum ordinatione, daß die niedergesetzte Commission in Gemäßheit der Landesherrl. Declaration, und deren ergangenen Cameral-Verordnungen obnauhaltlich fortzuführen, so fort in deren Gehorsam die noch klagenden Unterthanen mit ihrer Nothdurft gnädiglich und pflichtmäßig hören sollen; erkannt in Consilio 11 May 1769.

Worauf am 3ten May 1769. die Insinuation, und am 5ten Jul. 1769. am Cammer-Gerichte die Reproduction dieses Mandats geschehen ist.

§. 29.

welchen sich
die Unterthanen
auch wiederfügen,
1769. Jun. 12

Diesem Mandate und der denselben angehängten Verordnung zu Folge ist die seit dem Januar 1769. unterbrochene Commission den 12ten Jun. 1769. Vol. II. A. A. committ. fol. 209. von neuem in Gang gebracht worden. Und da auch die Deputirten der Unterthanen, wie sie Vol. II. fol. 210. sich erklärt, „in Gemäßheit der „erlassenen commissarischen Verordnung und aus Respect des Kaiserl. und Reichs-Cammer-Gerichtl. Mandati“ dabei erschienen, jedoch zugleich gemeldet, daß ihr bisheriger Sachwalter, der Justizrath Dauthenden, Schwierigkeit mache, ihnen fernher zu assistiren; so haben die Deputirten am 19ten Jun. 1769. Vol. II. fol. 211. sq. einen weitläufigen Vortrag zum Protocolle dictiret, worinn allerley Beschwerden über das bisherige Verfahren, und unter andern 3. E. fol. 213. folgendes angebracht worden.

„Es habe auch deputatis jederzeit wollen aufgebüdet werden, als wenn ihnen „originalia wären produciret worden, da doch kein einziger Deputatus mit seinem guten Gewissen würde anzeigen können, daß er unterm Königl. Insignel „ein Original-Anforderungs-Schreiben gesehen habe, wie sich Serenissimus piodefandus in höchst Dero Schreiben selbst auszudrücken geruhet, noch kein Original-Anforderungs-Schreiben von Ihro Königl. Majestät gesehen zu haben.

§. 30.

bis es endlich
zum Beschluß
der Commission
kommt,
1769. Jul. 1.

Wald darauf haben sie auch (befolge obangezogener Criminal-Deduction §. 40. p. 17.) noch am 1ten Jul. 1769. am Cammer-Gerichte mittelst einer daselbst übergebenen Supplication ob praesentissimum & plane irreparabile in mora periculum pro serena inhibitione poenali gebeten:

„daß die Commission so lange mit allem Verfahren anssehen solle, bis klagende Unterthanen vorher einen andern rechtlichen Beystand erhalten.

Wie sie aber dieses am Cammer-Gerichte nicht bewirken können, hat die Commission ungehinderten Fortgang behalten, bis nach geendigten sämtlichen monitis specialibus auch

auch die sowohl vom Landrentmeister Spiegel, als von Seiten der Unterthanen abgefaßten monita generalia vorgenommen, und auch auf selbige vom Fürstl. Mandatario einige Erklärungen zum Protocolle gegeben worden. Worauf dann den Unterthanen Vol. II. fol. 297 sowohl zu Beybringung ihrer verbehaltenen Competenz; Deduction, als zu noch weiteren monitis additionalibus, worauf sie sich bezogen, eine Frist von vier Wochen angesetzt, und damit diese Commission beschloffen worden.

§. 31.

Seit dem haben zwar die Unterthanen (besage der 3ten Anlage des Resolutionslibells) noch unterm 2ten Aug. 1769

„um dem commissarischen injuncto ein exactes Gnüge zu leisten, zu Verfertigung ihrer Competenz und monitorum, als womit sie schon ziemlich weit avanciret seyen“

annoch eine Frist von 6 Wochen gebeten;

Sie haben aber bis jetzt noch weder ihre Competenz; Deduction, noch weitere monita übergeben.

Doch ist von ihrem Anwalde am Cammer-Gerichte mittelst eines am 11ten Sept. 1769

abgehaltenen Reccesses die Anzeige geschöhen: „daß sie mit Hindansetzung ihrer gegen das den 12ten Jan. a. c. publicirte widerbrige conclusum commissionis interponirten Appellation obgedachten Kaiserl. mandato (de praestando debitam obedientiam ordinationibus cameralibus) gemäß, sofort mit der Revision der Contributions-Rechnungen continuiret, und eo ipso demselben ein völliges Gnüge geleistet; daher sie der Zuversicht seyen, es werde dieses pro sufficienti partitione mandati gnädigst aufgenommen werden.“

§. 32.

Als aber inzwischen (besage der Criminal; Deduction und deren Anlagen sub S. T. p. 18. seq.) das Amt Harzgerode zu Fortsetzung der Inquisition wegen der daselbst im März 1767. vorgegangenen Unruhen in dem deshalb an die Fürstl. Regierung unterm 2ten Aug. 1769. abgestarteten Berichte auf Inhaftirung einiger Personen angetragen, die bisher als Deputirte der Commission mit beygewohnt, deren Atretirung nunmehr für nöthig befunden, und den 4ten Aug. 1769. bewerkstelliget worden; ist auf die deshalb am Cammer-Gerichte eingereichte Supplication pro mandato de relaxando arresto daselbst am 18ten Sept. 1769. folgendes Urtheil ergangen:

„In Sachen Herrn Friedrich Albrecht, Fürstens zu Anhalt-Bernburg, wider die Deputirten einiger klagenden Unterthanen des Fürstenthums Anhalt-Bernburg, namentlich Müller, Borsack, Dichtspan, Keil und Consorten, mandati de praestando debitam obedientiam ordinationibus in camera imperiali emanatis, nec ulterius impediendo progressum commissionis provocationibus illicitis, sine clausula una cum ordinatione; ist die durch Doctor von Zwiertein sen. und Doctor Scheurer unterm 1ten Jul. 18. 21. 23. 30ten Aug. jüngsthin und 5ten dieses extrajudicialiter übergebenen Supplicationen, samt Anlagen ad acta zu registriren verordnet, darauf Doctor Scheurer sein puncto mandatorum und sonstigen beschöhen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern beyden Theilen den ausgegangenen verkündeten Verordnungen auch erkannt und reproducirten Kaiserl. Mandato gemäß sich zu verhalten, und zwar forderstamft dem Herrn Fürsten, um die in Witten des Commissions; Geschäftes verhängte Atretirung, und damit verknüpften Verfahren, (vermittelst Loslassung deroer

auffer, daß der Unterthanen verbehaltene Competenz; Deduction noch zurück bleibt, wiewol sie am E. Ser. Partitions; Anzeige thun lassen,

1769 Sept. 11

wegen der Harzgeröder Empörung erfolgt aber jetzt eine Copirtur, darauf ein neues E. Ser. Urtheil,

1769 Sept. 18

„annoch verhasstere Deputirten, auch original- und integraten Recontradition aller
 „und jeder zur Rechnungs-Revision gehörigen Actenstücke:) wieder aufzulieben
 „den Deputirten, wie deren Absintenden, die freye Besorgung dieses Geschäftes
 „zu gestatten, auch solchem seines Orts allen gesetz- und verordnungsmäßigen
 „Vorschub und Fortgang zu verschaffen. Sodann den Unterthanen, um ihrem
 „Landesfürsten allen schuldigen Respekt und Gehorsam zu leisten, sich ruhig und
 „friedlich sowol unter sich, als gegen ihre vorgesetzten Obrigkeiten, zu betragen,
 „aller Aufwiegelung zu enthalten, und in Beendigung des Rechnungs-Revisi-
 „ons-Geschäftes einige Aufsüßlichkeit nicht weiter zu Schulden kommen zu las-
 „sen, hiemit alles Ernstes und bey Strafe zehen Mark löthigen Goldes anbe-
 „sohlen, sofort Doctor von Zwierein senior und Doctor Scheurer glaubliche
 „Anzeige zu thun, daß dieser Urtheil vorsehender maffen und darinn vermeldeten
 „ordinationibus camerilibus & mandato alles ihres Inhalts gehorsamlich gele-
 „bet sey, und fernerehin gelebet werden wolle, Zeit eines Monats pro termino
 „& prorogatione von Amtswegen angefehlt.

§. 33.

Inzwischen
 werden nur
 provisorische
 Contributi-
 ons-Altstätten
 getroffen,

1769 Sept. 26

In dieser Lage der Sache, und da inzwischen nicht nur die Interessen der Lan-
 des-Schulden immer höher angeschwollen, sondern auch die Creditoren, um ihre Be-
 friedigung zu erhalten, immer stärker angedrungen, und insonderheit von des Königs
 in Preußen Majestät für Dero Unterthanen, die unter die Zahl solthaner Creditoren
 gehört, sehr nachdrückliche Intercessions-Schreiben eingelaufen, haben Sr. Hoch-
 fürstl. Durchl. unterm 26ten Sept. 1769. das bey der Criminal-Reduction sub lit.
 Cc. p. 29. vollständig befindliche Rescript an Dero Regierung erlassen, worinn Sie
 sich erkläret:

„wie Sie zwar nicht gesonnen seyen, den Lauf des Processus zu hemmen, oder
 „den Deputatis der annoch klagenden Unterthanen das dabey versprochene be-
 „neficium transmissionis actorum zu verfahren; vielmehr ungern sähen, daß sie
 „mit Einreichung ihrer sogenannten Competenz-Reduction so lange tergiversi-
 „reten.

„Sie sähen sich aber zu Rettung des Landes genüßiget, sofort wieder eine
 „Contribution nach dem revidirten und rectificirten Plane von 1764. jedoch nur
 „provisorio modo & lite ista salva auszusprechen.

§. 34.

indem zugleich
 der Zustand
 der ganzen
 Sache den Un-
 terthanen vor-
 gelegt wird,

„Damit aber hiebei (so fährt hernach dieses Fürstl. Rescript fort,) denen an-
 „noch klagenden Unterthanen ihre unnöthige Besorgniß, oder vielmehr der aus
 „aufwiegelischen Absichten vorgebrachte Einwand, als wenn dieses eine ewige
 „Contribution werden würde, auf einmal benommen werde; so hat Unsere Mez-
 „gierung den sämtlichen Unterthanen, die nach der Sächsischen Valuations-Ta-
 „belle reducirte Landes-Schuld a 501959 Rthlr. 14 Gr. 4 Pf. bekannt zu ma-
 „chen, nebst dem die ausscheidenden Hefste mit 116038 Rthlr. 15 Gr. 3 Pf. wor-
 „unter die Activ-Forderung an das Amt Hoym, welche nach der Sächsischen Tabelle
 „reduciret, an Capital und Interessen sich auf 82345 Rthlr. 7 Gr. 2 Pf. erstrecket,
 „begriffen, davon abzuziehen, sodann aber auch einen Drittheil, welchen Wir in dem
 „ersten Article unserer angezogenen landesherrl. Declaration, unter der Bedin-
 „gung, wosern die noch klagenden Unterthanen sich beruhigen würden, von der noch
 „übrig bleibenden Landes-Schuld übernommen, in Hoffnung, daß sie sich noch
 „beruhigen werden, mit 128640 Rthlr. 7 Gr. 6 3/4 Pf. von Unseren bey der
 „Contributions-Casse stehenden creditis, samt dem von Uns vor die Jahre 1765
 „und

„und 1766. gefälligst, jedoch ohne alle Schuldiigkeit versprochenen Beitrag
 „mit 21109 Rthlr. und welche unter obiger Rest-Summe mit enthalten, zu
 „sammen mit 150549 Rthlr. 11 Gr. 3 $\frac{1}{2}$ Pf. abzuschreiben, und solchergestalt
 „das Unseren Unterthanen noch übrig bleibende wahre Schulden-Quantum, a
 „198009 Rthlr. 6 Gr. 2 $\frac{1}{2}$ Pf. Capital und 59271 Rthlr. 8 Gr. 11 Pf. In-
 „teressen, zusammen 257280 Rthlr. 15 Gr. 1 $\frac{1}{2}$ Pf. dergestalt zu bestimmen
 „sowol von wegen seines ganzen Contributions-Quantum, als auch besonders
 „wegen der liegenden Grundstücke, sich auf einmal liberiret sehn, oder von
 „Unserer Regierung und den Haupt-Cassen-Administratoren plenarie quittiret
 „seyn will, welches ihm, wosern er sich noch beym Schluß dieses, oder gleich
 „im Anfang des folgenden Jahres dazu meldet, frey stehen, und ihm dabey
 „das Intercurium eben so gewiß zu gute kommen soll, als es nöthig ist, daß
 „zu Vermeidung aller Ungleichheit denjenigen Contribuenten der Beitrag,
 „welcher bey der ausgeschriebenen Contribution von 1766. entweder freiwillig
 „geleistet, oder mittelst Execution betrieben worden, bey der neuern Contr-
 „bution zu gute gerechnet werde.

„Wir wollen aber auch noch ferner, um Unsrer verirrten Unterthanen durch
 „eine Uebermaße von Huld und Langmuth auf den rechten Weg zu bringen, die
 „im obberührten Schulden-Etat adliquidirten 166000 Rthlr. worunter auch
 „die 100000 Rthlr. damaliger Wehrung begriffen, welche Unseres gottsel. Herrn
 „Waters Gnaden bey der damaligen Kriegenoch dem Lande ex propriis vorge-
 „schossen, jedoch nicht anders, als mit der Bedingung, woserne die noch flagenden
 „Unterthanen sich beruhigen werden, fallen lassen.“

§ 35.

„Da auch (so fährt obbesagtes Descript hernach weiter fort) nach dem 6ten Articul
 „Unserer landesherl. Declaration den Unterthanen überlassen worden, unter der
 „Aufsicht ihrer Obrigkeit eine eigene Contributions-Casse zu errichten, so hat
 „derselbe und ihr den Magistrat der Stadt Vernburg und den Magistrat vorm
 „Berge dafselbst, zu Receveurs der von den Beamten eincassirten Gelder zu consti-
 „tuiren. Damit aber die Contribuenten wegen sicherer Aufbewahrung und Be-
 „rechnung dieser ihrer Gelder noch mehr gesichert werden mögen; so hat Unsrer
 „Regierung von gedachten Receveurs alle Woche einen Cassen-Extract zu for-
 „bern, und sie alle Jahre zu Ablegung der Rechnungen, nach einem ihnen zuvor zu
 „communicirenden Schemate, wie solchane Rechnungen über die eingegangenen
 „und gezahlten Contributionen eingerichtet werden sollen, anzuhalten; woben
 „Wir geschehen lassen wollen, daß ein jeder von Unseren Unterthanen, wer nur
 „will, bey deren Abhörnung gegenwärtig seyn könne. Solchergestalt hat derselbe
 „und ihr die Oberaufsicht dabey dahin zu führen, daß die Gelder einzig und allein
 „an die Landes-Creditoren verwendet werden, gleichwie denn auch weiters in die-
 „ser Rücksicht aus solchaner Contributions-Casse die Gelder nicht anders, als
 „nach zuvor von Unserer Regierung erhaltener Assignation ausgezahlt werden
 „dürfen.“

worneben
 auch die ganze
 Einrichtung
 der Contribu-
 tion den Un-
 terthanen
 selbst überlas-
 sen wird,
 1769 Sept. 26

§. 36.

„Als inzwischen die Unterthanen fortgesetzt, nach dem am Kaiserlichen und
 Reichs-Cammer-Gerichte am 18ten Sept. 1769 ergangenen Urtheile auch dafselbst
 ihre

wahrcheinl.
 ist inzwischen
 die Compe-
 tenz-Deput.

schon fertig
gewesen, mir
nicht überge-
ben worden,

ihre Sache noch weiter zu betreiben; so ist bey dieser Gelegenheit unter ihren eigenen
Beslagen ein der Criminal-Deduction sub lit. B. b. p. 29 beygefügtes Schreiben
des Justizraths Dautheben bekannt worden, worin derselbe sich auf sein einem ge-
wissen Altleben nach Wehlar mitgegebenes weisläufiges Schreiben „samt beyge-
fügten monius und Schriften,“ beziehet, mit dem Beyfügen: „es werde
„daraus zu erschen seyn, daß die Contributions-Casse weder der Landesverfassung ge-
„mäß angeleget, noch administrirret worden sey.“

Woraus sich deutlich abnehmen lässet, daß der Verfasser dieses Briefes, als
Sachwalter der noch klagenden Unterthanen, die vorbehaltane Competenz-Deduction
und weitere monita schon damals wirklich fertig gehabt, und selbst nach Wehlar an
ihren dortigen Anwald mitgeschickt haben müssen, ohne daß gleichwol dieselben weder
vor noch nachher zu bewegen gewesen, solche zu Wehburg gehörigen Orts zu überge-
ben, obgleich vorgedachtes Urtheil vom 18ten Sept. 1769 selbst die Beybringung
dieser Competenz-Deduction auferleget, und der Unterthanen Anwald am Cammer-
Gerichte mittelst Recesses vom 17ten Nov. 1769 selbst behauptet: daß solches Urtheil
längst in rem judicatam erwachsen sey.

§. 37.

am T. G. hat
sich aber der
Unterthanen
Anwald sehr
unvollständig
legitimirt,
1769 Sept. 19

Da auch bey dieser Gelegenheit der Unterthanen Anwald sich genöthiget gesehen,
den Legitimationspunet, wegen dessen er untern 11ten Sept. 1769 zu caviren sich er-
boten, nunmehr so berichtigen, so hat sich diese Vollmacht untern 19 Sept. 1769
folgender gestalt unterschrieben gefunden:

- 1) Christian Benjamin Schuster, als Deputirter.
- 2) Christian Canzler, als Deputirter.
- 3) Johann Christian Zander, als Deputirter.
- 4) Victor Friedrich Schumacher, als Deputirter.
- 5) Georg David Bischoff, als Deputirter.
- 6) Johann Christoph Wandel, aus Dröbel.
- 7) George Peter Schumann, aus Dröbel.
- 8) Gebhard Heinrich Benkert, aus Groß Pohlen.
- 9) Johann Andreas Schmidt, aus Baalberge.
- 10) August Lebrecht Marggraf, aus Klein Wirschleben.
- 11) Johann Andreas Knauf, aus Weisen.
- 12) Andreas Daniel Wirth, aus Plöskau.
- 13) Moritz Barth. Hilbrecht, aus Plöskau.
- 14) George Andreas Schmidt, aus Groß Wirschleben.
- 15) Christian Kolke, aus Groß Wirschleben.
- 16) Andreas Nothe, aus Aderstädt.
- 17) Andreas Wolf, aus Dömersleben.
- 18) Philip Gerike, aus Dömersleben.
- 19) Johann Wilhelm Pape, aus Nieder.
- 20) Christian Franke, aus Nieder.
- 21) Johann Christoph Günther, aus Bodeborn.
- 22) Friedrich Wiege, aus Bodeborn.

Consentio in substitutionem
C. G. Seuter Dr.

darauf ist am
E. G. puncto
relaxationis
captivorum
pariter erkannt,
1769 Nov. 20.

§. 38.

Von Seiten des höchstpreiel. Cammer-Gerichts ist aber nunmehr am 20ten
Nov. 1769 folgendes Urtheil ergangen.

„In

„In Sachen Herrn Friedrich Albrecht, Fürsten zu Anhalt-Dernburg, wider die
 „Deputirte einiger klagenden Unterthanen des Fürstenthums Anhalt-Dern-
 „burg, namentlich, Müller, Bonfact, Dichtspan, Keil und Conforten, mandati
 „de praelando debitam obedientiam ordinationibus in camera imperiali ema-
 „natis, nec ulterius impediendo progressum commissionis illicitis provocatio-
 „nibus sine clausula una cum ordinatione, ist die durch Doctor von Zwi-
 „lein senior. und Doctor Scheurer unterm 17ten 23ten und 30ten vorigen
 „Monats, sodann 6ten 15ten und 16ten dieses extrajudicialiter übergebene Sup-
 „plicationen samt Anlagen ad acta zu registriren verordnet, darauf gedachtem
 „Doctor von Zwierein seniori, Einwendens ohngchindert, glaubliche Anzeige
 „zu thun, daß der am 18ten Sept. jüngsthin ergangenen Urthel, alles ihres In-
 „halts, und insonderheit Mittels ohnverweilter Loslassung der Arrestirten, und
 „Retradirung der hinweggenommenen Acten quaestionis gehorsamlich gelebet
 „sey, amnoch zu allem Ueberfluß Zeit eines Monats pro Termino & proroga-
 „tione von Amtswegen angesehen, mit dem Anhang, wo Er dem also nicht nach-
 „kommen wird, daß sein Herr Principal jetzt, alsdann, und dann als jetzt, in die ge-
 „dachter Urthel einverleibte Pön der zehn Mark löthigen Goldes fällig erklärt
 „seyn, und das mandatum de exequendo ohne ferneres Anrufen auf den Herrn
 „Churfürsten zu Sachsen, als des Obersächsischen Erzes aussehreibenden Herrn
 „Fürsten, aus der Cansley verabfolget werden solle. Inmittelst läßt man es
 „bey dem Landesfürstl. provisorio der ausgeschriebenen extraordinairen Contri-
 „butionen noch zur Zeit, und bis auf dieses Kaiserl. Cammer- & Gerichts ander-
 „weite Verfügung bewenden, sofort ist klagenden Unterthanen sowol hierinnen,
 „als in Gemäßheit des erkannten Mandati, und darauf erfolgten Paritori- Ur-
 „theile den ergangenen Cammer-Gerichtl. Verordnungen in allen Stücken gehor-
 „samliche Folge zu leisten, und sich diesfalls und überhaupt nichts zu Schulden
 „kommen zu lassen, dem Herrn Fürsten aber, daß er die neuerlich zu seinem ei-
 „genen, so, wie zu seiner Unterthanen, in der Folge gereichenden Schaden ge-
 „schene harte außerordentliche Zwangs-Mittel hinweg auf einen, nur zur
 „Nothdurft erforderlichen Executions-Fuß setzen solle, anbefohlen. Dann sollen
 „beyderseitige Anwälde auf die Eingangs dieser Urthel ad acta registriren hinc
 „& inde übergebenen Supplicationen in Termino legis sich respective verneh-
 „men lassen.

§. 39.

Nachdem aber nunmehr die wegen oben gedachter Empörung verhandelten
 Acten an die Juristen-Facultät zu Leipzig versandt worden; hat dieselbe in einem im
 Febr. 1770. ertheilten mit ausführlichen Zweifels- und Entscheidungs-Gründen ver-
 sehenen Spruche, theils wider einige Haupt-Inculpaten auf weitere Special-Inqui-
 sition, theils wider andere auf Reinigung-Eide, oder auch sofort auf Landes-Ver-
 weisungen, ingleichen Gefängniß oder Geld-Strafen erkannt.

Wie jedoch gedachte Leipziger Juristen-Facultät in ihren Entscheidungs-Grün-
 den unter andern selbst mit einfließen lassen:

„daß allenthalben aus den Acten, wie glimpflich sich die Landeshererschaft gegen
 „sie (die in der Empörung begriffenen Unterthanen) durchgängig in Gnaden be-
 „trachtet, sich ergebe;

so haben auch nach diesem Leipziger Rechts- Spruch Sr. Hochfürstl. Durchl. Gnade
 vor Nicht ergehen, und denen, die sich darum gemeldet, ihre Begnadigung ange-
 deihen lassen.

und eines Leip-
 ziger Urtheils
 ungeschindert
 hat der Fürst
 Gnade vor
 Recht ergehen
 lassen,
 1770. Febr.

seitdem ist am
E. G. nur noch
aufgerichtet.
eine Hüestl.
Schrift ein-
genommen,
1770. April 11

§. 40.
Seit dieser Zeit sind nun am Cammer: Gerichte nur von neuem zwey außers-
gerichtliche Exhibita den 1 ten April und 7 ten May 1770. eingekommen, wovon je-
nes von Hüestl. Seite nur die Absicht gehabt, den mündlichen Aeußerungen zweyer
dannals zu Weklar anwesend gewesenem Vermburgischen Unterthanen zu begegnen, und
daher nur kürzlich angezeigt:

„wie die sämtlichen ex capite tumultus & seditionis inhaftirt gewesenem Untert-
„thanen bereits den 9ten, 10ten Jan. und 3ten Febr. 1770. des Arrestes aus-
„Gnaden entlassen seyen, und darauf liti & causae renunciiret;
„ingeleichen wie die, so wegen Widerspänigkeit in der Contributions: Zahlung,
„(in Gemäßheit des Edictes vom 15ten Jan. 1768) das Land meiden müssen,
„insgesamt wieder recipiret, auch schon ihre Contributions: Quantum erleyet,
„oder doch um Begnadigung gebeten;
„und wie die Behandlung der Creditoren in so gutem Fortgange begriffen sey,
„daß nicht nur an den Interessen, sondern auch an den Capitalien der Landes-
„Schulden eine beträchtliche Verminderung zu hoffen sey;
wiewol diese ganze Anzeige nicht anders, als mit einer ausdrücklich eingezeichneten Pro-
testation de nullatenus forum summi imperii tribunalis in hac causa agnoscendo,
gescheyen ist.

und
eine Schrift
im Namen
der Untertha-
nen,
1770. May 7.

§. 41.
Die andere am 7ten May 1770 außgerichtlich eingeommene Schrift, worauf
hier am meisten ankömmt, war im Namen Anwaltes sämtlicher Unterthanen abgefaßt,
und folgenden Inhalts:

„die Hüestl. Absicht sey nur, die durchaus verdächtige Landes: Untersuchungs-
„Revisions: Commission per sententiam besätigtig zu erhalten.

„Es könne aber ohne eine Kaiserliche unparteyische Commission gegenwärtiger
„Zwist niemals geschnädig beendigt werden.

„Denn jene Commission habe sich nie bemühet, auf den Grund zu forschen,
„woher die ganz ungläubliche Schulden: last entsprossen. Der Herr Commissa-
„rius von Krosigk sey zwar solches zu bewirken allerdings verbunden gewesen;
„habe aber vermuthlich Sacl: Ordre gehabt, solches zu unterlassen.“

„Er habe daher nicht legaliter verfahren, sondern alle und jede producirte
„Copyen sogleich recognosciret, und nicht einmal der Unterthanen deputatorum
„ihre monita dagegen abgewartet.“

„Im Gegentheil habe er schon vorher einen Calculum gezogen, welcher in das
„Land auch ohnansständig distribuiret sey.

„Ort für Ort und Mann für Mann seyen zu Producirung ihrer Quittan-
„gen niemals vorgeschordert worden. Mit hin sey per rerum naturam nicht mög-
„lich zu wissen, wenn auch das ganze Land die unermessliche Schulden: last ab-
„zutossen schuldig, wie stark noch jeso die Schulden seyen.

„Die durch simple Copyen vorgegebene Ausgabe der aufgenommenen Gel-
„der, werde als die stärkste Wahrheit vom Herrn von Krosigk angenommen,

„Die Ursache dieses unverantwortlichen Verfahrens ergebe sich aber daher,
„weil der Herr von Krosigk von seinen Unterthanen bereits mehrere Steuern er-
„hoben, als ihm zugekommen sey, nemlich 18. anstatt 15. Steuern. Ein-
„solglich würde derselbe sich selbst implicate verdammen, wenn er der Untertha-
„nen gerechte Gegenfäse wider die Herrschaftlichen Anforderungen hüßigen wür-
„de. Woraus folge, daß derselbe durch ein eigenes Interesse abgehalten werde,
„die Commission unparteyisch zu führen.

„Dazu komme, daß der Herr von Krosigk als ein eingeborener Landes: Ea-
„valier

„bald er sich eher um Vertheilung der Gnade seines Landes Fürsten bekümmere
„und die dazu dienlichen Wege einschlage, als um die Liebe der Unterthanen sich
„zu erwerben.

„Diese und in vorigen Acten angeführten Gründe seyen wahrhaftig vermd-
„gend, die Revisions-Commission gänzlich zu recusiren, zumal da alle Commis-
„sions-Acten belehren, daß die Commission mit der Regierung im engsten Ver-
„trauen stehe, und nach deren Verlangen verfähre.

„Diesem seyen auch die üblen Begegnungen von Seiten der Commission wi-
„der die Deputirten zuzuschreiben.

„Zwar könnte eingewandt werden, daß derjenige Theil, welcher eine Com-
„mission recusirete, sehr triftigen Beweis führen müßte. Allein diesen Einwurf
„hebe Mevius Part. 9. dec. 19.

„Es hindere auch nicht, daß nach eröffneter Commission, die Recusation nicht
„mehr anflagere, weil *causa suspicionis* sich erst während der Commission hervor-
„gethan habe.

„Die Bitte wegen einer unparteyischen Kaiserlichen Commission sey also ge-
„recht und billig.

„So bald die Commission erkannt, und das Land *per deputatos* bey dersel-
„ben erscheine, werde sich ergeben, daß kein Mann vom Proceß abgegangen.

„Mit Execution, Arrest und Ausweisung jemanden nöthigen, dem Proceß
„zu entsagen, verdiene eher *excitationem fieri*, als höchststricte Aufmerksamkeit.

§. 42.

Hierauf ist nun am 1ten Jun. 1770. folgendes Cammer-Gerichts-Urtheil er-
gangen:

„In Sachen Heren Friedrich Albrecht, Fürsten zu Anhalt-Bernburg, Klägern
„eines, wider die Deputirte einiger klagenden Unterthanen des Fürstenthums
„Anhalt-Bernburg, namentlich Müller, Borsack, Dichtspan, Keil und Confor-
„ten, Beklagte andern Theils, *mandati de praestando debitam obedientiam*
„*ordinationibus in camera imperiali emanatis, nec ulterius impediendo pro-*
„*gressum commissionis illicitis provocacionibus, sine clausula vna cum ordina-*
„*tione*, ist die durch beyderseitige Anwälde im Namen des Heren Fürsten zu Anhalts
„Bernburg sowol, als seiner klagenden Unterthanen vom 8-9ten Januarii
„17-31ten Martii, 11-27ten April, 5-7ten May, 5ten Junii, 11ten Julii,
„12ten August, 1-20ten October 1767. 11ten April, 7ten May 1770. extra-
„judicialiter übergebenen, und bis jezo judicialiter nicht reproducirten Supplica-
„tiones nebst Anlagen und denen von beyden Theilen erstatteten Berichten
„ad acta zu registriren, verordnet; darauf ist commissio auf Heren Friedrich
„August, Churfürsten zu Sachsen, als des Obersächsis. Cereyses ausschreibenden
„Heren Fürsten, dahin, daß derselbe durch zwey der Sachen erfahrene subde-
„legirte Räte einweisen auf beyder Theile Kosten forderksamst in loco Berns-
„burg die gültliche Belegung derer zwischen dem Heren Fürsten und seinen Un-
„terthanen, deren bey letztem Kriege erlegten Preussischen Krieges Contribution
„halber, entstandenen Irrungen alles Fleißes versuchen, in deren Entschlung
„aber von dem Heren Fürsten zu Anhalt-Bernburg alle zu diesem Contributions-
„Wesen gehörige Rechnungen, Anlagen, Beweise und ehervorige Commissions-
„Acta originaliter abfordern, den klagenden Unterthanen oder ihren Deputirten
„die Fortsetzung gegenwärtiger Rechte Sache verstaten, des Endes selbige durch
„*patentes ad commissionem citiren*, gegen alle dieses Commissions-Geschäft
„halber etwa künfftighin zu erleidende Gewalt erforderlich schügen, das Commiss-
„sions-

gleichwol ist
darauf auf
einmal eine
Kaiserl. Com-
mission erstat
1770. Jun. 1.

„sions-Geschäft, da wo es unterbrochen worden, reasumiren, fordersamst zu aber
 „jenes, so bis nun bey der eheworigen Commission abgehandelt worden, von Punct
 „zu Punct wiederholen, den Deputirten der Unterthanen, oder ihrem Anwalt
 „jenes, was sie etwan bey jedem Punct annoch bezuzusehen, zu erinnern, oder zu
 „erweisen hätten, freystellen, denselben unter einer präclusivischen Frist die letzte
 „und Final-Einbringung ihrer im Betreff dieses Contributions-Geschäftes ha-
 „bender monitorum auflegen, überhaupt die klagenden Unterthanen, oder deren
 „Deputirte sowol, als den Herrn Fürsten mit ihrer Nothdurft in all- und jeden
 „gnüßlich hören, und wie diesem allen ein Genügen geschehen, ihren Bericht mit
 „Ausschließung deren abgehandelten Commissions-Acten und Protocollen nebst
 „ihrem in separato beigelegten gemeinschaftlichen rechtlichen erwogenen Gut-
 „achten an dieses Kaiserl. Cammer-Gericht seit 4 Monathen verschlossen ein-
 „schieben sollen, erkannt. Dann wird des Herrn Fürsten zu Anhalt-Bernburg
 „[187.] gethanes selbst eigenes Anerbieten hiermit angenommen, daß Er den
 „klagenden Unterthanen, ihren Deputirten und Assistenten der vorgebliehen Re-
 „nunciation litis ohngehindert, zu Beobachtung ihrer Nothdurft vor dieser Kais-
 „serl. Commission alle geschmäztige Sicherheit und Freyheit künftighin ohnge-
 „höhet, denen etwa annoch aus dem Lande Verwiesenen die freye Rückkehr in
 „ihre Eigenthum auf berechneten geziemendes Ansuchen verstaten, und keinen
 „deren Unterthanen oder ihrer Deputirten die Antheilnehmung an gegenwärtig
 „jeder Rechts-Sache entgelten lassen sollte, angewiesen; dagegen wird allen und
 „jedem klagenden Fürstlich Anhalt-Bernburgischen Unterthanen, deren Deputir-
 „ten und Anwälden, ihrem Landes-Heeren, und der zu gegenwärtigem Contri-
 „butions-Geschäft angeordneten Kaiserl. Commission allen schuldigen Gehorsam
 „(auch mit einweislig fernerer Entrichtung deren zu den eheworigen Krieges-
 „Steuern ausgeschriebenen außerordentlichen Contributionen) zu erweisen, und
 „dieses dem ganzen Lande so heilsame Commissions-Geschäfte durch Widersetz-
 „lichkeit oder Empörung nicht aufzuhalten, bey sonst zu erwartender schwerer
 „oberstrichterlichen Ahndung anbefohlen.

§. 43.

worauf auch
 Ebrufachsen
 schen Subde-
 legirte er-
 namt, und an
 Anhalts-Bern-
 burg geschrie-
 ben,
 1770. Oct. 5.

Sept. 7.

Es ist auch das hierinn erkannte Commissorium ausgefertigt, und Sr. Churs-
 fürstl. Durchl. von Sachsen insinuirer worden; welche darauf, wie Sie hernach durch
 Dero Anwalt an Cammer-Gerichte den 5ten Oct. 1770. anzeigen lassen, den Churs-
 fürstl. Ober-Appellations-Rath, Friedrich Adolph von Burgsdorf, und den Regis-
 rungs-Rath zu Schleusingen, Johann Immanuel Bössel, zu Dero subdelegirten
 Commissarien ernannt, auch unterm 7ten Sept. 1770. an Sr. Hochfürstl. Durchl.
 zu Anhalt-Bernburg folgendes Schreiben erlassen.

„Unsere freundliche Dienste, und was Wir mehr liebes und Gutes vermögen,
 „zuwor. Durchlauchtiger Fürst, freundlich vielgeliebter Vetter. Dessenige
 „Kaiserliche Anferag in Sachen Ew. Idd. contra die Deputirten einiger Dero
 „klagenden Unterthanen, dessen Dero freundtlicherliches Schreiben vom 23ten
 „Jun. anni curr. gedenket, ist allerdings am 1ten besagten Monats erkannt,
 „auch, wie aus anliegender Abschrift zu erschen, unterm 22ten bey dem Kais-
 „serl. und Reichs-Cammer-Gerichte ausgefertigt, und Uns darauf am 14ten
 „Julii zugekommen.

„Nun haben Wir zwar aus besonderer Willfährigkeit gegen Dero Anliegen,
 „was auf diejenigen Vorstellungen, auf welche in besagtem Schreiben Ew. Idd.,
 „als ob Sie solche in Wehlar einreichen lassen, sich bezogen hatten, weiter bey dem
 „Cammer-Gerichte verfügter werden möchte, bis daher zu gewartet.“

Da

„Da Wir aber nunmehr zuverlässig benachrichtiget sind, daß dergleichen exceptiones daselbst nicht angebracht worden, auch selbige, nachdem diese Commission nicht, wie Ew. Ebd. dafür halten, per modum ordinationis, noch extrajudicialiter ertheilet, sondern per sententiam erkannt ist, keinesweges von der Art und Eigenschaft sind, daß darum mit Eröffnung der Commission auch deren Fortsetzung bis zu etwa erfolgender Sistirung a parte committentis ordnungsmäßig länger angefaßten werden könnte, hiernächst die Irrungen zwischen Ew. Ebd. und Dero Unterthanen, auf die es hier ankömmt, sich so beschaffen darstellen, daß solche ohne vorgängig durch eine Commission in loco vorgenommene Erörterung nicht wol zu entscheiden und beendigen seyn dürften;

„So mögen Wir, zumal indes bereits ein Paar Monate verfloßen, und von den Unterthanen, wegen fortwährender und ihrem Angeben nach immermehr sich anhäufender Beschwerden, ohnaufhörlich um Einrückung der Commission sollicitirt wird, nicht ferner Umgang nehmen, Unsere subdelegirte Räthe des chesten zu Bewerkstelligung des Auftrags nach Bernburg abzujfertigen.“

„Wir versehen uns zu Ew. Ebd. daß Dieselben Sich hierunter allenthalben nach Inhalt der Cammergerichtl. Sentenz willfährig erzeigen, demnach, auf daß es der Uns mit aufzueragener Handhabung Dero Unterthanen nicht bedürfe, diese inmittelst in statu quo lassen, und in denen Punkten, weshalb geklagt ist, mit Execution nicht beschweren, oder dafern dergleichen bereits angeordnet wäre, damit inne halten lassen, darneben auch alsbald Sorge tragen werden, daß zu Ausrückung der Commission, Reisekosten und einmonatlicher Auslösung einen Voranschuß von 1000 Rthlr. aufzubringen, den Unterthanen erlaubet, oder solcher aus der Landschafts-Casse genommen und bereit gehalten werde.“

„Wir verharren übrigens Denenjenigen zu Erweisung freundschaftlicher Gefälligkeiten willig und erbötig, Dresden, am 7ten Sept. 1770.“

„Von Gottes Gnaden Friedrich August, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, auch Ober- und Niederlausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein &c.“

„Ew. Ebd. dienstwilliger Vetter
Friedrich August.“

Wurmb.

An des Fürsten zu Anhalt-Bernburg Ebd.

§. 44.

Dahingegen haben Se. Hochfürstl. Durchl. wider das Cammer-Gerichts-Urtheil vom 1ten Jun. 1770. das remedium restitutionis in integrum zur Hand nehmen, und den oben Eingangs sub Num. 13. erwähnten Restitutions-Libell bereits den 3ten Oct. 1770. am Cammer-Gerichte produciren, auch ein darüber erhaltenes documentum sub aquila zu Dresden gebührend beybringen lassen: worauf denn Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen auch resolvirte, Dero Subdelegatos einweisen zu rückkommen zu lassen, nachdem deshalb schon Folgendes an Unkosten berechnet worden:

„120 Rthlr. = dem Herrn Appellations-Rath von Burgsdorf an Auslösung auf 12 Tage, da er sich in Leipzig dieser Commissions-Angelegenheiten halber aufgehalten.“

„320 Rthlr. 16 Gr. = dem Herrn Regierungsrath Büssel aus Schleusingen an Reisekosten und Auslösung auf 22 Tage, da er sich in Leipzig ebenfalls aufgehalten.“

§

30 Rthlr.

durch eingewandte Restitution ist nun zwar die Commission noch suspendirt, hat aber doch schon 420 Rthl. Kosten gemacht.
1770. Oct. 3.

„30 Rthlr. z. zur Geheimen Cansley, für die ausgefertigte Instruction, Vollmacht und verschiedenen andern Expeditionen auch Abschriften.

„Vier hundert und siebenzig Rthaler 16 Gr. Summa.

§. 45.

die von Anb.
Bernb. erlegt
worden.
1771 Febr. 26.

Nun hätten zwar, wie das Churfürstl. Ministerium in einem untern 26ten Febr. 1771. an die Fürstl. Regierung zu Bernburg erlassenen Schreiben hernach selbst bemerkt hat, „diese Kosten gewöhnlicher maßen von den impetirenden Unterthanen noch vor Ausbruch der Commissarien Vorschufweise erlegt werden sollen. Um so weniger wäre deren alsbaldige Bezahlung, als forthane Specification denen zuletzt zu Dresden gewesenem Deputirten, Christoph Ferdinand Müllern, und Johann Jacob Friedrich Wezeln, vorgelegt worden, von Rechtswegen zu verjögern gewesen. Nachdem aber gleichwol besagte Deputirte, statt der auf den folgenden Tag zugesagten Zahlung, als wozu sie mit Gelde und Anweisungen versehen zu seyn vorgegeben, heimlich davon gericset, und nicht einmal die von ihnen erbetene Signatur abgehohlet gehabt;

So antwortete ferner hochgedachtes Churfürstliches Ministerium in vorbemeltem Schreiben: „Es könnten Ihres gnädigsten Herrn Churfürstl. Durchl. Deroselben Räthen und Cansley, daß sie mit dem, was ihnen gebühret, und von ihnen zum Theil baar erleger worden, bis etwa zu Beslar eine Entschließung über das Resstitutions-Gesuch gefasset seyn wird, noch warten sollen, keinesweges zumuthen lassen; und es geschähe dahero auf höchst Deroselben ausdrücklichen Befehl, daß sie die Fürstlich Bernburgische Regierung ergebens ersuchten, besagtes Geld nebst den Kosten für die Transmission, von denen als Impetranten, zum Vorshuß gehaltenen klagenden Unterthanen schleunigst beytreiben und anher übermachen zu lassen, von wem solches Geld eigentlich einzubringen, darüber dürfte vermuthlich einiger Zweifel um so weniger obwalten, da zwar obgedachte beyde Deputirte zu Dresden keine eigene Vollmacht produciret, auch solches vor wirklicher Eröffnung der Commission zu thun nicht nöthig gehabt hätten, jedoch der eine von ihnen, Christoph Ferdinand Müller, in der Cammergerichtlichen Sentenz selbst nachhaft gemacht sey, mithin dessen litis Consorten in actis nicht unbekannt seyn könnten. Dahingegen so bald das Geld übermacht seyn würde, hinlängliche Quittung erfolgen sollte, ic.

Vorauf denn wirklich diese Zahlung von der Fürstlichen Cammer zu Bernburg gesehen ist.

§. 46.

im Lande ist es
inzwischen so
wol mit den
Creditoren,
als mit den
Contribu-
enten immer nä-
her zum Zwe-
ck gekommen,

Während dieser Zeit ist nun nicht nur mit Erhebung der Contributions in Besfolg des vom Cammer-Gerichte selbst genhmiigten provisorischen Ausschreibens fortgefahren, sondern auch auf der andern Seite eben so eifrig es betrieben worden, Capitalen und Interessen abzutragen, und über billigen Nachlaß daran mit einzelnen Creditoren möglichste Behandlung zu pflegen, wie davon selbst dem Restitutions-Urtheil sub Num. 23. 24. verschiedene Beyspiele beygefüget sind; so daß dadurch die vorher gewesene ungeheure Schulden-Last schon um ein sehr Beträchtliches vermindert worden.

Und wie gedachte provisorische Fürstliche Verfügung auch in Ansehung der jeder Obrigkeit überlassenen Einnahme und Ausgabe der Contributions-Casse aufs genaueste befolget worden, wie ebenmäßige die 25. Anlage des Restitutions-Urtheils d. 22. von die Proben enthält; so haben besage der 26. Anlage auch bereits viele Unterschanden die ihnen kund gemachte noch übrige Krieges-Contribution bereits auf einmal abgetras

getragen; wie dann endlich auch die mit dem Amte Hoym noch übrig gewesenem Zuständen seitdem völlig verglichen, mithin alle Anstalten so getroffen sind, daß, im Fall die wenigen Unterthanen, so sich noch widerständig erzeigen, nur keine weitere Hindernisse in Weg legen, das ganze Land von der großen Last die dasselbe gedrückt, vorzüglich vor vielen andern deutschen Fürstenthümern bald befreiet, und nach Sr. regierenden Hochfürstl. Durchl. einzigem Wunsch Herr und Land beruhiget, und einander wechselseitig beyderseitige Wohlfahrt zu befördern in Stand gesetzt werden mögen.

§. 47.

In solcher Lage der Sache entscheiden nunmehr folgende

Haupt-Fragen:

Ob durch das am 1ten Jun. 1770. ergangene Cammergerichtliche Urtheil, und insonderheit sowol durch die darinn erkannte Kaiserl. Commission, als durch andere darinn enthaltene Verfügungen, Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Anhalt-Bernburg nicht äußerst beschweret seyen?

Und ob nicht zu hoffen seye, daß, wenn es auf die eingewandte Restitution in integrum am Cammer-Gerichte zum neuen Erkenntniß kommen sollte, diese Restitution allerdings Platz finden, und ein reformatorisches Erkenntniß darauf erfolgen werde?

nummehr zu erörternde Hauptfragen,

§. 48.

Wie diese Haupt-Fragen nach den besondern Umständen dieser Sache in mehrere einzelne Fragen zu zergliedern sind; so wird als die

Erstere besondere Frage

zu erörtern seyn:

Ob überhaupt diese Sache nach der wahren Beschaffenheit ihres Gegenstandes zu einer Kaiserlichen Commission qualificiret sey?

und erste besondere Frage: ob hier eine Kaiserl. Commission statt finde?

§. 49.

Nun ist zwar ein jeder deutscher Reichsstand der Kaiserl. Oberstrichterlichen Gewalt dergestalt unterworfen, daß, so fern eine Sache zur Kaiserl. oberstrichterlichen Cognition sich qualificiret, und die Gerichtbarkeit der höchsten Reichs-Gerichte darinn gegründet ist, nach Befinden auch eine Kaiserl. Commission in Rechtsfachen eines Reichsstandes wol erkannt werden kann; ohne daß auch solche Sachen, die in die innere Verfassung eines Landes einschlagen, bloß aus dem Grunde, damit nicht Geheimnisse des Landes propaliret werden möchten, davon ausgenommen werden können; indem das mit der *suprema potestate judiciaria* wesentlich verbundene *ius supremæ inspectionis* deßhalb keine Ausnahme gestattet; wie es dann keinen Anstand gehabt, daß wider Sr. regierende Hochfürstliche Durchlaucht von Anhalt-Cöthen von Seiten der Dürer'schaft des Cöthnischen Landes: Antheils wegen der bey Gelegenheit der Preussischen Krieges-Lieferungen derselben zugefügten Beschwerden ebenmäßig der Kaiserliche allerhöchste Gerichtsstand begründet, und allenfalls um eine Kaiserl. Commission gebeten werden können, wie aus den

Mütersischen Rechtsfällen Part. 3. p. 712 seq.

daß solches im Jahre 1766 geschehen, wie auch, was darauf am 27ten Jan. 11ten May 3ten Aug. 1767 am Kaiserl. Reichshofrathe erkannt worden; ebendasselbst p. 730 seq.

zu ersehen ist.

I. dergleichen Commissionen können nun zwar nach Befinden allerdings statt finden,

§. 50.

§. 50.

allein gegenwärtige Sache gehört über all nicht an den Kaiserl. Gerichtsstand

Dennoch aber und dieweil sowol nach allen Grundsätzen des Justizwesens überhaupt, als insonderheit nach den in Deutschland üblichen Rechts, eben so gewiß ist, daß, wie überall kein *judicium delegatum* statt findet, wo nicht die Gerichtsbarkeit des *judicis delegantis* gegründet ist, so auch keine Kaiserl. Commission erkannt werden kann, sofern nicht das höchste Reichs-Gericht, welches die Commission erkennen will selbst einen gegründeten Gerichtsstand in eben der Sache hat; so ist hier zu förderst nur zu erörtern, ob eben diese Sache, worüber das höchstpreisl. Cammer-Gericht am 1ten Jun. 1770 eine Kaiserl. Commission erkannt hat, auch an sich zum Gerichtsstande dieses höchsten Reichs-Gerichts qualificiret sey?

§. 51.

denn mittelbare Beklagte können nur im Lande belanget werden,

Nach der bekannten Rechts-Regel; *Actor sequitur forum rei*, kömmt in Begründung eines jedes Gerichtsstandes alles auf die Person des Beklagten an. Und es ist nach der Deutschen Reichsverfassung nichts gewisser, als daß, wie Chur- und Fürstlichen nicht mit Vorbeziehung der Aufrägal-Instanz, so noch weit weniger mittelbare Mitglieder des deutschen Reichs mit Vorbeziehung ihrer Territorial-Instanz als Beklagte an einem der höchsten Reichs-Gericht belanget werden können. Sondern wie die

Cammer-Gerichts-Ordnung 1555 Part. 2 tit. 5 §. 2.

ganz ausdrücklich verordnet, „soll ein jeder dem Reiche ohne Mittel nicht, sondern an deren Herrschaft unterworfen, oder aber solcher Sachen halber, die in eines Churfürstlichen, Fürstlichen, oder anderer Herrschaft Gericht ohne Mittel gehörig, bey demselben seinem ordentlichen Richter laut der Ordnung bleiben.“

§. 52.

hier galt es aber nur um Erinerungen bey den Rechnungen- und Lieferungsweisen und um Prägravations Beschwerten

Wenn man nun alles das, was der oben aufs vollständigste aus den Acten herausgezogene Verlauf der Sache an die Hand giebt, zusammenfaßt, um darnach vorerst den eigentlichen Gegenstand dieser ganzen Sache richtig zu bestimmen; so ergiebt sich selbst aus dem, was die klagenden Unterthanen von Anfang an in allen ihren Schriften selbst zum Grunde ihrer Besuche geleyet haben, daß die ganze Sache, nach ihrem weitesten Umfange genommen, immer nur das zum Gegenstande gehabt:

daß die über die Krieges-Contributions-Casse geführten Rechnungen gehörig abgelegt, die Unterthanen mit ihren Erinnerungen dabey gehört und alle diejenigen, die sowol mit den Rechnungen, als mit den Krieges-Lieferungen und dahin einschlagenden Einnahmen und Ausgaben zu thun gehabt, nach Befinden zur Verantwortung gezogen werden möchten.

Wobey am Ende die Absicht der Unterthanen dahin gegangen:

daß zu ihrem und der Contributions-Casse Vortheile vergütet werden möchte, was entweder I) denenjenigen zur Last fallen dürfte, die etwa unrichtiger Rechnungen oder anderer Unterschleife halber schuldig befanden, oder auch II) was etwa zu ihrer Prägravation von andern Mitgliedern des Landes, insonderheit der Ritterchaft, verhältnismäßig zu wenig entrichtet worden.

§. 53.

wider lauter mittelbare Beklagte;

Nach dieser Absicht der klagenden Unterthanen waren es zweyerley beklagte Theile, wider welche sie ihre Klagewerk richten konnten: I) diejenigen, die mit den Krieges-Lieferungen, oder mit denen über selbige und über die Contributions-Casse geführten Rechnungen zu thun gehabt hatten; II) die Ritterchaft, oder auch andere etwa nicht in verhältnismäßige Mitschuldigkeit gezogene Mitglieder dieses Fürstenthums.

Weydes

Wendes traf aber nur solche Personen, die als Officianten oder Unterthanen und Landassen offenbar keinen andern Gerichtsstand erster Instanz hatten, als vor der Fürstl. Regierung zu Bernburg, mit deren Vorbeugung diese Sache auf keine Weise an eines der höchsten Reichs-Gerichte jemals gelangen konnte, ohne dem in Reichs-Gefegen so sehr eingeschränkten *ius primae instantiae territorialis & de non evocando*, Abbruch zu thun, mithin einem so allgemeinen Reichsfürstlichen Rechte dadurch ein wahres grauenames *commune* zuzufügen.

§. 54.

So richteten auch wirklich die klagenden Unterthanen gleich von Anfang in ihrer am 20ten Aug. 1765 bey Sr. Hochfürstl. Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg einge-reichten Bittschrift (beym Nestit. Lib. Num. I. oben S. 6.) ihre Beschwerden ganz namentlich wider die

„Räthe und Officianten, so bis daher die Contributions-Geschäfte anvertrauet
„erhalten;“

worunter selbst in dem weitesten Umfange keine andere gemeinet seyn konnten, als 1) der Rechnungs-Führer Thiel, der die Contributions-Casse selbst und deren Be-rechnung über Einnahme und Ausgabe zu besorgen gehabt, (sobann 2) diejenigen, so zu den Lieferungen selbstn gebraucht worden, und 3) höchstens die Mitglieder des ehe-maligen Conferenz-Collegii, sofern solchen etwa zur Last geleyet werden möchte, daß sie bey der Direction der ganzen Sache sich etwas hätten zu Schulden kommen lassen. Denn nur darauf konnte es abzielen, wenn die am 3ten Nov. 1766 im Namen der Unterthanen abgefaßte andere weite Vorstellung wider das ehemalige Conferenz-Col-legium selbst rubriciret war. (S. 8.)

als 1) gegen die Räthe und Officianten, die mit dem Contributions-Wesen zu thun gehabt.

§. 55.

Wegen der Prägravations-Beschwerden war von Anfang nicht einmal geäußert, wohin und wider wen solche eigentlich gerichtet seyn sollten.

In der Folge ergab sich, daß theils die Ritter-schaft, theils Salaristen und Car-pitalisten damit gemeinet waren.

Aber auch wider diese konnte vor keinem andern, als vor dem Fürstl. Territorial-Gerichtsstande eine rechtliche Klage oder Beschwerde angebracht werden, wie dann auch solches von Seiten der klagenden Unterthanen wirklich geschah.

und 2) gegen die Ritters-chafft wegen Prägrava-tionen.

§. 56.

Ueberhaupt erklärten sich die Unterthanen selbst in ihrer ersten Bittschrift ganz ausdrücklich: wie die ganze Sache als eine **Privat-Affaire**, wie sie auch wirklich sey, anzusehen, und wie ihre Meynung sey: **rechtliche Hülfe** und das **rich-terliche Officium** bey Ihro Hochfürstl. Durchl. zu imploriren.

Sie erkannten also höchst Dieselbe als Richter in dieser Sache. Und da auch sowol von höchst Denselben, als von Seiten Dero nachgesehenen Regierung und der darauf erkannten Landesfürstl. Commission auf alle ihre Gesuche das rechtliche Gehör erfolgte, und mittelst gleichmäßiger Besetzung des rechtlichen Gehörs an diejenigen, wider welche ihre Beschwerden gerichtet waren, die Sache zur völligen Nichtshängig-keit gediehe; so würde selbst in dem Falle, wenn auch von Anfang etwa die klagenden Unterthanen unter mehr als einem Gerichtsstande zu wehlen gehabt hätten, denn noch von dem einmal erwählten Gerichtsstande und von der bereits daselbst erwachse- nen Nichtshängigkeit kein Absprung weiter Statt gefunden haben. Viel weniger

alles unter anerkannter Begründung des Fürstl. landesherrl. Gerichtsstandes.

konnten also die Unterthanen diesen einmal selbst gewählten Gerichtsstand hernach verlassen, da er ohnedem der einzige war, an den sie sich zu wenden berechtigt waren.

§. 57.

wegen des
wegen nur
durch Appel-
lation der Ab-
sprung ver-
sucht ward,

Selbst der Absprung, den hernach die klagenden Unterthanen an das Kaiserl. und Reichs-Cammer-Gericht nahmen, geschähe gar nicht aus dem Grunde, oder unter dem Vorwande, als ob diese Sache an sich und ihrer Eigenschaft nach in erster Instanz zur Reichsgerichtlichen Erkenntniß gezogen werden könnte; sondern die Sache ward nur mittelst des Weges einer Appellation am Cammer-Gerichte angebracht; eben dadurch aber selbst zu erkennen gegeben, daß der erste und eigentliche Gerichtsstand in dieser Sache kein anderer, als das *judicium a quo*, sey, nemlich der Territorial-Gerichtsstand bey der Fürstl. Landes-Regierung.

Auch von dieser Seite konnte also die Kaiserl. Gerichtsbarkeit in dieser Sache nicht anders begründet werden, als sofern etwa rechtliche Beschwerden hätten angebracht werden können, und darauf die gewöhnlichen Appellations-Processe erkannt worden wären; die dann gleichwol doch die Sache nur *quoad gravamen devolviret*, keinesweges aber *deficiente vel sublato gravamine* die ganze Sache in ihrer weitem Erörterung dem Territorial-Gerichtsstande entzogen haben würden.

§. 58.

worinn der
Fürst nicht
als Widersa-
cher angefa-
hen werden
konnte.

Alles dieses bestärket schon zur Gnüge, daß die klagenden Unterthanen selbst bey dieser ganzen Sache gar nicht die Meynung gehabt haben, ihren gnädigsten Landes-Fürsten als einen beklagten Theil anzusehen, sondern daß sie nur Sr. Hochfürstl. Durchl. richterliches Officium, wie sie selbst gesagt, imploriret, und also auch ans Cammer-Gericht nicht wider höchst Dieselben als Partey, sondern als *judicem a quo*, sich gewandt haben.

Es würde auch selbst in der Form des Processus wider die klasten Reichs-Versege angeklagen haben, wenn sie wider ihren Landes-Herrn nicht *tanquam judicem*, sondern *tanquam partem* den Weg der Appellation hätten einschlagen wollen. Denn so enthält der

Reichs-Abschied 1594. §. 94. 95.

und aus selbigem das

Concept der Cammer-Gerichts-Ordnung 1613. Part. 2. tit. 31. §. 16. seq. die ausdrückliche Verordnung:

daß auf solche Extrajudicial-Appellationen keine Processe oder Ladung erkannt, sonst aber, im Fall die Obrigkeit *tanquam pars* und als ein Widersacher und nicht richterlicher Weise gehandelt, darinn keine Appellation statt haben, sondern solche Sachen an Richter erster Instanz verwiesen werden sollen.

§. 59.

In der Folge
war zwar
auch die Fürst-
lichen Cammer
mit hingsinge-
zogen.

In der That war auch in allen dem, was die Unterthanen beschwerend anbrachten, in der Sache selbst nichts, was die Person des Landes-Herrn zum beklagten Theile hätten machen können. Und wenn hernach gleich bey Durchgehung der ihnen zum Moniren vorgelegten Rechnungen incidenter solche Punkte vorkamen, die entweder von der Fürstl. Cammer geschenehe Vorschüsse betrafen, oder auch dahin abzielten, daß von wegen der Fürstl. Cammer-Güter ein Beitrag zur Contributions-Casse geschehen möchte; so litt nicht nur die *connexitas causae* nicht, daß diese Punkte von den übrigen in ihrer Rechtshängigkeit getrennet werden konnten; sondern es hätte auch überhaupt nach der Lage dieser Sache davon kein Rechtsgrund, um den Kaiserlichen oder Reichsgerichtlichen Gerichtsstand hierinn zu begründen, hergenommen werden können.

§. 60.

Dem wo auch Unterthanen wider ihre Landes: Herren zu klagen haben, und ihnen nur von selbigen das Recht nicht versagt, oder mit Thathandlungen wider sie verfahren wird, kömmt nicht nur den Fürsten das von alten Zeiten hergebrachte und in der Cammer: Gerichts: Ordnung bebehaltene Recht der Aufstragal: Instanz zu statten, wie solches in der

E. G. D. 1500 Tit. 11.

E. G. D. 1555 Part. 2. Tit. 4. §. 19.

auch für Bürger und Bauern, die wider Fürsten klagen, ausdrücklich vorgeschrieben ist; sondern es zeigt sich hier auch noch überdieß der Unterschied, daß Bürger und Bauern, wenn sie gegen Fürsten klagen, denen sie nicht unterthan sind, wie es in der angezogenen Stelle der

E. G. D. 1500 Tit. 11.

heißt, befage der weitern Verordnung der

E. G. D. 1521 Tit. 34

zwar unter acht dasebst vorgeschriebenen Arten der Aufstragal: Instanz, mithin ob sie vor des Beklagten eigenen Räten, oder vor andern hier bestimmten Aufstragal: Nichtern Recht suchen wollen, die Wahl haben; da hingegen in allen deutschen Chur: und Fürstenthümern uralten Herkommens ist, daß ein Fürst von seinen eigenen Unterthanen in erster Instanz nicht anders, als vor seinen eigenen Landes: Gerichten belanget werden kann, wie insonderheit in

Struben Unterricht von Regierungs: und Justiz: Sachen §. 12. p. 75 seq.

mit Bespielden mehrerer Chur: und Fürstenthümer ausgeführt ist, auch daher in vorgedachter

E. G. D. 1521 Tit. 34. §. 22.

die hernach in der

E. G. D. 1555 Part. 2. Tit. 6 §. 3.

wörtlich wiederholte Verwahrung hinzugesetzt worden:

daß die dasebst verordneten acht Wege der Aufstragal: Instanz „einem jeden Chur: „fürsten, Fürsten, oder Fürstenthümern — in ihren Gebirgen, Gewohnheit oder „Herkommen mit ihren Ritterschaften, Unterthanen, oder Landsassen — unabdrücklich seyn sollen.

§. 61.

Es ist auch dabey, selbst nach den allgemeinsten Grundsätzen des Justizwesens, um so weniger etwas zu erinnern, als in solchen Fällen, da zwischen Landes: Herren und Unterthanen Streitigkeiten obwalten, eigentlich nicht sowol die Person des Landes: Fürsten in Betrachtung kömmt, als vielmehr auf der einen Seite die Landesherrl. Cammer die Stelle der Parthey, und ein ganz davon unterschiedenes Justiz: Collegium die Stelle des Richters vertritt, mithin der Vorwurf in einer Sache zugleich Parthey und Richter zu seyn, hier nicht treffend ist, zumal da in Chur: und Fürstenthümern nicht nur wolgeordnete Justiz: Collegien vorausgesetzt werden können, sondern auch die Verschickung der Acten an unparteyische Rechts: Collegien begehret und am Ende allenfalls selbst die Appellation an eines der höchsten Reichs: Gerichte zur Hand genommen werden kann.

Conf. quoque Gail lib. 1. obs. 1. n. 19.

Mevius Part. 1. decif. 62. N. 8 und Part. 4. decif. 230.

Lyncker de grauum. extrajud. cap. 5. sect. 1. §. 21 p. 413.

Boehmer Consult. Tom. 1. P. 2. resp. 19. n. 27.

§. 62.

Wenn demnach in gegenwärtiger Sache die nur incidenter vorgebrachten Beschwerden wegen der Fürstlichen Cammer: Vorstöße und zur Contributions: Cassie verlangten

Allein auch Unterthanen wider ihren Fürsten können die Aufstragal: Instanz nicht vorbegehen, deren Stelle alsdann das Fürstl. Justiz: Collegium vertritt,

zumal, wo es nur auf das Interesse der Cammer an kömmt;

folglich war auch hierüber die Kaiserl. Gerichtbarkeit nicht gegründet,

längsten Vorträge von den Fürstl. Cammer-Gütern, auch den Haupt-Gegenstand der ganzen Sache ganz allein ausgemacht hätten; so würde doch das in Ansehung des ersten Gerichtstandes der Fürstl. Regierung keine Aenderung gemacht, und keinesweges zur Kaiserlichen Gerichtbarkeit in erster Instanz, mithin zu einer Kaiserl. Commission sich qualificiret haben.

Wieweniger hat auf solche Art, da diese Beschwerden nur incidenter vorgekommen, und noch dazu in der Folge bereits gänzlich gehoben worden, jene Hauptsache, welche nur andere Fürstl. Officianten und Unterthanen oder mittelbare Landes-Mitglieder als den beklagten Theil betroffen, und worin die Unterthanen selbst nur die landesherrlich richterliche Hülfe erbeten, auf irgend einige Art zum Nachtheil der Territorial-Gerichtbarkeit erster Instanz an das höchstpreisl. Cammer-Gericht gebracht werden können.

§. 63.

dezu thut auch nichts, daß ein Fürstlicher Mandatarius bestellt war,

Davider thut auch nichts, daß bey der Fürstl. Commission unterm 4ten Decr 1768 ein besonderer Fürstlicher Mandatarius ernannt worden, und seitdem bey der Commission mit erschienen, und, so oft er es nöthig gefunden, seine Vorträge und Erläuterungen mit zum Protocolle gelangen lassen.

Denn fürs erste ist nichts bekannter und gewöhnlicher, als daß nach der in ganz Deutschland hergebrachten Verfassung in Rechts-Sachen, die bey Territorial-Gerichten verhandelt werden, sofern irgend das landesherrl. Interesse direct oder indirecte, nahe oder entfernt, dabey einschlägt, zu dessen Besorgung ein landesherrl. Anwalt unter dem Namen eines Cammer-Procurotors, Advocati hieci, oder was sonst für Benennungen üblich sind, angestellt wird, daß darum der Territorial-Gerichtsstand aufhören sollte, gegründet zu seyn, oder daß deswegen Parteyen berechtiget seyn sollten, mit dessen Vorbegehung oder mittelst eines davon zu nehmenden ungebührlichen Absprungs sich sofort an die Kaiserl. allerhöchste Gerichtbarkeit zu wenden oder gar eine Kaiserl. Commission in solchen Sachen zu erbitten.

§. 64.

wozu hier besondere Gründe waren;

Hernach war hier noch der besondere Umstand, daß in denen im Namen der klagenden Unterthanen eingereichten monitis theils Originalien vorzuliegen verlangt wurden, die in Fürstlichen Cabinets-Acten bestanden, theils Erinnerungen dabey vorkamen, die nicht nur überhaupt in das Fürstliche Interesse mit einschlugen, sondern auch noch besondere facta betrafen, die von Sr. weiland ältest regierenden Hochfürstl. Durchlaucht, als des jetzigen Fürsten Herrn Vater und Vorfahren in der Regierung, entweder selbst vorgenommen, oder doch genehmiget waren, wegen deren, wenn sie nicht, nach ihrer wahren Beschaffenheit und in ihrem völligen Zusammenhange eingesehen wurden, leicht manche Mißdeutung entstehen, oder auch wegen des Einflusses auf die übrigen Monita und Rechnungs-Puncte selbst, einem künftigen Discreten manche Dunkelheit oder Anstände hätten erwachsen können; daher allerdings den besondern Umständen dieser Sache ganz gemäß und beynahe nothwendig war, daß außer den Fürstl. Commissarien, welche hier die Stelle des Richters zu vertreten hatten, für welche es also weniger schicklich war, im Namen des Fürsten Originalien zu produciren, und deshalb Erläuterungen oder andere Vorträge zum Protocolle zu geben, in beyden Absichten noch ein besonderer Fürstl. Anwalt bestellt wurde.

§. 65.

ohne daß der Fürst dadurch zur Partey wurde.

Wenn also auch unter den hernach von diesem Fürstlichen Anwalte zum Protocolle gebrachten Vorträgen Dinge vorgekommen wären, welche gerade zu das Fürstliche Interesse betroffen hätten; so würde solches den Fürstl. Territorial-Gerichtsstand

stand so wenig geschwächt haben, als in allen und jeden deutschen Fürstenthümern täglich solche Fälle vorkommen, da landesherrliche Gerichte oder Commissionen in Sachen, worinn der Fürstl. Fiscal oder Cammer-Anwalt die eigentlich klagende, oder beklagte, oder auch intervenirende Partey vorstellt, dennoch ungehindert Recht sprechen, auch ohne daß die Justiz dadurch Abbruch leidet, da theils die Verschickung der Acten in solchen Fällen begehret werden kann, auch die das Gericht selbst besetzenden Personen in solchen Fällen ihrer Pflichten gegen die Landesherrschaft in so weit entlediget zu werden pflegen, theils auch am Ende Appellation oder andere Rechts-Mittel Statt finden.

In gegenwärtiger Sache war aber der Fürstliche Anwalt nicht einmal eigentlich als Partey anzusehen, sondern er sollte nur Erklärungen, wo es nöthig wäre, zum Protocolle geben; wie ihn das obangezogene Rescript vom 4ten Oct. 1768. ausdrücklich anwies, sich außer solchen Erklärungen (als eigentliche Partey) weiter nicht einzulassen, „und sich keinesweges mit der Rechnung selbst zu meliren, sondern die eignen facta der Rechnungsführer, oder wer auch nur mit der Contributiones-Sache zu thun gehabt, ganz der Justiz und ihrer eigenen Vertheidigung zu überlassen.

Desto weniger konnte also auch davon ein Anlaß oder Vorwand hergenommen werden, Sr. regierende Hochfürstl. Durchl. in dieser Sache, worinn Sie lediglich als Richter angegangen, und auch wirklich nicht anders anzusehen waren, in eine streitende Partey zu verwandeln, und sogar deshalb Dero bereits in der Rechtshängigkeit begriffenen Territorial-Gerichtsstand zu verlassen, und in eine Kaiserl. Commission zu verwandeln.

§. 66.

Eben so wenig hat sich die wahre Gestalt der Sache auch dadurch geändert, daß Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, als die klagenden Unterthanen im Jan. 1769 Dero Landesherrl. Commission durch eine Appellation ans Cammer-Gericht zu unterbrechen gesucht, darwider selbst bey diesem höchstpreisl. Reichs-Gerichte ein Mandatum S. C. auswirken lassen.

Denn so wenig irgend ein Reichsstand, dem eine zum Nachtheile seines landesherrl. Gerichtsstandes freventlich eingewandte Appellation nicht gleichgültig ist, und der deswegen im *judicio ad quod* gegenwärtige Vorstellungen thun läßt, dadurch in der Hauptsache Partey wird, oder gar aufhöret, die ihm zukommende landesherrl. Gerichtsbarkeit in dieser Hauptsache zu behalten; so wenig ließ sich eben dieses von Sr. Hochfürstl. Durchl. von Anhalt-Bernburg in gegenwärtiger Sache behaupten.

Und so wenig in jenem Falle irgend behauptet werden könnte, daß eine solche Hauptsache eben dadurch, daß wider ihre Devolution Vorstellung geschehen, an das *judicium ad quod devolviret*, oder dadurch eine *connexitas causae* in der Hauptsache begründet werden sollte; so wenig hat auch in gegenwärtiger Sache dadurch der Cammergerichtliche Gerichtsstand einige Begründung erhalten.

§. 67.

Sr. Hochfürstl. Durchl. blieben vielmehr in der Haupt-Sache nach wie vor Richter. Und wenn Sie wegen des Einflusses, den diese Sache auf die Wolsfahr oder auf einen zu besetzenden Umsturz Ihres ganzen Landes hatte, nicht unbekannt merr blieben, ob es einigen Ihrer Unterthanen gelingen möchte, durch einen unstatthaften Ab sprung von Dero Landesherrlichen Commission die besten Absichten zu vereiteln, oder ob das höchstpreisl. Cammer-Gericht nicht selbst die Hand dazu bieren sollte, in Gefolg dessen, wozu es selbst schon vorher die Unterthanen angewiesen hatte, dieselben ferner zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit und zu Fortsetzung des Land-

Es half auch
dazu nicht,
daß Fürstl.
Mandats S. C.
sach am E. G.

denn dessen
ungeachtet
blieb der Fürst
hier in der
Hauptsache
selbsts Richter.

des herrlichen Gerichtsstandes anzuweisen; welches nach der am Cammer-Gerichte gewöhnlichen Form, da pro denegandis appellationis processibus zu suppliciren nicht erlaubt, desto gewöhnlicher aber ist, mandata de praestando debitam obedientiam gegen widerspenstige Unterthanen zu erkennen, nicht füglich, als unter dieser letztern Rubric geschehen könnte; so wurden höchst Dieselben zwar in dieser Mandates Sache einweilen impetrantischer Theil.

Das machte Sie aber in der Haupt-Sache so wenig zum beklagten Theile, daß vielmehr in den Cammer-Gerichts-Ausfertigungen selbst hernach noch immer der Unterthanen nur als **klagender** Unterthanen gedacht worden, der Fürst selbst aber als Beklagter mit Grunde nie angegeben werden können.

§. 68.

Gleichwie also auch dieses Mandats-Gesuch die Cammergericht. Gerichtsbarkeit in der bey der Fürstl. Commission rechtshängigen Haupt-Sache nicht begründete; so hörte diese Commission noch weniger deswegen auf, eine aus landesherrlicher gerichtlicher Gewalt erkannte Fürstliche Commission zu seyn.

Und wie nichts klarer seyn kann, als die feyerliche Zufage in der Kaiserl. Wahl-Capitulation Art. 18. §. 3. 4. 5.

„die Churfürsten, Fürsten — und andere Stände des Reichs, —
 „und **dero** allerseits **Unterthanen** im Reich mit rechtlicher oder
 „gültlicher Tagelistung von ihren ordentlichen Rechten (d. i.
 „Gerichten) nicht dringen, erfordern, oder vorbecheiden,
 „sondern einen jeden bey seiner Immediat, privilegiis de
 „non appellando & evocando — bey der ersten Instanz
 „und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern —
 „bleiben, und keinen mit Commissionen, Mandaten und
 „andern Verordnungen darwider beschweren, oder eingreifen, noch auch durch
 „den Reichs-Hofrath und das Cammer-Gericht, oder sonstn eingreifen zu
 „lassen;“

wie es denn ohnedem auch der seit mehreren Jahrhunderten schon befestigten Deutschen Reichs-Verfassung gemäß ist, daß alles, was vermöge reichsständischer gerichtlicher Gewalt geschehen kann, derselben private zukömmt, und nicht zugleich promiscue oder concurrenter zur Kaiserl. Gerichtsbarkeit gezogen werden kann;

So mag zwar bey einer schon ursprünglich aus Kaiserlich obertrichterl. Macht erkannten Commission eine Transcription derselben von einem Kaiserl. Commissarien auf einen andern Kaiserl. Commissarien statt finden.

Aber wenn eine aus landesherrlich gerichtlicher Gewalt erkannte Commission, auf einen Kaiserl. Commissarien transcribirt werden soll, so widerspricht das jene ganzen Reichs-Verfassung, und einer der nachdrücklichsten Stellen der Kaiserlichen Wahl-Capitulation.

Folglich konnte die in gegenwärtiger Sache einmal rechtmäßig erkannte und bereits in völliger Rechtshängigkeit begriffene Commission mit Bestande Rechtens auf keine Weise in eine Kaiserl. Commission verwandelt werden, ohne weder dem allen Reichsständen so wesentlich angelegenen Rechte der ersten Instanz über ihre Unterthanen, noch denen noch allgemeineren Rechten der Rechtshängigkeit widersprechlichen Absbruch zu thun.

Eine landesherrliche Commission kann aber in keine Kaiserliche verwandelt, oder transcribirt werden;

§. 69.

Es findet sich zwar in der Ausfertigung des mandati de praestando debitam obedientiam &c. wie solche in obangezogenen Acten Vol. V. fol. 92. vorkömmt, die hieher gehörige Haupt-Stelle in folgenden Worten gefasset:

„Hierum so gebieten Wir euch gedachten Deputirten — hiermit ernstlich und wollen, daß ihr und eure Committenten den vorhin ergangenen Cammer-gerichtl. Verordnungen den schuldigen Gehorsam leisten und den Fortgang „Unserer Kaiserl. Commission durch freventliche Provocation auf keine Weise verhindern sollet;

Wenn es aber nicht ein bloßer error scribentis ist, daß die Commission, von deren Fortgange hier die Frage war, eine Kaiserl. Commission genannt worden; so widerspricht es doch wenigstens dem ganzen Verlaufe und der wahren Beschaffenheit der Sache dergestalt, daß allenfalls doch mehr auf die Sache selbst, als auf irrig gebrauchte Worte zu sehen seyn würde. Und da im Grunde bey der ganzen Sache von Anfang an nicht das mindeste vorgegangen, was bey der von Fürstl. Regierung zu Wernburg erkannten Commission nur einen Schein zum Begriffe einer Kaiserl. Commission hätte geben können, (es müßte denn seyn, daß man die in den Cammer-gerichtlichen Decreten vom Jahre 1767 enthaltene Billigung der Fürstl. Commission so weit ausdehnen wollte, solche als eine den Kaiserl. Verordnungen gemäßige Commission mit dem Namen einer Kaiserl. Commission zu belegen, so jedoch in der That gar nicht richtig ausgedrückt seyn würde, und in der Sache selbst keine Aenderung machen könnte,) so ist und bleibt hier eine bloß aus landesherrlich gerichtlicher Gewalt erkannte Commission die auf keine Weise in eine Kaiserl. Commission hat verwandelt werden können.

wenn gleich der Name einer Kaiserl. Commission hier einmal aus Irthum gebraucht worden,

§. 70.

Dammhero ergiebt sich vorerst auf obige erste Frage unstreitig so viel:

daß überhaupt diese Sachenach der wahren Beschaffenheit ihres Gegenstandes an und vor sich zu Erkennung einer Kaiserl. Commission nicht qualificiret ist.

Es ist aber nun noch als die

Eine Kaiserl. Commission fand hier also nicht statt,

Zweyte besondere Frage

zu erörtern:

Ob nach dem besondern Verlaufe dieser Sache, insonderheit nach der fölvel vom Cammer-Gerichte genehmigten, als von sämtlichen Unterthanen angenommenen obangezogenen Landesherrl. Declaration, das Gesuch einer Kaiserl. Commission statt finden können?

11.) Auch nach dem besondern Verlaufe dieser Sache

§. 71.

Hier ergiebt sich nun zwar aus obigem Verlaufe der Sache, daß in eben der Schrift vom 8ten Nov. 1766 mittelst deren die klagenden Unterthanen bey der Regierung zu Wernburg um Commissarien aus deren Mittel nachgesuchet, dieselben zugleich eventualiter ans Cammer-Gericht appelliret (§. 8.) und daß sie hernach in der den 8ten Jan. 1767 zu Weßlar übergebenen Supplication pro plenariis appellacionis proecessibus unter andern auch das zu ihren Beschwerden angeführt;

daß zu der erbetenen Untersuchung der Contributions-Rechnungen keine unpartheische Commissarien, sondern solche officiales dazu ernannt seyen, welche zum Theil selbst responßibel seyn müßten;

war zwar schon in der ersten Appel-lation ans C. G. gebeten,

daßer

daßer sie dann auch schon damals ihre Bitte dahin gerichtet:

daß ein auswärtiger unparteylicher Commissarius, woyu der Herr Graf von Stollberg vorgeschlagen würde, ernannt werden möchte.

Wannhero, daß schon damals der Weg zu einer Kaiserlichen Commission dadurch gebahnet sey, es das Ansehen gewinnen dürfte.

§. 72.

Wer auch die Appellation konnte die Landesherrl. Commission nicht in eine Kaiserliche verwandeln,

Allein ohne zu gedenken, daß besagte obiger Fürstl. Resolution vom 3ten Nov. 1766 an statt des Hofrath Herolds schon der Legationsrath Schramm, der mit der Contributionsfache nichts zu thun gehabt hatte, zu Unterfuchung der Rechnungen ernannt, mithin diese Beschwerde schon gehoben worden war, (§. 7.) darf man vorerst nur den Fall setzen, daß diese Beschwerde annoch wirklich gegründet, und die deshalb erhobene Appellation völlig an das höchstpreis. Cammer-Gericht devolviret gewesen wäre. So würde am Ende das Höchste gewesen seyn, daß das Cammer-Gericht allensals durch ein reformatorisches Erkenntniß den Fürsten als judicem a quo hätte anweisen können, einen andern, oder auch höchstens einen namentlich vorgeschriebenen Commissarien zu ernennen. Niemals würde aber doch dem Fürsten seine Landesherrl. Gerichtsbarkeit erster Instanz haben benommen, mithin aus der landesherrlichen eine Kaiserliche Commission gemacht werden können. Sondern auch in diesem Falle wäre de es am Ende nach wie vor eine landesfürstl. Commission geblieben seyn.

§. 73.

und die Appellation ward vollends durch die Landesherrl. Declaration und deren Annehmung ganz gehoben,

Da aber vollends die von den Unterthanen gebetenen Appellations-Processen am Cammer-Gericht nicht einmal erkannt worden, sondern auf die inzwischen geschenehen Vergleichs-Vorschläge die oben (§. 12.) angezogene landesherrl. Declaration ergangen, welche nicht nur vom größten Theile der Unterthanen, die seitdem von allen weitem Beschwerden völlig abgefunden, zu ihrer völligen Beruhigung angenommen, sondern auch vom Cammer-Gericht selbst ausdrücklich genehmiget, und auf dessen wiederholte Verordnungen auch von allen übrigen noch in der Klage gebliebenen Unterthanen mit gehorsamster Unterwerfung ebenfalls angenommen worden; so hat dadurch dasjenige, was dieserhalb ohnehin schon Rechtens gewesen wäre, doch noch eine solche neue Stütze bekommen, daß nunmehr auch noch die völlige Krafft eines von oberster richterlicher Gewalt wegen selbst befättigten Vergleichs hinzuritt, um die landesherrl. Gerechtfame hier desto bündiger zu befestigen.

§. 74.

beim diese Declaration erlebte selbst, was noch ins Fürstl. Interesse bey dieser Sache einschlagen konnte

Denn da, was den Inhalte dieser landesherrl. Declaration betrifft, nunmehr auch der Prägravations-Punct in so weit zur Sprache gekommen war, als die Unterthanen zur Beschwerde mit anführten, daß die Ritterchaft, ingleichen die Salaristen und Capitalisten, und selbst die Fürstlichen Güter zu mehrerer Mitleidenheit gezogen werden müßten; so ward durch besagte Declaration vorerst der Punct, der die Fürstl. Güter betraf, damit auf einmal völlig erlediget, daß Sr. Hochfürstl. Durchlaucht von Dero contribuablen Grundstücken und Domänen ein ganzes Drittel von der ganzen Landes-Schuld freywillig zu zahlen übernahmen, damit jedoch Sich auch von allem Beitrage auf einmal losmachten.

Hierdurch war also selbst dasjenige, was das Fürstliche Interesse in dieser Sache betraf, so besage obiger Ausführung zwar die Fürstl. Gerichtbarkeit in dieser Sache nicht aufgehoben hätte, aber doch am ersten noch einigen Schein hätte abgeben können, um den Fürsten selbst als eine Parthey anzusehen, nunmehr gänzlich bey Seite geschafft, und zwar auf eine von Fürstlicher Seite so nachgebende Art, daß soviel nach der allgemeinen deutschen Verfassung als nach der besondern Anhaltischen Landes-Ver-

Verfassung, insonderheit in Rücksicht auf das hier einschlagende besondere Herkommen, (da 3. E. besage der Fürstl. Reversalien vom 13ten May 1628. in den

Mütterlichen Rechtsfällen Part. 3. p. 603.

zu der damaligen Landes-Noth von den Fürstl. Cammer-Güthern und Gefällen jährlich nur eins für alles 1000 Rthlr. als ein freywilliges Subsidium hergegeben, und ausdrücklich dabey vorbehalten worden:

„an weiterer Erhöhung dieses aus gnädiger Affection freywillig zugelegten
„Subsidii ganz nicht verbunden zu seyn;))

annoch große Zweifel hätten erregt werden können, ob und in welchem Verhältnisse die Fürstlichen Cammer-Güther in die Mitleidenheit gezogen werden könnten, gleichwol die Uebernehmung eines völligen Drittheils von der gesamten Landes-Last diese Fürstliche Erklärung über allen Tadel erhebet.

§. 75.

Sodann ward nicht nur festgesetzt, daß auch die Salaristen und Capitalisten, sowol geistlich als weltlichen Standes nach einem billigen Contributions-Plane zur Beyhülfe und Mitleidenheit gezogen, sondern, daß auch wider die Rittertschaft die Unterthanen bemächtigt werden sollten, falls dieselben ihrer Meynung nach zu wenig contribuiert hätte, zu einer etwa größeren Mitleidenheit gerichtlich anzuhalten, und mittelst Verschickung der Acten zum auswärtigen Spruch Nichtens darüber erkennen zu lassen.

Folglich waren auch diese Prägravations-Beschwerden damit völlig gehoben, oder doch so, daß sie zur völligen Beruhigung der Unterthanen auf die rechtlichste Art gehoben werden konnten und sollten, eingeleitet.

§. 76.

Von den sämtlichen Gegenständen dieser ganzen Sache blieb demnach jetzt nichts mehr übrig, als nun noch rechtlicher Art nach erörtern zu lassen, was wider die Rechnungsführer, oder wer auch sonst nur mit der Krieges-Contributions-Cassa, oder mit der Einnahme der Unterthanen-Gelder zu thun gehabt, zu erinnern seyn möchte.

Und auch dieserhalb ward in der Landesherzl. Declaration festgesetzt:

„daß gedachte Rechnungsführer, oder wer sonst mit den Geldern zu thun gehabt,
„von einem unparteyischen Commissarien aus dem Lande, welchen die Unterthanen in Vorschlag zu bringen, zur Rechnungs-Ablage angehalten, ihre Rechnungen den klagenden Unterthanen nochmalen vorgeleget, dieser ihre gemachte
„Monita jenen zur Beantwortung communiciret, auch nachdem die Acten zum
„Definitiv-Urtheil instruiret, an auswärtige Rechts-Gelchere verschicket werden sollten;

mit dem fernern nachherigen Zusatze:

„daß der inländische Commissarius, welchen die klagenden Unterthanen nach einer freyen Wahl in Vorschlag zu bringen, falls er im Salario stünde, dem Lande nichts kosten, sondern, ohne Sporeten und Diäten zu nehmen, gegen die Rechnungsführer und sonstigen promte und unparteyische Justiz administriren, auch zu diesem Ende, obgleich Sc. regirende Hochfürstl. Durchl. bey der ganzen Sache nicht interessiret, zu allem Ueberflusse quoad hanc commissionem seiner Pflichten entlassen, die vor der Commission zum End-Urtheile instruirten Acten noch von besonders dazu vereideten Personen verschicket werden sollten.

Welches alles den Umständen so gemäß war, daß damit auch in Ansehung der Commission und der Art und Weise, wie solche eingerichtet werden sollte, alles erschöpft war, was nur irgend von Seiten der Unterthanen begehret werden konnte, in näher

wie auch alle andere Prägravations-Beschwerden,

und wegen alles übrigen ward die Fürstl. Commission völlig nachgegeben der Unterthanen bewilliget

rem Betrachte denselben nicht nur gestattet war, die Person des Commissarien selbst zu wählen, sondern auch dessen Entlassung seiner Pflichten, und am Ende die Verschiebung der Acten an auswärtige unparteyische Nichtes-Gelehrte zugesichert war.

§. 77.

Diese Declaration galt nun völlig in Kraft eines unwiderstehlichen Vertrages;

Da nun dieses alles selbst vom höchstpreisel. Cammer-Gerichte des anfänglichen Widerspruchs der Unterthanen ungeachtet, mithin selbst in contradictorio, gebilliget, und zuletzt selbst von allen auch noch in der Klage geliebten Unterthanen vollständig angenommen worden, mithin völlig in vim pacti & transactionis judicialis zur unwiderstehlichen Kraft gebiehet; so konnte nunmehr, wenn auch sonst der Inhalt dieser Declaration nicht Rechtens gewesen wäre, dennoch bloß wegen deren Vertrags- und Vergleichsmäßigen Verbindung davon kein weiterer Absprung Statt finden, noch weniger aber in Ansehung der Commission, die ohnedem nicht anders als jure territoriali hier erkannt werden konnte, einige Aenderung zum Nachtheil dieses Landes herrl. Nichtes geschehen; zumal da die Unterthanen auch im Gehorsam dieser Landes herrl. Declaration hernach wirklich den Herrn Unter-Director von Krosigk, den sie noch als einen qualifizirten Mann im Fürstenthume Verburg gefunden zu haben, selbst gesüßter, sich freiwillig zum Commissarien erboten, und, da sie solchen auch ohne Anstand erhalten, sowol die Eröffnung, als den Fortgang und den völligen Beschluß dieser Commission mit ihrer völligen Einwilligung geschehen lassen, noch mehr aber von Fürstl. Seite sowol in diesem, als allen übrigen Punkten dieser nun zum Vergleich gewordenen Landes herrl. Declaration ein vollkommenes Gnüge pünktlich geleistet worden.

§. 78.

folglich konnte Kraft derselben volles keine Kaiserl. Commission hier statt finden.

Wenn demnach in Ansehung dessen, was bey der ersten Frage ausgeführt worden, auch noch einige Zweifel gewesen wären; ob überhaupt diese Sache aus irgend einem Grunde zu einer Kaiserlichen Commission hätte qualificiret werden können; so ergiebt sich doch nunmehr auf die zweyte Frage noch bestimmter:

daß auch nach den besondern Umständen dieser Sache, und insonderheit nach obangezogener sowol vom Cammergerichte gebilligter als von sämtlichen Unterthanen vertragsmäßig angenommener Landes herrl. Declaration keine andere als eine Landesfürstl. mithin keine Kaiserl. Commission in dieser Sache statt finden können.

Dritte besondere Frage:

III.) Alle Beschwerden wider die Commission

Ob die wider die Fürstliche Commission vorgebrachten Beschwerden gegründet, und von der Beschaffenheit gewesen, daß deshalb eine Kaiserliche Commission erbiten werden mögen?

§. 79.

betroffen entweder die Art ihrer Bestellung, oder ihr Werth, oder die Person des Commissarien.

Wenn man alles zusammen faßt, was wider die Fürstl. Commission nicht nur in der am Cammergerichte außergerichtlich eingereichten, hier hauptsächlich zum Grunde zu legenden Schrift vom 7ten May 1770 (§. 41) sondern auch sonst von Seiten der Unterthanen eingewandt worden, oder auch nur dem Anscheine nach hätte eingewandt werden können: so trift es theils die Art der Bestellung und Einrichtung dieser Commission, theils die Art, wie von Seiten der Commission verfahren worden, und theils endlich die daraus hergeleiteten oder auch sonst behaupteten Gründe, um die Personen der Commissarien verdächtig zu machen.

§. 80.

Was I) die Art und Weise betrifft, wie die Fürstliche Commission angeordnet worden, so war zwar 1) mehrmals zur Beschwerde angeführter worden, daß nebst dem von den Unterthanen zum Commissarien in Vorschlag gebrachten Herrn Unterdirector von Krosigk noch ein anderer Fürstlicher Commissarius hinzugefüget sey.

Allein dadurch, daß die landesherrl. Declaration den Unterthanen gestattet hatte, einen Commissarien selbst vorzuschlagen, war dem Fürsten keinesweges das Recht benommen, auch noch einen Fürstlichen Concommissarien demselben an die Seite zu setzen.

Vielmehr war es nach der Wichtigkeit der Sache allerdings wol erforderlich, daß diese Commission nicht einem allein, sondern zweyen Commissarien anvertraut, und daß dem von den Unterthanen aus der landes-Mitterschaft erwählten Commissarien noch einer aus der Fürstlichen Dienerschaft vom gelehrten Stande beygefüget wurde.

Doch in der That ward auch dieses bey Eröffnung der Commission am 26ten April 1768 und bey damaliger Vorlesung des auf beyde Commissarien gerichteten Commissorii mittelst dessen stillschweigender Genehmigung bereits anerkannt. Und selbst das oben (§. 20.) erwähnte Cammer-Gerichts-Decret vom 1ten May 1768 so die klagenden Unterthanen und ihren Sachwalter anweist, sich keine Verschleppung dieser Sache weiter zu Schulden kommen zu lassen, konnte schon zu Verwerfung dieser Beschwerde dienen.

§. 81.

Wenn hernach 2) die Unterthanen die im Oct. 1768 erfolgte Bestellung des Fürstlichen Mandatarii zur Beschwerde wider die Commission anfuhreten; so erhellet theils aus dem, was bey obiger ersten Frage angeführt worden (§. 63. seq.) wie guten Grund diese Anordnung an sich gehabt, und wie wenig also dawider rechtliche Beschwerde geführt werden können.

Theils war aber auch dieses eine der Hauptbeschwerden, wegen welcher die Unterthanen im Jan. 1769. von neuem ans Cammer-Gericht appellirten; worauf jedoch daselbst anstatt der Appellations-Processe vielmehr das von Fürstlicher Seite bewirkte mandatum de praefando debitam obedientiam erfolgte, und von Seiten der Unterthanen selbst hierauf die Partitions-Anzeige am Cammer-Gerichte geschah, auch die Commission selbst wirklich von neuem foregesetzt wurde; so daß auch dieser Punct schon vorlängst dadurch seine Erledigung erhalten.

§. 82.

So viel hiernächst II.) alles dasjenige anbetrifft, was von der Commission selbst vorgenommen und von den Unterthanen als beschwerlich angegeben worden, so ist 1) in den meisten Punkten, die bey der Commission vorgekommen sind, noch zur Zeit keine Entscheidung gefället, sondern so oft die Unterthanen sich weitere competentia und schriftliche Ausführung ihrer Erinnerungen vorbehalten, ist ihnen solches gestattet. Und da es bisher bloß noch daran gefehlet, daß diese von Seiten der Unterthanen annoch vorbehaltene Competenz; Deduction, ungeachtet sie nach der oben (§. 36.) vorgekommenen Aeußerung ihres eigenen Sachwalters schon fertig zu seyn scheint, noch nicht übergeben worden; so wird erst alsdann, wenn solche eingegeben seyn wird, mittelst der den Unterthanen in der landesherrl. Declaration zugesicherten Berücksichtigung der Acten die rechtliche Entscheidung erfolgen können. Bis dahin hat also von Seiten der Commissarien, die ohnehin nicht sowol zur Entscheidung als bloß zu Instruirung der Acten ernannt worden, in der Haupt-Sache selbst nicht einmal eine Beschwerde zugefüget werden können.

I.) In der Bestimmung war 1) kein Fehler, daß noch ein Fürstl. Commissarius bestellet ward;

noch auch 2) daß ein Fürstl. Mandatarius bey der Commission erschienen.

II.) Im Verfahren der Commission ist 1) nichts von Beschwerde der Unterthanen entschieden, wofür hiernächst ihre Competenz noch vorbehalten,

Beseigt

Gesetz aber auch, daß die Commission doch schon eine oder die andere den Unterthanen zur Beschwerde gereichende Verfügung erlassen hätte, oder daß künftig eine widrige Entscheidung amoch erfolgen möchte; so würde doch noch erst eine Appellation a commissario ad commitentem, als von einem von der Fürstl. Regierung ernannten Commissarien, keinesweges aber mit Vorbenennung der Regierung sofort per saltum eine Appellation an die höchsten Reichs-Gerichte Statt gefunden haben, zumal da auch bey der Regierung um Verschickung der Acten zu bitten unbenommen geblieben wäre.

§. 83.

2) die angebrachten Beschwerden sind ohne Grund. Denn a) die Monita generalia waren besser erst nach den specialibus zu erledigen,

Jedoch 2) auch das, was wider das commissarische Verfahren selber angeführt worden, war nicht von der Beschaffenheit, daß die Unterthanen daraus eine gegründete Beschwerde machen, oder gar um eine Kaiserl. Commission deswegen bitten können.

Denn wenn a) die Unterthanen sich beschwerten, daß man ihre monita generalia nicht vornehme, so war der oben (§. 21.) angeführte Schluß der Commission, erst mit den Special-Monitis anzufangen, weil hernach die General-Monita desto besser würden beurtheilt werden können, den Umständen der Sache ganz gemäß; indem dasjenige, was darinn wegen anderer Einrichtung der Rechnung, wegen der Contracte mit Entreprenneurs, wegen der Ritterhöflichen Beiträge u. s. f. erinnet war, allerdings sich weit gründlicher und besser erörtern ließ, wenn erst jede einzelne Bedenungs-Posten und deren Bescheinigungen, die zum theil die nöthige Erläuterung über eben diese Punkte enthielten, zuvor gehörig durchgegangen waren.

Mithin war diese Beschwerde, sofern es auf die Ordnung ankam, daß nicht die Monita generalia vor den specialibus erörtert würden, in der That ungegründet.

§. 84.

b) hernach sind sie auch wirklich vorgenommen;

Es ergibt sich aber auch b) aus obigen Verlaufe (§. 30.) und aus den Original-Commissions-Acten Vol. II. fol. 282 seq. daß nach geendigten monitis specialibus die monita generalia wirklich vorgenommen, und durch dasjenige, was der Fürstl. Mandatarius darauf zum Protocoll gegeben, in den Stand gesetzt sind, daß nichts als die den Unterthanen amoch vorbehaltene Competenz-Deduction übrig geblieben, damit alsdann die Verschickung der Acten hätte vor sich gehen, und rechtliches Erkenntniß darüber erfolgen können, vor dessen Erfolg also auch hier keine Beschwerde zu denken war.

Daß aber dieses Erkenntniß noch nicht erfolgt, hat offenbar nur von der zurückgebliebenen Competenz-Deduction, mithin an denen in der Klage begriffenen Unterthanen und ihrem Sachwalter selber gelegen.

§. 85.

auch c) zum theil schon erlediget, als insonderheit was die Deduction der Originalien betrifft,

Uebrigens sind c) verschiedene monita generalia bereits wirklich erlediget.

Denn so sind 3. E. die Originalien von den Preussischen Ausschreiben, von den Contracten mit den Entreprenneurs, und von den Conventionen mit der Ritterhöflichkeit in der Commission von Deputirten der klagenden Unterthanen und ihrem Sachwalter wirklich vorgelegt worden.

Und wenn gleichwol die Unterthanen besage der oben (§. 29.) angeführten Stelle aus den Commissions-Acten noch eine Beschwerde daraus gemacht, daß keiner ihrer Deputirten noch ein Original-Anforderungs-Schreiben gesehen habe; oder wie es noch in der letzten Schrift vom 7ten May 1770 am Cammer-Gerichte vorgestellt worden, daß nur simple Copieen wären recognosciret worden, (§. 41.) so würde

das

das theils ein wunderbares Begehren seyn, wenn kein anderes Anforderungs-Schreiben, als vom Könige selbst und unter dessen Siegel angenommen werden sollte, da in Krieges-Zeiten bekanntlich ein jedes Krieges-Commissariat, oder auch einzelne dazu angestellte Officianten oder auch Generals und Officiers, die dergleichen Aufträge bekommen, oft durch bloße Privat-Schreiben dergleichen Anforderungen ergehen lassen, die durch die zu deren Unterstützung bereit stehenden Krieges-Wölker nur gar zu große Beweise ihrer Authenticität mit sich zu führen pflegen.

§. 86.

Theils scheint man hier noch auf den besondern Umstand Rücksicht genommen zu haben, da das erste Anforderungs-Schreiben, so der Preussische General von Nechow unterm 10ten Nov. 1757. an des damaligen ältest regirenden Fürsten von Anhalt-Bernburg Durchlaucht erlassen, wirklich nicht in Original bey den Acten vorhanden, sondern, weil es durch Verschicken eines Postillions nicht richtig bestellet worden, erst am 4ten Dec. 1757 in einer Abschrift nachgeschickt ist.

wo wider ganz irrige Einwendungen gemacht worden.

Wie sich aber diese Umstände aus dem Verlaufe der Sache von selbst erläutern, und nicht nur durch anderweite Schreiben des Preussischen Krieges-Commissariats, so sich auf das Nechowsische Schreiben bezogen, sondern auch durch Schreiben von des Prinzen Heinrichs von Preußen Königl. Hoheit, und selbst von des Königs in Preußen Majestät, die wir selbst obgedachter maßen in ihren Originalien vor uns gehabt haben, vollkommen befähigt worden; so zerfällt auch dieses als eine ganz ungegründete Beschwerde.

§. 87.

Das aber ferner d) nicht Ort für Ort und Mann für Mann zu Producirung seiner Quittungen vor der Commission vorgefordert worden, wie noch in der am Cammer-Gericht außergerichtlich eingegebenen Schrift vom 7ten May 1770. zur Beschwerde angegeben wird, ist freylich in dem Auftrage der Commission nicht enthalten gewesen.

d) Mann für Mann aufzufordern war nicht nöthig.

Allein nach dem bekannten Satze: wo kein Kläger, da ist auch kein Richter, war das auch nichts weniger, als den Rechten gemäß. Und da die Commission lausdeskundig genug gehalten, und niemanden der Zutritt zu derselben, oder auch allens falls zur Fürstl. Regierung, um weitere Extension der Commission's-Aufträge zu bewirken, versperrt worden; so würde es hingegen eine unerhörte, und den Rechten nach ganz unmäßige und unschickliche Weitläufigkeit gewesen seyn, wenn auf solche Art alle Unterthanen des ganzen Landes Mann für Mann von Amtswegen, ob sie nichts zu erinnern wüßten? hätten gefragt werden sollen.

§. 88.

Wie aber auch dieser Punct auf Veranlassung des oben (§. 25.) erwähnten besondern Vorfalls wegen des Dorfes Nieder schon im Jan. 1769. bey der Commission sehr gereget worden; so haben eben darüber schon damals die noch in der Klage geliebten Unterthanen von neuem die Appellation ans Cammer-Gericht zur Hand genommen. Und da gleichwol dieselben nachher selbst von dieser Appellation wieder abgestanden, dieses höchstpreiel. Reichs-Gericht hergezogen durch das auf des Fürsten abgeforderte Mandatum de praestando debitam obedientiam &c. das com-missariatsche Verfahren gebilliget; so ist auch diese Beschwerde schon damals damit erlediget worden, ohne daß solche in vorgedachtem exhibito vom 7ten May 1770. von neuem mit Besande Nichtens vorgebracht werden können.

und auch das war schon abgethan.

§. 89.

e) wider die Landes-Deceffe war nicht gefehlet,

Daß endlich e) nach dem Haupt-Inhalte des ersten Moniti generalis bey den Contributions-Ausschreiben und Dispartitionen die Anhaltischen Landes-Deceffe nicht beobachtet, und nicht alles mit Zuziehung und Einwilligung der Landstände und Ausschüsse behandelt worden sey; das würde theils an sich schon in Betracht der dringenden Krieges-Umstände wenigstens so weit einen Abfall leiden, daß in Nothfällen wol provisorische Anordnungen geschehen können, die hernach auf Genehmigung und näherer Ausgleichung beruhen.

Theils ergiebt sich aber hier aus obiger Geschichte-Erzählung, daß von Seiten Anhalt-Bernburg gleich zu Anfang mittelst Ansehung des Landes-Deputations-Tages alles geschehen, was die Anhaltische Landes-Verfassung und die sogenannte Gesamtheit der vier Anhaltischen Landes-Antheile erforderte; daß es aber nicht an Anhalt-Bernburg, sondern an den übrigen Fürstlich-Anhaltischen Häusern gelegen, daß auf diesem Wege in Behandlung der ganzen Sache nicht fortgefahren worden; und daß gleichwol auch die im Jahre 1760. errichtete Anhalt-Bernburgische Contributions-Casse nicht ohne Concurrenz und Genehmigung dieses ganzen Landes-Antheile und aller dazu gehörigen Städte und Gemeinheiten in Gang gebracht worden; wie dann wirklich auch die Beschwerden der Unterthanen seitdem nicht sowol wider die Errichtung dieser Casse selber, als wider die Summen, die dazu aufgenommen, und wider die Gegenstände, worauf sie verwandt worden, gegangen; welches bis jetzt noch auf weiterer Ausführung in obgedachter noch rückständigen Competenz; Deduction und sodann auf dem darüber abzuwartenden rechtlichen Erkenntniße beruhet, um darnach beurtheilen zu können, ob und wie weit diese Beschwerden der Unterthanen in jeden einzelnen Posten gegründet seyn möchten, oder nicht?

§. 90.

III.) der Commissarius, den die Unterthanen selbst erwählen, hat 1) das Commissorium in allen befolget,

Was übrigens III.) die dem Herrn Unter-Director von Krosigk persönlich gemachten Vorwürfe anbelanget, die dahin abzielen sollen, um ihn als einen der Partheylichkeit verdächtigen Commissarien vorzustellen; so ist vorerst, da die Unterthanen ihn selbst erwählt, wenigstens alle Vermuthung mehr für als wider ihn, sofern nicht das Gegentheil aus den Acten, oder sonst durch Bescheinigung klar gemacht wird.

Es ist aber 1) aus den Acten selbst und aus dem oben ziemlich ausführlich beschriebenen Verlaufe der Sache nicht zu ersehen, daß gedachter Herr von Krosigk als Commissarius in dieser Sache sich etwas habe zu Schulden kommen lassen, indem er vielmehr dem ihn zugefertigten und mit keinem Widerspruche von Seiten der Unterthanen angefochtenen Commissorio, so viel wie abnehmen können, ein völliges Entgegen geleistet, und insonderheit alles, was vorgekommen, zum Proto-colle nehmen lassen, auch den Unterthanen oder ihren Deputirten und Sachwaltern nie hinderlich gewesen, wenn sie sich annoch weitere competentia vorbehalten, deren Einbringung und Entscheidung immer erst noch zu erwarten seyn würde, ehe sich behaupten läßt, daß in irgend einigen Stücken den Unterthanen eine wahre Beschwerde zugesüget sey.

§. 91.

2) die ihm gemachten Vorwürfe sind unersündlich,

Was 2) bey dieser Gelegenheit in offgedachtem außergerichtlichen exhibitio vom 7ten May 1770 insonderheit davon erwahnet wird, daßer Coppen recognosciret haben sollte, ist in der That aus den Acten, unersündlich, oder wenn es auf das, was oben (§. 85.) von abschristlichen Anforderungs-Schreiben erwahnet worden, abzielen soll, ein ganz ungegründeter Vorwurf.

Und daß nicht Ort für Ort und Mann für Mann vorgenommen worden, wovon sich

sich ebenfalls oben (§. 87.) schon die Erläuterung findet, würde, wenn es Grund hätte, nicht die Person des Commissariens, sondern das Commissorium selbst getroffen haben, wobey jedoch die Unterthanen nichts erinnert haben und mit Grunde dieserhalb nichts erinnern können.

§. 92.

Daß 3) der Herr von Krosigk als ein eingeborener Landes-Cavalier sich mehr um die Gnade seines Fürsten als um die Liebe der Unterthanen bekümmert habe, ist so wenig aus den Acten zu ersehen, als in Rücksicht auf seine von den Unterthanen selbst geschickene Wahl und auf die ihm hingegen erlassene landesherrliche Pflichten es rechtlich zu vermuthen ist, daß er deshalb zur Parteilichkeit zum Nachtheil der Unterthanen sich sollte haben verleiten lassen.

und 2) weder aus den Acten zu ersehen, noch bescheiniget,

Daß er aber von seinen eigenen Unterthanen 18 anstatt 15 Steuern erhoben, und deswegen ein eigenes Interesse bey der Sache gehabt haben sollte; oder daß er gar eine besondere Fürstliche Saakordre gehabt habe, wie sich ostbemeldtes exhibitum ausdrückt, davon ist weder in diesem exhibito noch sonst in den Acten die mindeste Spur oder Bescheinigung zu finden.

§. 93.

Noch gesetzt endlich, diese, oder andere Vorwürfe wären ganz oder zum Theil gegründet gewesen, um den Herrn von Krosigk als einen verdächtigen Commissariens rechtfertigen zu dürfen; so hätten doch nochwendig solche Gründe erst bey Sr. Hochfürstl. Durchl. oder Dero nachgesetzten Regierung, als dem committente selbst angebracht werden müssen.

allenfalls hätte vom Fürsten ein anderer Commissarius erbeten werden müssen.

Es war aber keinesweges Rechtens, deswegen diese landesherrl. Instanz vorzugehen, und anstatt der landesherrlichen selbst verlangten Commission gar eine Kaiserliche Commission darauf zu begehen; zumal da ohnehin hier kein solcher Commissarius war, von dem man die Entscheidung der Sache zu erwarten hatte, sondern nur ein solcher, der die Sache zum Spruche Rechtens, der von auswärtigen unparteyischen Rechts-Gelehrten einzuholen war, gebührend instruiren sollte; wobey nicht einmal leicht etwas zum Nachtheil der Unterthanen vorgehen konnte, oder wenigstens, daß es wirklich geschehen wäre, aus den Acten nicht ersichtlich ist.

§. 94.

Diesem allen zu Folge sind wir also auch auf obige dritte Frage der rechtlichen Meynung:

daß die wider die Fürstliche Commission vorgebrachten Beschwerden, so viel aus den Acten ersichtlich ist, nicht gegründet, und noch weniger von der Beschaffenheit gewesen, daß deshalb eine Kaiserl. Commission mit Bestande Rechtens hätte erbeten werden können.

Also konnte auch dieserhalb keine Kaiserl. Commission statt finden.

Vierte besondere Frage.

Obdas vom höchstverleil. Cammer-Gericht am 1^{ten} Jun. 1770 ergangene Urtheil sowol in Ansehung der darinn erkannten Kaiserlichen Commission, als sonstigen Sr. regierenden Hochfürstl. Durchlaucht nicht aus mehr als einem Grunde zur wahren Beschwerde gereiche?

IV. die gleichwol erkannte Kaiserliche Commission,

§. 95.

§. 95.

gereicht dem
nach dem Für-
sten von An-
halt-Bern-
burg schon
überhaupt zur
Beschwerde,

Aus den bisher erörterten Fragen kann man nunmehr schon für bekannt anneh-
men, daß gegenwärtige Sache nach der wahren Beschaffenheit ihres Gegenstandes zu
einer Kaiserlichen Commission nicht qualificiret gewesen, auch nach den hier eintretenden
besondern Umständen, und insonderheit nach der sowohl vom Cammer-Gerichte selbst
gebilligten, als von sämtlichen Unterthanen vertragsmäßig angenommenen Landesherel,
Declaration keine andere als eine Landesfürstliche, mithin keine Kaiserliche Commission
darin statt gefunden, und daß auch die wider die Fürstliche Commission vorgebrach-
ten Beschwerden nicht so beschaffen sind, daß dieserhalb eine Kaiserliche Commission
hätte erbeten werden können.

Folglich ergiebt sich aus allem diesen von selbst, daß die hier gleichwol erkannte
Kaiserl. Commission überhaupt schon eine wahre Beschwerde für Se. Hochfürstl.
Durchlaucht enthalte, da es keinem Reichsstande gleichgültig seyn kann, seine aus
Landesfürstlich richterlicher Macht erkannte Commission auf einmal aufgehoben, und
statt deren eine anderweite so kostbare als weit aussehende Kaiserliche Commission er-
kannt zu sehn.

Es treten aber noch mehrere besondere Umstände hierbey ein, so die Beschwer-
den, die durch dieses Urtheil Sr. Hochfürstl. Durchlaucht zugesüget sind, noch ver-
größern, jedoch zugleich von der Beschaffenheit sind, daß desto eher auch noch von die-
sem höchstpreisl. Reichs-Gerichte selbst die gerechteste Hebung dieser Beschwerden zu
hoffen seyn wird.

§. 96.

se ist aber
überdies ohne
den Fürsten
darüber gehö-
ret zu haben,
erkannt;

Vor allen Dingen zeigt obiger vollständiger Verlauf der Sache, daß zwischen
den beyden Cammer-Gerichts-Urtheilen vom 20ten Nov. 1769. und vom 1ten Jun.
1770. zwischen beyden Theilen gar kein Schriftenwechsel verhandelt ist, sondern nur
zwey außergerichtliche exhibita, ein Fürstliches vom 1ten April 1770. und eines von
Seiten der Unterthanen vom 7ten May 1770. eingekommen sind. Dieses letztere ist
nun eigentlich dasjenige, worauf die Kaiserl. Commission in dem Urtheile vom 1ten
Jun. 1770. erkannt worden. Es ist aber, wie nach der Cammer-Gerichts-Praxi
von allen außergerichtlichen Schriften bekannt ist, gar nicht zu Sr. Hochfürstlichen
Durchl. Wissenschaft gekommen, bis erst in dem Urtheile selbstem dasselbe zu den
Acten zu registriren verordnet worden. Viel weniger sind höchst Diefelben vorher
darüber gehört worden. Mithin hat es im Grunde mit der im Urtheile erkannten
Kaiserl. Commission keine andere Bewandniß, als wenn sie auf ein außergerichtli-
ches Gesuch auch durch ein bloß außergerichtliches Decret erkannt wäre, woviewer alles
mal noch exceptiones sub- & obreptionis statt finden würden.

§. 97.

denn das Ur-
theil vom 1.
Jun. 1770. ist
bloß auf eine
außergericht-
liche Schrift
ergangen,

So bald man nehmlich nur auf den Grund der Sache zurückgehet, so befre-
het das Wesen eines gerichtlichen Erkenntnisses nicht darinn, daß es unter dem Na-
men und in der äußerlichen Gestalt eines Urtheils abgefaßt, und, wie es am Cam-
mer-Gerichte üblich, in der Audienz publiciret wird.

Sondern der wahre Unterschied eines außergerichtlichen und gerichtlichen Er-
kenntnisses beruhet nur darauf, daß jenes bloß auf einseitige Vorstellung einer Par-
tey, ohne daß die andere noch darüber gehört worden, letzteres aber erst, nach dem
beyden Theilen ihr rechtliches Gehör versattet worden, und also nur den Fall eines
ungehörjamen Ausbleibens ausgenommen, nach wechselseitigen Vorbringen beyder
Theile und ohne daß ein Theil ohne des andern Vorwissen etwas zu den Acten brin-
gen können, mit vollständiger cognitione causae ergetet; wie dann eben deswegen
am Cammer-Gerichte die solcher Absicht ganz gemäße Einrichtung ist, daß zwar aus-
serge-

Gerichtliche Schriften einseitig in der Canzley, ohne des andern Theils Vorwissen eingereicht, und darauf die zuerst den Weg Rechtens eröffnenden so genannten Proceffe, oder auch andere außergerichtliche Decrete erkannt werden können, die dann aber auch von aller Rechts-Kraft eines gerichtlichen Erkenntnisses weit entfernt, und noch allen Einreden des andern Theils ausgesetzt, und erst auf künftiges gerichtliches Erkenntniß hingestellt sind; da hingegen alles, was nach erkannnen Proceffe in das gerichtliche Erkenntniß einen Einfluß haben soll, von Rechtswegen nicht anders, als in der Audienz, wo gleich der gegentheilige Anwalt von allem, was da vorgehet, Nachricht und Abschrift bekömmt, vortragen werden soll.

§. 98.

Nun geschähe es zwar nach der bisher üblichen Cameral-Praxi nicht selten, daß während eines gerichtlichen Verfahrens dennoch von einem oder andern Theile außergerichtliche Schriften eingereicht werden. Es gebühret sich aber auch alsdann, daß wenn darauf ein gerichtlich Erkenntniß erfolgen soll, solche erst ad iudicium, d. i. zum gerichtlichen Vortrage in der Audienz, verwiesen werden, worauf denn sofort der gegentheilige Anwalt Abschrift davon bekömmt, und darauf seine rechtliche Nothdurft zu besorgen alle Freyheit hat; so daß alsdann ein solches decretum ad iudicium remissorium von eben der Wirkung ist, als wenn nach dem Gebrauche anderer Gerichte jene Schrift erst zur Vernehmlassung dem andern Theile mitgetheilet wäre; wie von allem diesen insonderheit die mit großer Sorgfalt abgefaßte Verordnung des

solche Schriften sind erst vorher ad iudicium zu verweisen,

Wis. Abschiedes 1713. §. 49.

über die Frage: ob und in welchen Fällen mandata attentatorum revocatoria extrajudicialiter erkannt, oder ad iudicium verwiesen werden sollen zum besten analogischen Beyspiele dienet.

§. 99.

Als eine Ausnahme von der Regel kann es zwar auch geschehen, daß Schriften, die während gerichtlichen Verfahrens oder auch nach dessen Endigung außergerichtlich eingereicht worden, in eben dem Urtheile, worinn schon über die Hauptsache selbst das Erkenntniß erfolgt, zuörderst ad acta zu registriren verordnet, und zugleich darauf gedachter maßen in der Hauptsache erkannt wird.

oder wenn ein Urtheil sie zu den Acten registriren läßt, sam doch das auf allein nicht gleich gerichtlich erkannt werden,

Das vertritt aber alsdann nach der Cammer-Gerichts-Praxi vollkommen die bey andern Gerichten übliche Art des Erkenntnisses, da der einen Partey Schriften der andern nur zur Nachricht oder ad notitiam communiciret werden, indem von Gerichten wegen keine weitere Verhandlung darauf nöthig gefunden wird.

Ob nun gleich dieses in Fällen, wo der gegenseitige Schrift-Wechsel schon vollständig genug geföhret, und nur noch Nebendinge oder überhaupt solche Dinge, worauf in Abfassung des Urtheils keine Rücksicht genommen wird, vorgebracht werden, allenfalls wol thümlich und den Regeln des Processus nicht zuwider ist; so würde es doch unerhöret seyn, wenn auf lauter solche einseitige Schriften, worüber der andere Theil noch nicht gehört worden, schon ein Urtheil in Kraft eines gerichtl. Erkenntnisses ergöhet, und erst darinn von jenen Schriften die bloße communicatio ad notitiam erfolgen sollte.

§. 100.

Nicht mit größerem Rechte kann also ein Cammer-Gerichts-Urtheil auf bloße außergerichtliche Schriften, die erst eben das Urtheil zu den Acten zu registriren verordnet, ein wahres gerichtliches Erkenntniß ertheilen. Sondern wenn dieses geschehen soll, muß notwendig vorausgesetzt werden, daß außer denen zu den Acten zu registriren verordneten Schriften bereits gerichtlich mit Vorwissen beyder Theile

sonderrts gebühret dem andern Theile erst darauf seine Nothdurft vorzubringen,

verhandelte Acten zur Gnüge da sind; oder es ist widerigenfalls auch am Cammer:Gericht selbst nichts weniger, als ungewöhnlich, daß alsdann erst in eben dem Urtheile, das die Schrift zu den Acten zu registriren verordnet, auch dem andern Theile noch erst darauf zu handeln und seine rechtliche Nothdurft darwider einzubringen, auferte get wird.

Folglich wenn im Gegentheile auf eine bloß außergerichtliche einseitig eingereichte und nun nur zugleich zu den Acten zu registriren verordnete Schrift schon sofort in der Sache selbst eine Verfügung erkannt wird, so ist und bleibt diese Verfügung selbst nichts anders, als ein solches Erkenntniß, das in seiner Kraft und Wirkung keinem cum causae cognitione ergangenen Urtheile, sondern nur einem nicht in die Rechts-Kraft gehenden außergerichtlichen Decrete gleich zu schätzen ist.

§. 101.

folglich ist die Commission in feinem rechtsträchtigen Urtheile erkannt.

In Anwendung alles dessen auf den gegenwärtigen Fall ist dennoch klar, daß das Urtheil vom 1ten Jun. 1770. so fern es bloß auf die erst mittelst dieses Urtheils selbst zu Sr. Hochfürstl. Durchl. von Anhalt Bernburg Nachrich gekommene gegen theilige Schrift vom 7ten May 1770. ergangen, die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Erkenntnisses nicht haben können, sondern allenfalls auch ohne ein förmliches Rechts-Mittel, dergleichen sonst erfordert wird, um ein Urtheil von seiner Rechts-Kraft zu hemmen, hier noch Vorstellungen gegen die in sothanem Urtheile erkannte Commission statt gefunden haben würden, zumal da eben diese Erkennung einer Commission an sich noch kein entscheidendes Erkenntniß enthält, sondern eben so, wie andere Proceße, erst eine weitere Erörterung der Sache zum Zwecke hat, eben deswegen aber auch von aller Rechts-Kraft annoch weit entfernt ist.

§. 102.

Man hat zwar auch noch ältere Schriften dazu registriren lassen,

Zwar finden sich in ofgedachtem Urtheile vom 1ten Jun. 1770. außer den beyden exhibitis vom 1ten April und 7ten May 1770. noch mehrere vorherige exhibitata, und wie es in dem Urtheile heißt, von beyden Theilen erstattete Berichte vom Jahre 1767. her, die jetzt alle mit zu den Acten registriret werden sollen, namhaft gemacht, welche also als beyderseits gewechselte Schriften, die jetzt eines gerichtlichen Erkenntnisses fähig gewesen wären, angesehen werden möchten.

Allein eben das führt hier noch auf eine andere Betrachtung, daß mehrere von einander ganz unterschiedene Sachen mit einander vermengt worden, wegen deren es nöthig ist, nur die verschiedenen Zeiten und Gegenstände der am Cammer:Gericht vorgekommenen Sachen genau und richtig zu unterscheiden.

§. 103.

Allein 1) die Schriften von 1767. waren schon ganz abgethan,

So war nemlich 1) die erste Sache von Seiten der Unterthanen durch die am 8ten Jan. 1767. eingereichte Supplication pro plenariis appellacionis processibus am Cammer:Gericht angebracht, aber auf Bericht und Gegen:Bericht durch die Cammer:Gerichts:Decrete vom 11ten Sept. und 3ten Oct. 1767. gehoben, als welche die inmittelst geschickene landesherrl. Declaration völlig billigten, welcher sich auch überdieß die klagenden Unterthanen unterwarfen, so daß damit diese erste Sache selbst vertragmäßig gehoben war; folglich konnten die bis dahin außergerichtlich eingekommenen Schriften und erstattete Bericht und Gegen:Bericht (und das waren doch eben die Stücke, die vom Jahre 1767. her in dem Urtheile vom 1ten Jun. 1770. erst zu den Acten zu registriren verordnet war,) ohne Reproduction und ohne weiteres gerichtliches Verfahren unmöglich erst im Jahre 1770. ein neues gerichtliches Erkenntniß begründen.

§. 104.

Sodann war II.) von Seiten der Unterthanen zwar die im Jan. 1769. von neuen interponirte Appellation ihrer Absicht nach dazu bestimmt, die Sache aufs neue ans Cammer-Gericht zu devolviren. Wie aber diese Appellation nicht einmal völlig introduciret, statt deren hingegen auf Fürstliches Ansuchen am 11ten May 1769. das Mandatum de praestando debitam obedientiam erkannt worden, auch die Unterthanen diesem Mandate Folge geleistet, und durch ihren Anwalt am Cammer-Gericht den 11ten Sept. 1769. diese Partition angezeigt haben; so hat auch diese zweite Sache damit ein Ende genommen, ohne daß darauf weiter ein gerichtliches Erkenntniß zu erwarten gewesen wäre, und ohne daß also auch hier von jenen außergerichtlichen Handlungen der ersten Sache von 1767. her weiter Gebrauch gemacht werden konnte.

II.) die Sache von 1769 war auch schon erlediget.

§. 105.

Nun kam zwar III.) mit der im August 1769 eingekommenen Supplication pro mandato de relaxando arreſto noch eine neue dritte Sache hinzu, die aber ihrem ganzen Gegenſtande nach, da es hier um eine durch förmliche Empörung und öffentliche Gewaltthätigkeiten veranlaßte von der Contributions-Sache ganz unabhängige peinliche Untersuchung galt, billig auch für sich ganz besonders zu verhandeln gewesen wäre. Daher schon dadurch, daß mittelst Urtheils vom 13ten Sept. 1769 diese dritte Sache zu der vorigen zweiten Sache zu registriren, und also zwei ganz verschiedene Sachen mit einander zu vermengen geordnet war, in der That eine gegründete Beschwerde veranlaßt wurde. Und doch bekam auch diese Sache mit der am 20ten Nov. 1769 ergangenen paritoria plena und deren Befolgung ihre völlige Endschafft.

III.) die Criminalsache 1769 war unrichtig mit der Contributionssache vermenget

§. 106.

Sollte also IV.) nach diesem Urtheile vom 20ten Nov. 1769 noch ein anderes weites Urtheil erfolgen, so konnten unmöglich die bisher verhandelten Acten, und am wenigsten die vorlängst abgethanen außergerichtlichen exhibita vom Jahre 1767 her, dazu gebraucht werden, jetzt einen neuen gerichtlichen Spruch zu instruiern. Und da es solchennach von keiner rechtlichen Wirkung seyn konnte, jetzt nur gedachte exhibita vom Jahre 1767 her annoch zu den Acten registriren zu lassen; so wäre nach Beschaffenheit des Cameral-Processus notwendig gewesen, daß entweder ein neues außergerichtliches Gesuch erst durch Reproduction ins gerichtliche Verfahren eingeleitet, oder doch überhaupt erst ein neues gerichtliches Verfahren erfolget wäre; ehe ein neues gerichtliches Erkenntniß hätte ergehen können.

IV.) auf alles das konnte als schwach dem 20. Nov. 1769. kein neues Urtheil erfolgen,

Folglich widersprach schon dieses dem wesentlichen Laufe des am Cammer-Gerichte üblichen und in den bisherigen Reichs-Gesetzen gegründeten Processus, daß auf ein einziges einseitiges außergerichtliches exhibitum, indem es nur zu den Acten zu registriren verordnet, und also zu des andern Theils bloßer Nachricht erst dadurch ge-
langer, schon sofort ein gerichtlicher Rechts-Spruch ertheilt wurde.

§. 107.

Dieses alles wird auch dadurch nicht gehoben, daß in dem ersten Cammer-Gerichts-Decrete vom 11ten Sept. 1767 den klagenden Unterthanen, falls sie in Befolg der Sache beschweret werden sollten, der Recurs an dieses Kaiserl. Cammer-Gericht vorbehalten worden.

Dem wie dieses nicht anders, als nach gebührender Ordnung des Processus zu verstehen war, so konnte deswegen doch auf kein einseitig außergerichtlich exhibitum gleich ein gerichtliches Erkenntniß folgen, sondern es verstand sich von selbst, daß,
wenn

dazu konnte auch der 1767 vorbehaltenen Recurs ans E. G. nicht helfen,

wenn sich auch die Unterthanen weiter beschweret finden sollten, solches im gehörigen Wege Rechtens vorgetragen werden müßte, wie dann die Unterthanen selbst sich beklagten, daß als sie sich im Jan. 1769 von neuem beschweret hielten, solches mittelst förmlicher Introduction der Appellation anzubringen seyn würde.

§. 108.

viele weniger konnte der Fürst, als Richter, zum Beklagten gemacht werden,

Es entstand aber aus allen dem überdies auch noch diese Beschwerde, daß anstatt daß in der *caussa mandati de praestando debitam obedientiam* &c. der Fürst zwar nicht, als in der Haupt-Sache klagende Partey, sondern nur als Landes-Herr und Richter, aber doch in dieser Mandats-Sache als Impercant anzusehen war (§. 66 seq.) jetzt solche Schriften dazu registriret werden sollten, worin die Unterthanen den Fürsten selbst zum Beklagten in der Haupt-Sache machen wollten. Welches in der That nach allen Regeln des Processus so wenig zu Recht bestehen konnte, als wenn ein *judex a quo*, der in einer Appellations-Sache in *puncto non devolutionis* sein Interesse am Cammer-Gerichte besorgen läßt, darüber in der Haupt-Sache als Appellat angesehen, oder als wenn überhaupt einer, der nur wegen eines *Incident-Puncts* interveniendo in einer Sache erscheint, zum Haupt-Beklagten in derselben gemacht werden sollte.

§. 109.

Auch wäre hauptsächlich die Legitimation des Anwalts der Unterthanen erforderlich gewesen,

Gesetzt aber auch, daß es noch ein möglicher Fall gewesen wäre, den Fürsten als einen Beklagten anzusehen, und den wider denselben etwa vorzubringenden Beschwerden die Gehör zu geben, so hätte doch vor allen Dingen der *legitimations-Punct* von Seiten der Kläger erst in Richtigkeit gesetzt werden müssen, da nicht nur überhaupt der Cammer-Gerichts-Praxis gemäß ist, daß wenigstens bey der Reproduction, mithin lange, ehe es zum Urtheile in einer Sache kommen kann, des klagenden Theils Anwalt seine Vollmacht gehörig produciren muß, sondern auch hier noch der besondere Umstand eintritt, daß im Namen sämtlicher Unterthanen Beschwerden vorgebracht werden wollen, gleichwol die untern 19ten Sept. 1769. zum Befuß der *causae mandati de praestando debitam obedientiam* vorgebrachte Vollmacht, die jetzt auch in dieser Sache gelten sollen, nur von 22. einzelnen Unterthanen verschiedener einzelner Dorfschaften, und darunter 5 so genannten Deputirten unterschrieben, folglich auf keine Weise so beschaffen ist, daß sich dadurch der Doctor Scheurer bemächtigt halten können, als angeblicher Anwalt sämtlicher Unterthanen des Fürstenthums Bernburg, die am 7ten May 1770. eingereichte Schrift zu übersgeben, und einen so wichtigen Schritt, als die Auswirkung einer Kaiserl. Commission für ein ganzes Land ist, dadurch zu veranlassen.

§. 110.

die sich nicht auf die Commission selbst beziehen ließ.

Dieser für alles gerichtliche Verfahren so wesentliche und selbst von Amts- und Gerichtswegen aufs genaueste zu beobachtende *legitimations-Punct* war also hier desto beträchtlicher, als selbst der Fürstliche Anwalt in den in *caussa mandati de praestando debitam obedientiam* abgehaltenen *Recessen* denselben ausdrücklich selbst in Widerspruch gestellt hatte.

Hingegen war es eine sehr unzulängliche Ausflucht, wenn ostgedachtes *exhibitum* vom 7ten May 1770. diesem Vorwurfe damit auszuweichen suchte, daß es vorgab:

„sobald die Commission erkannt, und das Land per *deputatos* bey derselben erschienen würde, werde sich ergeben, daß kein Mann vom *Processu* abgewiesen sey.

Indem daraus ein sehr übler *Circulus* entstehen würde, wenn von etlichen weniger unru-

unruhigen Untertanen, oder von einem in deren Namen aufstretenden bevollmächtigten Anwalde auf solche Art einem ganzen Lande erst eine Kaiserliche Commission aufgebüdet, und die vor allen Dingen zu erörternde Frage: Ob auch dem Lande das mit gedieher sey? erst auf die Commission selber ausgesetzt werden sollte.

§. III.

Wenn aber ferner dieses exhibitum die Aeußerung enthielt, als ob mit Execution, Arrest und Ausweisung Untertanen genöthiget wären, dem Processu zu entsagen, so war sowol dieses, als der ganze übrige Inhalt dieses exhibiti, worauf doch hier in Ansehung des darauf ergangenen Urtheils vom 1ten Jun. 1770 so vieles und in der That alles beruhet, ohne die mindeste Bescheinigung angegeben, wie es dann gerade in die Augen fällt, daß dieses ganze exhibitum, da doch sonst selbst Witzschriften um Processu und worauf also nur außergerichtliche Decrete ergehen, vermöge des

die Schrift, worauf das Urtheil erging, hätte auch ohne Bescheinigung nicht zugelassen werden sollen.

jüngsten N. A. S. 79.

ihre narrata etlicher maßen bescheinigen müssen, und also ohne Beylagen nicht übergeben werden können, nicht die mindeste Beilage zur Begleitung gehabt; ohne zu gedenken, daß, wie aus dem obigen schon verschiedentlich erhellet, der Inhalt dieses exhibiti mit dem wahren Verlaufe der Sache nicht übereinstimmt, sondern ganz ungegründete und actenwidrige Dinge darinn angegeben worden.

§. II 2.

Gleichwie sich also unter solchen Umständen von selbst ergibt, daß das Urtheil vom 1ten Jun. 1770 indem es auf ein bloß einseitiges unbescheinigtes außergerichtliches exhibitum eines im Namen sämmtlicher Untertanen aufstretenden unlegitimierten Anwalds ergangen, und eine zum Nachtheil der landesherrlichen eigenen Gerichtsbarkeit gereichende Kaiserliche Commission ernannt, schon überhaupt zu Seiner hochfürstlichen Durchl. von Anhalt-Bernburg großer Beschwerde gerichtet, so vergrößert sich vollends diese Beschwerde noch gar sehr, wenn man die Bestimmung der hier erkannten Kaiserl. Commission und die dabey vorgeschriebenen Neben-Puncte noch etwas genauer in Erwägung zieht.

Hierzu können aber noch mehrere besondere Beschwerten,

§. II 3.

Das Haupt-Werk der Commission wird in dem Urtheile 1) so bestimmt:

- „daß sie erstlich in loco Bernburg die gültliche Beylegung der zwischen dem Herrn Fürsten und seinen Untertanen, deren bey letztem Kriege erlegten Preussischen Krieges-Contributions halber entstandenen Irreungen alles Gleiches versuchen solle.“

als 1) daß mit dem Fürsten die Güte versucht werden sollte; da er doch keine Partey war,

Hier wird zum Grunde gelegt, als wenn in der ganzen Sache der Fürst eine Partey und die Untertanen die andere Partey wären; da doch 1) in der Sache selbst aus ihrem ganzen Zusammenhange und nach der wahren Beschaffenheit ihres Gegenstandes zu Tage liegt, daß die Klage der Untertanen theils nur die zum Contributions- und Rechnungs-Wesen gebrauchten Fürstlichen Räte und Diener, theils die Dittschwaft, als Beklagte trifft, der Fürst aber überall dabey nur die Stelle des Richters zu vertreten hat; wie dann auch 2) die Untertanen selbst vom Anfang an ihre Besüch und Beschwerden nicht anders, als auf diese Art eingerichtet haben.

§. II 4.

Wenn aber auch 3) noch Anstände möglich gewesen wären, ob und wie in dieser Sache die Fürstliche Richter-Stelle zu völliger Vernüßigung der Untertanen hätte verwaltet werden mögen? oder ob und wie weit auch etwa die Fürstlichen Räte selber in die Mitleidenheit zu ziehen seyn möchten, mithin das Fürstl. Interesse dabey

und die landesherrliche Declaration schon alle Anstände geboben hätte.

dabey in Betrachtung kommen könnte? so war das alles in der vom Cammer- & Richter genehmigten und von den Unterthanen vertragsweise angenommenen Landesherl. Declaration dergestalt erlediget, daß, nachdem der Fürst von der gesamten Last des Landes ein volles Drittel über sich genommen, und übrigens alle Anträge der Unterthanen in Ansehung der Art, wie ihre Sache rechtlich erörtert werden sollte, völlig bewilliget, auch seitdem wirklich also befolgen lassen, weder von dem einen noch dem andern Puncte hernach keine Frage weiter seyn können.

Folglich kann es allerdings Sr. Hochfürstl. Durchl. nicht anders, als zur großen Beschwerde gereichen, wenn Sie an Statt Ihres Richter-Amtes hier zur Parthey gemacht, und über Dinge, die entweder höchst dieselben nichts angehen, sondern nur Dero Offizianten und Unterthanen, die Sie nicht vertreten haben, betreffen, oder die, so viel Dero dabey einschlagendes Interesse anbelangt, längst verglichen und erlediget sind, noch einer weiteren gültlichen Handlung unterworfen werden sollen.

§. 115.

II. Haupt-Auftrag der Commission war eben so beschwerlich;

Hernach folgt II. der Haupt-Auftrag der in dem Urtheile vom 1ten Jun. 1770, erkannnen Commission dahin:

- „daß selbige in Entschung der Güte von dem Herrn Fürsten zu Anhalt-Bernburg alle zu diesem Contributions-Wesen gehörige Rechnungen, Anlagen, Beweise und ehevorige Commissions-Acten originaliter abfordern;
 „den klagenden Unterthanen oder ihren Deputirten die Fortsetzung gegenwärtiger Rechts-Sache verkarten; —
 „das Commissions-Geschäfte da, wo es unterbrochen worden, reassigniren;
 „förderamst aber jenes, so bis nun bey der ehevorigen Commission abgehandelt worden, von Punct zu Punct wiederholen;
 „den Deputirten der Unterthanen oder ihrem Anwalde jenes, was sie es, wan bey jedem Puncte annoch bezuzusehen, zu erinnern, oder zu erweisen hätten, freystellen;
 „denselben unter einer präclusivischen Frist die letzte und Final-Einbringung ihrer in Betreff dieses Contributions-Geschäfts habenden Monitorum auflegen; überhaupt aber die klagenden Unterthanen oder deren Deputirte so, wol, als den Herrn Fürsten mit ihrer Nothdurft in all und jedem gnädlich hören solle.

§. 116.

denn 1) die Acten sollten vom Fürsten abgefordert werden,

In diesem Haupt-Auftrage wird zwar 1) der Fürst offenbar als bisheriger Richter angesehen, indem die bisher von der Fürstlichen Commission verhandelten Original-Acten von ihm abgefordert werden sollen.

Wie aber bekanntn Rechtsens ist, daß eine solche Abforderung der Acten zum Nachtheile eines Richters, der das Recht der ersten Instanz hat, ohne den besondern Fall einer gegründeten Appellation, oder verzögerten oder versagten Rechts nicht statt findet; so ist hier kein rechtlicher Grund abzusehen, womit gegenwärtige Abforderung der Acten sich rechtfertigen ließe.

Dem wenn auch die Unterthanen wider die Person des von ihnen selbst zum Commissarien erwählten Herrn von Krosigk etwas zu erinnern gehabt hätten, so hätten sie zwar den Fürsten bitten können, die Commission auf einen andern Fürstlichen Commissarien transcribiren zu lassen, wie solches auch vorhin schon auf ihr Gesuch mehrmalen geschehen war.

Das

Das war aber doch kein Grund, um von dem Fürsten die gesamten Commissions-Acten zu advociren, mithin dem Fürsten seine landesherrl. Instanz zu benehmen, und die landesfürstliche Commission in eine Kaiserliche transcribiren zu lassen.

§. 117.

Wenn 2) hier die Vorschrift erteilt wird, daß das Commissions-Geschäft da, wo es unterbrochen worden, reassumiret werden solle, so ergiebt sich dagegen aus obigen Verlaufe, daß das Commissions-Geschäft wirklich schon zu seiner völligen Endschafft gelanget, mithin nichts zu reassumiren, und fortzusetzen übrig gewesen, außer daß die nach geendigter Commission noch einzubringen gewesene Competenz-Deduction der Unterthanen noch nicht eingebracht, wozu auch das Cammer-Gerichts-Urtheil eine präclusivische Frist angesetzt wissen will, aber ohne daß es abzusehen ist, warum das erst von einer Kaiserl. Commission geschehen sollte, und warum nicht die landesfürstliche Commission, oder auch Statt deren allenfalls die Fürstl. Regierung als judicium committens berechtiget seyn sollte, sothane Frist für sich dar zu anzusetzen.

2) die schon geendete Fürstl. Commission sollte als Kaiserlich reassumiret werden.

§. 118.

Daß aber 3) dasjenige, was auch wirklich bey der Fürstlichen Commission bereits verhandelt worden, vermöge des Cammer-gerichtlichen Erkenntnisses noch einmal von neuem von Punct zu Punct wiederholt werden solle, davon ist vollends kein Grund abzusehen; zumal da aus dem vollständigen Inhalte der Fürstlichen Commissions-Acten nicht im mindesten zu erhellen ist, daß den Unterthanen oder ihren Deputirten und deren rechtlichen Verstande nicht gestattet wäre, alles, was sie gut gefunden, zum Protocolle und zu den Acten zu bringen, und da ihnen nichts in Weg gelegt worden, so oft es ihnen beliebt, sich annoch weitrer competentia vorzubehalten, und da es nur an ihnen gelegen, diese Competenz-Deduction nur noch zu den Acten zu bringen, und dann deren Verschiedung zu einem auswärtigen unparteyischen Richter-Sprüche geschehen zu lassen.

3) das Verfahren der Fürstl. Commission ward also für nichtig erklärt.

Sollte nun das alles von neuem vorgenommen werden, so wäre das nicht nur eine unnütze Wiederholung bereits geschehener Dinge, sondern es würde auch der reichsständigen Gerichtsbarkeit höchstnachtheilig seyn, wenn auf solche Art in reichsständigen ordentlichen Gerichts-Stände verhandelte Sachen nachher als nicht geschehen, mithin als null und nichtig angesehen, und von Kaiserlichen Commissions wegen von neuem vorgenommen werden sollten.

§. 119.

Endlich 4) wird hier nicht ohne Widerspruch in eben der Stelle des Urtheils, wo es heißt, daß vom Fürsten als Richter die Acten abgefordert werden sollen, zugleich vorgeschrieben, sowol den Fürsten als die klagenden Unterthanen mit ihrer Vorhofs-gnüglich zu hören, gleichsam als wenn der Fürst hier Richter und Beklagten in einer Person vorstellte, und so, daß die zum Contributions- und Rechnungs-Wesen gebrauchten Fürstlichen Officianten, ingleichen die Ritterchaft, welche hier wirklich den eigentlich beklagten Theil ausmachen, nicht einmal dabey benannt sind, sondern so, als wenn hier von einer bloß zwischen Herren und Unterthanen obwaltenden Rechts-Sache die Frage wäre, da doch der Fürst für seine Person hier nur die Stelle des Richters und Landes-Herrn zu versehen gehabt, alles aber, was deshalb in Betrachtung kommen können, durch obgedachte landesherrl. Declaration schon seine vertragsmäßige Erledigung bekommen, und was wegen solcher Handlungm, die des vorigen Fürsten Durchl. vorgenommen, oder genehmiget, oder auch sonst etwa wegen des einschlagenden Fürstl.

4) der Fürst sollte als Beklagter angesehen werden.

Fürstlichen Interesse zu erläutern gewesen, bereits durch den in solcher Absicht bey der Commission erschienenen Fürstlichen Mandatarium beygebracht worden; daher auch von dieser Seite weiter nichts mehr zu erledigen übrig geblieben, und also ohne alle Noth eine weitere commissarische Anordnung erkannt worden.

§. 120.

III.) die Unterthanen sollen durch Patente aufgefordert werden,

Nächstdem enthält III.) das Cammer-Gerichts-Urtheil vom 1ten Jun. 1770 auch noch die Vorschrift:

„daß die Unterthanen per patentes zur Commission citiret werden sollen.“
 „omit zweifels ohne auf die vorgekommene Beschwerde, daß nicht Ort vor Ort, und Mann vor Mann vorgenommen worden, Rücksicht genommen ist.

Allein wie überhaupt nichts billiger seyn kann, als die Regel: wo kein Kläger, da ist auch kein Richter; so ist 1) insonderheit auch im gegenwärtigen Fall kein rechtlicher Grund abzusehen, warum an Alle Unterthanen eine Einladung zur Klage geschehen solle, da der größte Theil der Unterthanen bereits wirklich theils ausdrücklich, theils stillschweigend genug zu erkennen gegeben, daß sie nichts zu klagen haben, und da nicht nur allen denen, die etwas zu klagen gehabt haben möchten, bekannt genug gewesen, daß deshalb eine Fürstliche Commission veranfalet worden, sondern auch niemanden der Zutritt sowol zur Fürstlichen Commission, als zur Fürstlichen Regierung und selbst zu Sr. Hochfürstl. Durchl. eigener Person verwehrt gewesen. Daher unter solchen Umständen von Seiten der Fürstlichen Commission und Regierung billig der Schluß gefasset worden, daß der Vorschlag, alle und jede Unterthanen Ort vor Ort, und Mann vor Mann vorzunehmen, mit Besande Rechtens nicht statt finden könne.

§. 121.

und zwar durch Kaiserliche Patente,

Wenn man aber auch noch 2) bedenket, was darauf für unendliche Weiräufzigkeit entstehen würde, und wie vollends, wenn durch Kaiserliche Patente alle Unterthanen aufgefordert würden, ihre Klagen oder Beschwerden bey der Kaiserlichen Commission vorzubringen, doch leicht manche unruhige Köpfe verleitet werden könnten, Dinge, woran sie sonst nicht gedacht hätten, wozu sie aber jetzt eine Art von Beruf zu haben glauben dürfen, vorzubringen, in der That aber dadurch sowol sich selbst, als ihren gnädigsten Landes-Herrn und das ganze Land in unübersehbliche Weiräufzigkeiten zu verwickeln; so läßt sich erst die Erheblichkeit der hierin verborgen liegenden Beschwerde recht einsehen, die keinem Reichs-Stande gleichgültig seyn kann; wenn er nur an die Möglichkeit denkt, daß eine Kaiserliche Commission mit solchen Aufträgen ausgerüstet in sein Land kommen könnte.

§. 122.

IV.) Für die Unterthanen wird dabei ein Protectorium erkannt,

Damit stehet nun IV.) auch noch in Verbindung; daß die Kaiserliche Commission durch das Cammer-Gerichts-Urtheil bemächtigt werden sollen,

„die Unterthanen gegen alle dieses Commissions-Geschäftes halber etwa künftighin zu erleidende Gewalt erforderlich zu schützen.

Hiebey darf man 1) nur überhaupt wieder beherzigen, was das sagen will, mittelbare Unterthanen eines Reichs-Standes in unmittelbare besondere Kaiserliche Protection zu nehmen, da zwar nach Inhalte der

Kaiserl. Wahl-Capitulation Art. 15. §. 1.

auch solche mittelbare Reichs- und der Stände Landes-Unterthanen des allgemeinen Kaiserlichen Schutzes sich zu erfreuen haben, jedoch, wie daselbst unmittelbar dabey verordnet ist, zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landes-Obrigkeiten angehalten werden sollen, und wenn besondere Protectorien von der Art erkannt werden sollen, gewiß

gewiß sehr dringende und außerordentliche Fälle eintreten müssen, gestalt sonst besagte

Wahl-Capitulation Art. 15. §. 5.

alle und jede dagegen erhaltene *Protectoria* selbst namentlich und ausdrücklich für null und nichtig erkläret.

§. 123.

Wenn man aber 2) auch noch die besondern Umstände der gegenwärtigen Sache in nähere Erwägung zieht, so mag in dieser Stelle des Cammer- Gerichtlichen Erkenntnisses vielleicht auf den im Aug. 1769. obgedachter maßen verhängten Arrest, (§. 32.) einige Rücksicht genommen seyn.

won hier kein Grund war.

Allein eines theils dienet der ganze Verlauf der Sache, wie es mit der Hatzgerichts Empörung zugegangen, und das darauf im Februar 1770. ergangene leipziger Urtheil zur völligen Rechtfertigung, wie zur Untersuchung und Bestrafung dieser Empörung rechtliche Ursache genug gewesen; und wie andern theils der am 10ten Jan. 1767. dem damaligen Schreiben um Bericht begefügte *salvus conductus* unstreitig mit dazu beigetragen, daß die darauf im März 1767 erfolgte Unruhen, deren Anstifter sich jetzt in allen sicher gehalten, zum Ausbruche gekommen sind; so läßt sich aus eben diesem Vorgange nicht unwahrscheinlich abnehmen, was vollends von ein oder andern unruhigen Köpfen zu erwarten seyn möchte, wenn erst eine Kaiserliche Commission ins Land wäre, und ein jeder durch Kaiserliche Patente selbst zur Klage aufgefodert, und gegen alle landesherrliche Veranstaltungen gesichert zu seyn glauben könnte, zumal da sowohl gegenwärtige Sache, als ein bereits im Sept. 1753. von unserer Facultät abgefaßtes und in

Sam. Lenz Becmanno continuato (1757. Fol.) p. 708 seq.

befundliches Urtheil über eine damalige ähnliche Empörung Proben genug enthält, daß es an unruhigen und unternehmenden Köpfen in den Anhalt-Verenburgischen Landen nicht fehlen mag.

Daher in Betracht alles dessen auch diese hier zum voraus ohne Noth erkannte und den Umständen nach allerdings bedentliche Kaiserliche Protection die Zahl der in diesem Urtheile liegenden Beschwerden vermehret.

§. 124.

Zu dem allen kömmt aber endlich V.) auch noch diese Beschwerde, daß die in dem Urtheile vom 1ten Jun. 1770. angeordnete Kaiserliche Commission

„einsweilen auf beyder Theile Kosten“

erkannt worden; da doch eine unabfällige Regel ist, daß dergleichen Commissionen, die nicht aus eigener Bewegung von Amtswegen, sondern auf Ansuchen einer Parthey erkannt werden, eigentlich *sumtibus petentis* zu erkennen sind, hier aber offenbar in *facto* nicht von Amtswegen die Commission erkannt, auch nicht von Fürstlicher Seite, sondern im Namen der Unterthanen das Commissions- Gesuch angebracht worden ist. Daher billig auch diese erbetene Commission, wenn sie sonst Statt gesunden hätte, doch nicht anders, als auf der Unterthanen Unkosten zu erkennen gewesen wäre; gestalt sonst ein jeder Gefahr laufen würde, durch eine von seinem Gehorsam zu erbittende Kaiserliche Commission in unüberschliche Unkosten gefürzet zu werden.

V.) die Commissions-Kosten sollten auch vom Fürsten mit getragen werden.

§. 125.

Nimmt man nun vollends VI.) alles zusammen, was für ein weilsäufiges Geschäft das seyn würde, das nach Vorschrift dieses Urtheils vom 1ten Jun. 1770. die

VI.) das ganze Commissionswerk würde darinn anubliche

Weitläufig-
keiten machen.

darinn erkannte Kaiserl. Commission zu unternehmen hätte, wie lange Zeit und wie ungeheure Kosten darauf gehen würden, und was überdieß sonst noch im Lande für Verwirrung und Unordnung daraus entstehen dürfte, da insonderheit die ihrer Endschafft schon so nahe Verichtigung des Krieges-Contributions-Wesens dadurch ganz von neuem wieder angefangen, mithin alles, was schon geschehen, auf einmal vereinstelt werden sollte, ohne der Schwierigkeiten zu gedenken, die theils von Seiten der Creditoren, mit denen schon Behandlung gepflogen, theils von Seiten der Contribuenten, die schon ihr ganzes Contributions-Quantum entrichtet, amoch zu gewarten seyn dürften; so würde gewiß für das ganze Land und selbst für diejenigen, welche dieses Commissions-Gesuch mit veranlassen, das in der Folge daraus zu besorgende Unheil nicht zu übersehen seyn; wie dann, was nur den einzigen Punct der Unkosten anberührt, die oben (§. 43. seq.) namhaft gemachten Summen, die schon gefordert worden, nur zu einer kleinen Probe dienen können, wie hoch sich solche erst in der Folge belaufen dürften.

§. 126.

VII.) die Unterthanen
würden gleich
wol nichts da-
bey gewinnen,

Zudem ist VII.) ziemlich zuversichtlich zu behaupten, daß die Unterthanen, so fern sie auch wirklich noch Grund zur Beschwerde haben möchten, auf diesem so kostbaren und weit ausschenden Wege nichts gewinnen würden.

Denn statt dessen strehet ihnen noch immer der weit kürzere Weg offen, sowohl ihre bisher zurück gebliebene Competenz-Deduction so vollständig und gründlich, wie sie wollen, zu den Acten zu bringen, als auch ihre etwaige Ansprüche an die Ritterschafft oder an wen es sonst seyn möchte, bey der bisherigen oder einer neu zu suchenden Fürstlichen Commission oder auch bey der Fürstl. Regierung selbst im Wege Rechts anzubringen, und am Ende über alles mittelst Verschickung der Acten an ein unparteyisches Nichts-Collegium auswärts erkennen zu lassen, ja auch alsdann, wenn sie sich dadurch noch beschwert zu seyn glaubten, anoch dienliche Rechtsmittel, es sey nun Leuterung, oder alsdann die Appellation an das höchstpreisl. Cammer-Gericht zur Hand zu nehmen.

Und in allen dem würden sie mit ungleich mindern Kosten und Weitläufigkeiten mit allem, wo das Recht auf ihrer Seite ist, zum Zwecke gelangen können.

§. 127.

den VIII.)
die Landesherren
Declara-
tion würde
damit überein
haufen ge-
worfen,

Dahingegen ist schließlich VIII.) auf der andern Seite auch noch wol zu erwirken, daß das Cammer-Gerichts-Urtheil vom 1ten Jun. 1770. mit der gleichwol vorhin von eben diesem höchstpreisl. Gerichte genehmigten und sowohl von den Unterthanen angenommenen, als von Fürstl. Seite seitdem genau befolgten Landesherren-Declaration vom Jahre 1767. unzmöglich besichen kann, indem nicht nur die darin bestimmte landesfürstl. Commission nunmehr vernichtet, und in eine Kaiserliche Commission verwandelt, sondern auch der Fürst, der sowohl nach der Natur der Sache, als vermöge gedachter Declaration nur als Landes-Herr und Richter bey der ganzen Sache zu betrachten war, und der alle Ansprüche, die etwa seiner Cammer-Güther halber hätten gemacht werden mögen, durch die in der Declaration enthaltene Uebernehmung eines Drittheils von allen Lasten des Landes zur billigen Veruhigung der Unterthanen gehoben hatte, jetzt in Gehorf vorgeordneten Urtheils als Partey und so gar als der einzige beklagte Theil behandelt werden soll.

§. 128.

der Fürst würde
de also auch
seine Anerken-
nungen zurück
nehmen können,

So sehr nun selbst dieses die Er. Hochfürstl. Durchl. durch sothanen Urtheil zugesetzte Beschwerde vergrößert, indem höchst Denselben dadurch ein aus der Annahme Dero Landesherren-Declaration erwachsenes jus quaesitum entzogen werden soll;

voll; so klar ist es, daß, wenn es gleichwol bey diesem Cammer-Gerichtl. Erkenntnisse und der darin verordneten Kaiserl. Commission bleiben sollte, die damit enträtfte Landesherrl. Declaration alsdann auch Sr. Hochfürstl. Durchl. nicht weiter binden würde, folglich auch zum Vortheile der Unterthanen nicht mehr angezogen werden könnte.

Höchstdenselben würde also auch unbenommen seyn, die Erklärung wegen des von Dero Cammer-Gütern zu übernehmenden Antheils an den Krieges-Prästationen, die Sie nur in Rücksicht auf alle übrige in der Declaration enthaltene Punkte und in der Hoffnung, das ganze Land solchergestalt bald in Ruhe und Ordnung und von der großen Schulden-last frey zu sehen, gethan hatten, nunmehr zurück zu nehmen, und es erst auf den Weg Rechts ankommen zu lassen, ob und wie weit sowol nach der allgemeinen Reichs-Versaffung als nach den besondern Fürstlich-Anhaltischen Landes-Grunde-Gesetzen und Herkommen die Fürstlichen Cammer-Güter in solche Mitleidenheit gezogen werden könnten; wobey in Betracht dessen, was oben (S. 74.) schon davon vorgekommen ist, die Unterthanen schwerlich großen Vortheil zu hoffen haben dürften, wenn es nicht gar dahin kommen möchte, daß dasjenige, was in Befolg der Landesherrl. Declaration der Contributions-Casse bereits wirklich zugeslossen, bey so gestaltn Sachen von derselben zurück begehret, und also dem Lande von neuem zur Last gelegt werden möchte.

§. 129.

Dahingegen hat zweifelsohne, so fern es bey der Landesherrl. Declaration und bey der in deren Befolg bisher im Gange gewesenem Fürstl. Commission und übrigen Veranstellungen bleibt, das ganze Land die größte Ursache, von einem so gnädig gesinnten Fürsten sich alle vortheilhafte Einrichtungen zu versprechen; wie dann für beyde Theile nichts vortheilhafter und erspriesslicher seyn kann, als wenn Herr und Land im genauesten Bande einer vollkommenen Harmonie und gegenseitigen Vertrauens die so wesentlich zusammenhangende beyderseitige Wohlfahrt wechselseitig zu befördern suchen; dahingegen nichts unglücklicher für beyde Theile zu erdenken ist, als wenn dergleichen Streitigkeiten vorkommen, die nach der Deutschen Reichs-Versaffung kaum in einem höhern Grade, als mittelst einer Kaiserlichen Local-Commission zum Ruine beyder Theile zum Ausbruch kommen können.

§. 130.

Wir sind dannenhero auch auf obige vierte Frage (S. 94.) der rechtlichen Meynung:

daß das vom höchstpreisl. Cammer-Gericht am 1ten Jun. 1770. ergangene Urtheil sowol in Ansehung der darinn erkannten Kaiserlichen Commission, als wegen des für dieselbe bestimmten Auftrages und beyden Theilen zuerkannten Kosten-Byrraggs nicht nur Sr. regierenden Hochfürstl. Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg zur wahren Beschwerde gereiche, sondern auch im Grunde den klagenden Unterthanen und dem gesamtten Lande kein Vortheil, wol aber mancher sehr besorglicher Nachtheil daraus erwachsen würde.

sonst aber hat das Land alle Ursache sich von einem gnädigen Fürsten Vortheile zu versprechen.

Das Urtheil vom 1 Jun. 1770 ist also sowol dem Fürsten, als den Unterthanen nachtheilig.

Fünfte

V.
Die eingereichte
Restitution

Fünfte und letzte besondere Frage:

Ob nicht zu hoffen sey, daß, wenn es am Cammer-Gerichte auf den daselbst eingereichten oberwehnten Restitutions-Libell zum andern weiten Erkenntnisse kommen sollte, diese Restitution allerdings Platz finden und ein reformatorisches Urtheil darauf erfolgen werde?

§ 131.

wäre allenfalls nicht einmal nöthig gewesen,

Da aus obiger Ausführung erhellet, daß das Cammer-Gerichts-Urtheil vom 1ten Jun. 1770 in der That nur auf ein einziges einseitiges außergerichtliches exhibitum ergangen, mithin unmöglich die Rechts-Kraft eines cum causae cognitione auf rechtliches Gehör beyder Theile ergangenen Urtheils erlangen können (§. 97. seq.) so hätte sich vorläufig noch die Frage aufwerfen lassen, ob es wider ein auf solche Art nur in den Namen und äußerliche Gestalt eines Urtheils eingeleitetes, der Sache nach eigentlich nur außergerichtliches Erkenntniß auch einmal eines förmlichen Rechts-Mittels bedurft hätte? oder ob nicht vielmehr eine auf solche Art erkannte Kaisersliche Commission eben so, als wenn sie auch der Form nach mittelst eines bloß außergerichtlichen Decrets erkannt wäre, und so wie allenfalls wider andere einseitig ausgesprochene Prozesse nur exceptiones sub- & obreptionis zulässig gewesen wären? wie es dann selbst der Cammer-Gerichts-Praxis nicht zuwider ist, daß auf Mandate und auf die erst in neueren Zeiten mehr gäng und gäbe gewordenen sogenannten Ordinationen, wenn solche auch in Urtheilen erkannt werden, annoch exceptiones sub- & obreptionis statt finden, und erst darauf nach Befinden eine paritoria plena oder ein anderweitiges reformatorisches Erkenntniß erfolgt, wie selbst im gegenwärtigen Verlaufe der Sache das oben (§. 33.) vorgekommene Urtheil vom 20ten Nov. 1769 eine solche paritoriam plenam von der Art enthält.

§. 132.

doch ist sie allerdings statthaft,

Nachdem aber einmal das sowol Kraft der Befehle, als nach der kundigen Cammer-Praxis wider alle Urtheile zulässige und allerdings heilsame Rechts-Mittel der restitutionis in integrum zur Hand genommen, und in obangezogenen Restitutions-Libelle bereits ausführlich begründet worden; so kömmt es nach Beschaffenheit dieses Rechts-Mittels hauptsächlich darauf an: ob nova relevantia beigebracht werden können, die vorher noch nicht bey den Acten gewesen, und doch von der Beschaffenheit sind, daß, wenn man sie vor Augen gehabt hätte, ein anderes Erkenntniß erfolgen würde?

§. 133.

und es fehlt hier nicht an erheblichen neuen Gründen,

Nun ergiebt sich vorerst aus dem bloßen Verlaufe der Sache, daß über diejenige Schrift vom 7ten May 1770. worauf allein das jetzt in Frage stehende Urtheil ergangen, von Fürstlicher Seite keine Handlung zu den Acten gekommen. Daher überhaupt alles, was jetzt von dieser Seite vorgebracht wird, in Ansehung gedachten Urtheils neu ist.

Es ergiebt sich aber auch aus dem bloßen Anblicke des Restitutions-Libells, wie derselbe mit 38. Beilagen begleitet ist, und aus obiger Geschichte- & Erzählung, wie bey jeden einzelnen Puncten derselben die dahin einschlagenden Beilagen des Restitutions-Libells namhaft gemacht sind, noch weit näher, daß es nicht nur an einer beträchtlichen Zahl neuer Urkunden nicht fehlt, sondern daß auch deren Inhalt von der Erheblichkeit ist, daß allerdings das ergangene Urtheil vermuthlich nicht erfolgen seyn würde, wenn gedachte Anlagen bey dessen Abfassung vor Augen gewesen wären.

§. 134.

§. 134.

Inbesondere ist der Umstand, daß Sr. regierende Hochfürstl. Durchl. von Anhalt-Bernburg bey dieser ganzen Sache nicht als Beklagter, sondern nur als Richter und Landes-Herr zu betrachten sind, und daß überdies alles von höchst Dero Seite durch die vom Cammer-Gerichte selbst genehmigte und von den Unterthanen vertragsweise angenommene Landesherrl. Declaration bereits völlig erschöpft worden, in gedachtem Restitutions-Libelle und durch dessen Anlagen dergestalt in ein neues Licht gesetzt worden, daß wenn dieses bey Abfassung des Urtheils in Erwägung gekommen wäre, zweifelsohne ein ganz anderes Erkenntniß ergangen seyn würde.

womit auch der Inhalt der vorigen Acten kann verbunden werden,

Und da in der Restitutions-Instanz, wenn sich solche gleich auf neue Urkunden gründen muß, doch nicht verwehret ist, zugleich aus den vorigen Acten dienliche Gründe dabey zu wiederholen; so thut es auch nichts zur Sache, wenn gleich ein und anderes, so der Restitutions-Libell enthält, aus den vorhergegangenen Acten-Stücken vom Jahre 1767. her hätte erschen werden können, da doch vieles hier erst ganz neu vorgebracht worden, und selbst die Acten-Stücke vom Jahre 1767. wenn gleich das Urtheil vom 1ten Jun. 1770. deren Registrierung zu diesen Acten verordnet, dennoch eigentlich nicht als Acten angesehen werden können, worüber hier ein Urtheil zu sprechen gewesen, vielmehr selbige Acten-Stücke durch die offtbemeldte Landesherrl. Declaration und darauf selbst vom Cammer-Gericht ergangene mehrmalige Erkenntniße bereits völlig erlediget gewesen, und also gar kein Urtheil mehr darüber erwartet werden können.

§. 135.

Da auch aus den nach dem Restitutions-Libelle annoch abgehaltnen Recessen zu erschen ist, daß von Fürstlicher Seite annoch der Vorbehalt eines Nachtrags zum Restitutions-Libelle geschehen; so ist zu hoffen, daß, wenn mittelst forthanen Nachtrags allenfalls auch noch die weitem Gründe, die etwa selbst aus gegenwärtigem rechtlichen Bedenten oder auch sonstien sich ergeben, gebührend angebracht werden, auch solches noch zu Beförderung eines günstigen Erkenntnißes in dieser Restitutions-Instanz nicht wenig mit beytragen könne.

daher auch der verthaltene Nachtrag nicht unentbehrlich seyn dürfte.

Insonderheit ist der Umstand, daß eine von einem Reichs-Stande vermög Landesherrl. gerichtlicher Gewalt ernannte Commission zum Nachtheile des Reichs-ständischen Rechts der ersten Instanz nicht in eine Kaiserliche verwandelt, oder auf Kaiserliche Commissarien transcribiret werden könne, so einleuchtend, daß, ohne weiter in die besonderen Umstände der Sache einzugehen, das bloße Factum, daß ein Cammer-Gerichts-Urtheil eine solche Verwandlung einer Landesherrl. in eine Kaiserliche Commission in sich fasse, schon hinreichend seyn würde, eine Beschwerde zu begründen, von der es nicht schwer fallen dürfte, sie als eine gemeinsame Beschwerde aller Reichs-Stände geltend zu machen.

Um so mehr aber ist es zu hoffen, daß, da Sr. Hochfürstliche Durchl. den weit glimpflichen Weg der Restitution eingeschlagen, das höchstpreisl. Cammer-Gericht, das sich hier offenbar in dem Falle eines judicis, cuius circumventa religio est, findet, von selbst geneigt seyn werde, diese Beschwerde zu heben, und an statt der erkannten Kaiserl. Commission bey der Fürstlichen Commission und bey dem übrigen vorhin schon genehmigten Inhalte der Landesherrl. Declaration es ferner bewenden zu lassen.

§. 136.

Im Restitutions-Libelle selbst ist zwar noch das Anerbieten geschehen, daß Sr. Hochfürstl. Durchl. Sich gefallen lassen wollten, über alles das, was die Unterthanen zur Beschwerde anführen möchten, auf das höchstpreisl. Cammer-Gericht selbst

Ein anerkanntes Com-promiß aufß C. G. ist billig zurück genom-men,

Xb 1149 20

zu compromittiren, auch allenfalls geschehen zu lassen, daß alsdann dem dortigen Canzley-Berwalter aufgetragen werde, die Rechnungs-Monita durchzugehen.

Allein, da dieses aus übrig zuversichtlichem Vertrauen auf die Gerechtigkeit der Sache und auf die unparteyische Gerechtigkeit-Pflege dieses höchsten Reichs-Gerichts geschene Anerbieten von dem gegenseitigen Anwalde nicht einmal angenommen worden; so ist Sr. Hochfürstl. Durchl. auch nicht zu verdenken gewesen, daß Sie darz auf auch von Dero Seite dieses Anerbieten wieder zurück nehmen lassen, und es ist nur ein unerfindliches Vorgeben in den neuesten gegenseitigen Recessen, als ob von einer Transcription der Commission auf den Kaiserl. und Reichs-Cammer-Gerichts-Canzley-Berwalter hier die Rede gewesen wäre.

§. 137.

die Haupt-Beschwerde liegt überall darin, daß hier eine Kaiserl. Commission erkannt worden,

Daß aber endlich, wie der im Namen der Unterthanen handelnde Anwalt auch noch in seinen letzten Recessen äußert, Sr. Hochfürstl. Durchl. durch das in Frage stehende Urtheil vom 1ten Jun. 1770. deswegen noch nicht beschweret seyn sollten, weil die Untersuchung der ganzen Sache erst einer Kaiserl. Commission aufgetragen, und selbige also erst abzuwarten sey, kann um so weniger einigen Beyfall sich verdienen, je deutlicher aus obigem alten Urtheile, daß eben die Erkennung dieser Kaiserlichen Commission an sich selber schon Beschwerde genug enthält, ohne aller dabey ersetzenden Neben-Umstände und deren kaum zu übersehenden Folgen, die daraus ents stehen würden, zu gedenken.

§. 138.

Aber ein reformatorisches Erkenntniß zu rüchlich zu hoffen.

Solchem allen nach gehet also auch auf obige fünfte und letzte Frage unsere rechtliche Meynung dahin:

daß allerdings zu hoffen stehe, daß, wenn es am höchstpreist. Cammer-Gerichte auf den daselbst eingereichten Restitutions-Bittell zum anderweitigen Erkenntniße in dieser Sache kommen sollte, hochgedachtes Reichs-Gericht nicht nur dieser Restitution Platz geben, sondern auch mittelst eines reformatorischen Erkenntnisses die vorhin erkannte Kaiserl. Commission wieder aufheben, und statt deren bey oftgedachter Landesherrl. Declaration und deren ferner von beyden Theilen zu erwartenden Befolgung es lediglich lassen werden;

Alles von Rechts wegen,

Urkundlich mit unserm Inseigel besiegelt

(L.S.)

Ordinarius, Senior und sämtliche Assesores der Juristen-Facultät auf der Königl. Großbritannischen und Churfürstl. Deunmschweig-Lüneburgischen Georg-Augustus-Universität zu Göttingen,

Mense Junio 1772.



vd 18

ULB Halle

006 302 580

3





Rechtliches Bedenken,
 welches
 von der hochlöblichen Juristen-Facultät zu Göttingen
 über die
 von einigen klagenden Anhalt-Bernburgischen Unterthanen,
 bey dem höchstpreisl. Kaiserlichen und des Reichs
 Cammer-Gericht
 anmaßlich angebrachte Krieges-Contributions-Sache,
 auf geschehene Vorlegung
 aller sämtlichen zu dieser Sache gehörigen Originalien, Rechnungen, und
 der seit 1768. vor der Landesfürstl. Commission, wie auch sonst
 verhandelter
Original-Acten,
 im Monat Jun. 1772. abgefasst worden.

Gedruckt im Jahr 1772.



III/45^b

